

Fortschreibung des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes (WTNK) 2030

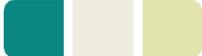
Unterlage 1

**Erläuterungsbericht
zum städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Leipzig**

05.08.2024

Im Auftrag des
Amtes für Stadtgrün und Gewässer,
Stadt Leipzig

Bearbeitung durch

 **bosch & partner**

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Rechtsanwälte
Füßer & Kollegen

BioCart

Auftraggeber: **Stadt Leipzig** Prager Straße 118-136
Amt für Stadtgrün und 04317 Leipzig
Gewässer

Auftragnehmer: **Bosch & Partner GmbH** Kirchhofstraße 2c
44623 Herne

in Zusammenarbeit mit:

BioCart Jens Kipping Albrecht-Dürer-Weg 8
04425 Taucha b. Leipzig

Füßer und Kollegen Trias-Leipzig
Martin-Luther-Ring 12
04109 Leipzig

Projektleitung: Dipl.-Ing. Klaus Müller-Pfannenstiel

Bearbeiter: M. Sc. Andrea Fernandes
Dipl.-Ing. (FH) Jens Kipping
B. Sc. Lukas Kleinherbers
Dipl.-Ing. Klaus Müller-Pfannenstiel
Dr. rer. nat. Tobias Scholz
Dipl.-Landschaftsökologin Lydia Vaut
M. Sc. (ang.) Jennifer Bönschen



Klaus Müller-Pfannenstiel
(Bosch & Partner GmbH)

Dieses Vorhaben wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung
nach der Richtlinie FR-Regio gefördert.

Herne, den 05.08.2024

Inhaltsverzeichnis		Seite
0.1	Anlagen.....	II
0.2	Abbildungsverzeichnis.....	III
0.3	Tabellenverzeichnis	III
1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Ziele der Fortschreibung des WTNK.....	2
2.1	Entwicklung des WTNK.....	2
2.2	Ziele der Fortschreibung des WTNK	3
2.3	Öffentliches Interesse der wassertouristischen Nutzung	4
2.3.1	Barrierefreiheit, Teilhabe, Inklusion	9
2.3.2	Öffentliches Interesse der wassertouristischen Nutzung mit Fahrgastschiffahrt	14
2.3.3	Bewertung des öffentlichen Interesses durch den Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen	15
2.3.4	Bewertung des öffentlichen Interesses durch die IHK zu Leipzig.....	18
2.3.5	Bewertung des öffentlichen Interesses durch den Tourismusverband LEIPZIG REGION e.V.	20
2.3.6	Bewertung des öffentlichen Interesses durch den Zweckverband Planung und Erschließung Neue Harth	22
3	Inhalte der Fortschreibung und Umweltprüfung.....	24
4	Einzelprojekte.....	25
5	Bootsnutzung.....	33
5.1	Bootskurse und Nutzungsprognose.....	33
5.2	Fortschreibung Nutzungsprognose 2030.....	37
6	Gewässerunterhaltung	38
7	Beteiligungsprozess	39
8	Durchgeführte Umweltprüfungen	44
8.1	Natura 2000	46
8.2	Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP).....	47
8.3	Fachbericht Wasserrahmenrichtlinie (FB WRRL)	48
8.4	Strategische Umweltprüfung (SUP).....	49

9	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung zur WTNK-Fortschreibung	51
9.1	Einzelprojekte	51
9.1.1	Projekte im Stadtgebiet Leipzig	54
9.2	Bootsnutzung	56
9.2.1	Konfliktreiche Gewässerabschnitte im Stadtgebiet Leipzig	56
9.3	Gewässerunterhaltung	57
9.3.1	Konfliktreiche Gewässerabschnitte im Stadtgebiet Leipzig	58
9.4	Vorgaben / Hinweise für folgende Zulassungen / Genehmigungen	58
9.5	Konkretisierung der durchgeführten Umweltuntersuchungen auf der Zulassungs- und Genehmigungsebene	59
9.6	Erforderliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	61
9.6.1	Naturschutzfachliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	61
9.6.2	Maßnahmen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit mit der WRRL	69
9.6.3	Nutzungsregelungen	71
9.6.4	Verträgliche Bootsbewegungen	76
9.6.5	Hinweise / Empfehlungen für die Gewässerunterhaltung	79
9.6.6	Überwachungsmaßnahmen der SUP	81
9.6.7	WTNK-Monitoring	83
10	Ergebnis der gebiets- und artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfungen	88
10.1	Ergebnis der gebietsschutzrechtlichen Ausnahmeprüfungen	88
10.1.1	FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ und SPA-Gebiet „Elsteraue bei Groitzsch“	88
10.1.2	SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“	89
10.1.3	FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“	93
10.2	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung	96
11	Verknüpfung zum Auenentwicklungskonzept	101
12	Literatur- und Quellenverzeichnis	104

0.1 Anlagen

I	Übersichtskarte – Projektkulisse zur WTNK-Fortschreibung 2030
II	Nutzungsregelungen für die Bootsnutzung
III	SUP-Steckbriefe

0.2	Abbildungsverzeichnis	Seite
Abb. 4-1:	Projektkulisse und kommunale Zuständigkeiten	26
Abb. 7-1:	Schematische Darstellung des Beteiligungsprozesses	39
Abb. 9-1:	Konfliktauslösende Einzelprojekte	53
Abb. 9-2:	Innerstädtische Gewässerabschnitte der Nutzungsprognose 2030, schutzbedürftige Nutzungen und Lärmwirkungen	55
Abb. 9-3:	Übersicht Gewässerabschnitte und Bewertung der Erheblichkeit	57
Abb. 9-4:	Darstellung der Gewässerabschnitte	77
Abb. 10-1:	Kohärenzmaßnahmen für den Eisvogel (Strukturelle Aufwertung von Gewässern: Sicherung, ggf. Beruhigung von Steilwänden / Schaffung von Gewässertaschen)	92
Abb. 10-2:	Kohärenzmaßnahmen für den Bitterling (Gewässertaschen)	95
Abb. 10-3:	Kohärenzmaßnahmen Bitterling (Strömungslenker im Floßgraben)	95
Abb. 10-4:	Kohärenzmaßnahmen für den Bitterling (Strömungslenker im Floßgraben)	96

0.3	Tabellenverzeichnis	
Tab. 2-1:	Barrierefreie wassertouristische Infrastruktur / wasserbezogene Freizeitangebote	12
Tab. 4-1:	Einzelprojekte der WTNK-Fortschreibung	29
Tab. 5-1:	Bootskurse der WTNK-Fortschreibung	36
Tab. 7-1:	Chronologie des Beteiligungsprozesses	40
Tab. 8-1:	Unterlagenverzeichnis	44
Tab. 8-2:	Prüfkulisse Wasserrahmenrichtlinie	48
Tab. 9-1:	Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen	61
Tab. 9-2:	Erforderliche Kompensationsmaßnahmen	66
Tab. 9-3:	Kohärenzmaßnahmen	68
Tab. 9-4:	Kohärenzmaßnahmen	68
Tab. 9-5:	Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis	70
Tab. 9-6:	Nutzungsregelungen zur Vermeidung von Störungen	71
Tab. 9-7:	Verträgliche Bootsnutzung	77
Tab. 9-8:	Gesamträumliches WTNK-Monitoring	84
Tab. 10-1:	Kohärenzmaßnahmen für den Eisvogel	91
Tab. 10-2:	Kohärenzmaßnahmen für den Bitterling	94
Tab. 10-3:	WTNK-Fortschreibung: Arten mit artenschutzrechtlicher Ausnahmenerfordernis	97

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das aus dem Jahr 2005 / 2007 stammende Wassertouristische Nutzungskonzept (WTNK) stellt eine Planung zur Entwicklung des Wassertourismus mit Schwerpunkt im Leipziger Neuseenland dar und wird seit 2017 fortgeschrieben (STADT LEIPZIG 2020). Eine Fortschreibung wurde aus folgenden Gründen erforderlich:

- Gegenüber dem WTNK 2005 / 2007 sind geänderte gesetzliche Grundlagen (z. B.: Änderung Sächsisches Naturschutz-/Wassergesetz) zu berücksichtigen.
- Inzwischen wurden eine Vielzahl neuer wassertouristischer Projektideen im gesamten Leipziger Neuseenland (u. a. BIWAK-Konzept 2017) entwickelt, die im WTNK 2005 / 2007 noch nicht berücksichtigt wurden. Um die Zielstellung der Kommunen des Grünen Ringes Leipzig einer Lenkung des Wassertourismus weiter zu gewährleisten, ist eine umweltfachliche Bewertung und eine Integration der Projekte in das WTNK erforderlich.
- Die im Rahmen des WTNK 2005 / 2007 erarbeiteten Prognosewerte der Bootsnutzungen werden auf den Gewässern inzwischen punktuell überschritten.
- Trotz positiver Ergebnisse des naturschutzfachlichen Monitorings bestehen seitens des Naturschutzes große Bedenken zur weiteren Entwicklung des Leipziger Neuseenlandes.
- Die zwischenzeitliche Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Sachsen sowie des Regionalplanes Leipzig-Westsachsen sind zu berücksichtigen. Durch seinen regionalen Charakter hat das WTNK über das INSEK Leipzig 2030 hinaus Bezug zu weiteren Entwicklungsstrategien.

Die Stadt Leipzig hat den Beschluss gefasst, die Fortschreibung des WTNK als Städtebauliches Entwicklungskonzept (SBEK) aufzustellen. Mit dem Beschluss ist die Zielsetzung verknüpft, dass „die Entwicklung von wassertouristischen Nutzungsangeboten im Einklang mit den Anforderungen von Naturschutz und Gewässerökologie unter besonderer Berücksichtigung des Auenentwicklungskonzepts“ steht (STADT LEIPZIG 2020: Beschluss VII-DS-00234).

Die im Rahmen des WTNK 2005 / 2007 geplanten und noch nicht realisierten Einzelmaßnahmen sowie die neuen Projektideen im gesamten Leipziger Neuseenland werden in der WTNK-Fortschreibung einer umweltfachlichen Prüfung unterzogen. Hierbei werden die Auswirkungen, die durch den Betrieb bzw. das Befahren der Gewässerabschnitte zu erwarten sind, ermittelt, summativ mit anderen Vorhaben fachlich bewertet und – bei Erfordernis Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich entwickelt. Die Umsetzung der Einzelprojekte liegt in der Verantwortlichkeit des jeweiligen Projektträgers bzw. der Kommunen, nicht jedoch in der WTNK-Fortschreibung des Grünen Ringes Leipzig selbst bzw. des SBEK der Stadt Leipzig.

2 Ziele der Fortschreibung des WTNK

2.1 Entwicklung des WTNK

In Folge der politischen Veränderungen Anfang der 1990er Jahre kam es zum Stopp des überwiegenden Teiles des Braunkohleabbaus und zur Stilllegung der braunkohleveredelnden Industrie in der Region Leipzig. Dies ermöglichte den Wandel von einer devastierten braunkohlegeprägten Landschaft in eine durch Gewässer geprägte Erholungslandschaft – dem heutigen Leipziger Neuseenland.

Aus den riesigen Tagebaulöchern im Süden Leipzigs entstanden neue Seen. Auch um einen sich selbst regulierenden Wasserhaushalt und eine stabile Wasserqualität zu sichern, gilt es diese in das vorhandene Gewässersystem einzubinden. Zudem dient das Speichervolumen der neuen Seen teilweise dem Hochwasserschutz. Weiterhin ist die Bewirtschaftung der Tagebaufolgeseen und der vorhandenen wasserwirtschaftlichen Speicheranlagen für die Anpassung an den Klimawandel und den Braunkohleausstieg vorgesehen und in fachlicher Vorbereitung.

Aufbauend auf diesem physischen Gewässerverbund und aufgrund der vorteilhaften Lage der Gewässer zueinander bot sich die Wiederbelebung des in Leipzig traditionsreichen Wassertourismus an. Es gab somit ein entwicklungsfähiges Potenzial, nicht nur bezogen auf die Revitalisierung der Gewässer inkl. Biodiversität und den Hochwasserschutz, sondern auch für nachhaltigen Tourismus.

Eine besondere Herausforderung bei der Entwicklung des touristischen Gewässerverbundes war von Beginn an die thematische Komplexität, die Koordination der Vielzahl an Einzelprojekten und die Steuerung der vielen beteiligten Akteure. Kommunen, Landkreise und zahlreiche weitere Akteure wie die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), die Leipzig Tourismus Marketing GmbH (LTM GmbH), Sportvereine, Naturschutzverbände und die Wirtschaft waren beispielsweise einzubinden.

Neben den Überlegungen zu Gewässerverbindungen, Steganlagen und Häfen stand auch die Frage der Nutzung durch Bootstypen im Raum. Eine Analyse Ende 1999/Anfang 2000 zeigte, dass auch zukünftig die Passage des neuen Gewässersystems mit den verfügbaren muskelbetriebenen Booten möglich sein wird, aber die herkömmlichen motorbetriebenen Boote mit hohem Tiefgang und intensiver Wellenbildung in der neuen Gewässerlandschaft nicht mehr zur Anwendung kommen sollten. Deshalb entwickelten die Kommunen des Grünen Ringes Leipzig Anfang der 2000er Jahre die Idee, ein gewässerangepasstes motorbetriebenes Boot für das Leipziger Neuseenland zu konzipieren. In mehrjährigen Planungs- und Forschungsverfahren gelang es, ein Boot für das Leipziger Neuseenland zu entwickeln, das sogenannte LeipzigBoot, welches auch barrierefrei zu fahren ist.

Auf Initiative und unter Federführung des Grünen Ringes Leipzig (GRL) 2005-2007 wurde das WTNK in einem aufwendigen interkommunal-kooperativen Prozess erarbeitet. Mit dem Instrument des WTNK wurden die erforderlichen Maßnahmen für den Gewässerverbund abgeleitet, koordiniert und hinsichtlich der Anforderungen aus dem Naturschutz und der Gewässerökologie abgestimmt. Es diente seither als richtungsweisende informelle Planung.

Seither wird der Entwicklungsprozess durch das Nutzungs-, naturschutzfachliche und gewässerökologische Monitoring (alle 5 Jahre) sowie das Eisvogelmonitoring (am Floßgraben jährlich, im Stadtgebiet Leipzig in regelmäßigen Abständen) begleitet, um die wassertouristische Nutzung behutsam und sensibel in die Landschaft zu integrieren und bei eventueller nachteiliger Entwicklung zeitnah gegensteuern zu können.

2.2 Ziele der Fortschreibung des WTNK

Der Planungsraum für die WTNK-Fortschreibung umfasst die wassertouristischen Kurse 1-7 des Touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland und reicht vom Witznitzer Seengebiet im Süden des Leipziger Neuseenlandes über die Stadt Leipzig bis zur Unteren Weißen Elster und zum Saale-Elster-Kanal¹ nach Sachsen-Anhalt. Räumlich betroffen sind verschiedene Landkreise (Nordsachsen, Leipzig, Saalekreis) und Kommunen (Böhlen, Borna, Großpösna, Halle/Saale, Leipzig, Leuna, Markkleeberg, Neukieritzsch, Pegau, Rötha, Schkeuditz, Schkopau, Zwenkau). Das nördliche Seengebiet im Bereich Seelhausener See / Großer Goitzschensee / Mulde (Kurs 8a/b) wird nicht in die Fortschreibung einbezogen, da kein Wirkzusammenhang mit dem Leipziger Gewässer- und Auensystem besteht. Es ist dennoch weiterhin Bestandteil des Touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland. Die Fortschreibung des WTNK sieht keine räumliche Ausweitung der Kurse vor.

Ein weiteres zentrales Ziel ist die Steuerung und Besucherlenkung der wassertouristischen Infrastruktur und der Bootsnutzung. Aus naturschutzfachlicher Sicht geht es hier um die Vermeidung von weiteren Uferbeschädigungen durch wilde Ein- und Ausstiegsstellen sowie die Schaffung einer touristischen Infrastruktur mit BIWAK- und Campingplätzen in Bereichen, die im Gegensatz zum wilden Campen und Lagern möglichst keine naturschutzfachlichen Konflikte hervorrufen. Die Steuerung und Besucherlenkung soll durch die Auswahl von geeigneten Flächen und Gewässerabschnitten für Ein- und Ausstiegsstellen sowie für BIWAK- und Campingplätze erfolgen, die keine wertvollen Lebensräume von geschützten und störungsempfindlichen Tierarten und keine hochwertigen, geschützten Biotoptypen aufweisen. Für die Gewässerabschnitte mit hohen Bootsbewegungen und dem Vorkommen von störungsempfindlichen Tierarten werden mit Bezug zur Prognose der Bootsbewegungen bis zum Jahr 2030 entsprechende Nutzungsregelungen vorgenommen. Im Sinne der Ziele der Charta Leipziger Neuseenland 2030 soll ein naturschutzkonformer Gewässertourismus entwickelt werden, der eine differenzierte touristische Nutzung ermöglicht und mit den Zielen des Naturschutzes, speziell des nationalen und europäischen Gebiets- und Artenschutzes, vereinbar ist.

Die WTNK-Fortschreibung steht auf der intermediären Ebene von Bauleit- und Regionalplanung in Beziehung zu zahlreichen Plänen und Programmen. Die Fortschreibung des WTNK soll mit den durchzuführenden Umweltprüfungen einen wesentlichen Baustein für einen nachhaltigen Gewässertourismus leisten.

¹Für das Gewässer waren in der Vergangenheit verschiedene Titulierungen gebräuchlich. In der Region wurde viele Jahre die Bezeichnung „Saale-Elster-Kanal“ geprägt. Es handelt sich jedoch offiziell um die Bundeswasserstraße „Saale-Leipzig-Kanal“.

2.3 Öffentliches Interesse der wassertouristischen Nutzung

Der touristische Gewässerverbund zielt darauf ab, die neuen Seen der Bergbaufolgelandschaft mit den Fließgewässern und Kanälen der Stadt Leipzig bootsgängig zu verknüpfen und wassertouristisch zu entwickeln (GRL (Hrsg.) 2006: 6). Dabei liegt der Fokus auf muskelbetriebenen sowie alternativ angetriebenen / emissionsfreien Booten. Der weitere Ausbau des Gewässerverbundes soll dazu beitragen, die Region Leipzig für den Wassertourismus zu profilieren und in Kombination mit weiteren planerischen Maßnahmen den Freizeitwert der Region zu steigern und die regionale Identität zu stärken. Gleichzeitig erwächst hieraus die Notwendigkeit einer gezielten Lenkung und Steuerung des Wassertourismus. Das Wassertouristische Nutzungskonzept ist demnach ein Projekt von regionaler Bedeutung, das sich im Vergleich zu anderen Großprojekten durch eine Vielzahl dezentraler Einzelmaßnahmen auszeichnet, die in ihrer Gesamtheit wirken. Die Stärke des Konzeptes liegt vor allem in der Möglichkeit, dass es schrittweise realisiert werden kann. Aufgrund der Vielzahl an Einzelprojekten bedarf es allerdings auch einer frühzeitigen Abstimmung aller Akteure der Planung.

Die Ziele des Landesentwicklungsplans Sachsen, der Braunkohleplanung und des Regionalplans Leipzig-West Sachsen zur Entwicklung des „Touristischen Gewässerverbunds Leipziger Neuseenland“ sind in der Bewertung des öffentlichen Interesses durch den Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen, die IHK zu Leipzig, den Tourismusverband LEIPZIG REGION e.V. sowie den Zweckverband Planung und Erschließung Neue Harth zusammenfassend dargestellt (Kap. 2.3.3-2.3.6). In den im Folgenden dargestellten Inhalten des Regionalen Handlungskonzeptes des Grünen Ringes Leipzig, des Tourismuswirtschaftlichen Gesamtkonzeptes für die Gewässerlandschaft im mitteldeutschen Raum, des Touristischen Entwicklungspans der Stadt Leipzig, des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Leipzig und der Charta Leipziger Neuseenland wird die Verankerung der wassertouristischen Nutzung in den Zielen der Region und der Stadt Leipzig sowie das öffentliche Interesse dargestellt.

Regionales Handlungskonzept des Grünen Ringes Leipzig (RHK)

Das RHK stellt die Arbeitsgrundlage des Grünen Ringes Leipzig dar. Mit seinen klar definierten Handlungsschwerpunkten – wozu die Fortschreibung und die Umsetzung des WTNK zählen – initiiert es regionale Entwicklungen und setzt sich für deren Umsetzung ein.

Tourismuswirtschaftliches Gesamtkonzept für die Gewässerlandschaft im mitteldeutschen Raum (TWGK)

Das TWGK ist eine interdisziplinär abgestimmte Rahmenkonzeption für die tourismuswirtschaftliche Entwicklung der mitteldeutschen Gewässerlandschaft, welche in ihren Maßnahmen, Zielen und Visionen auf die Entwicklungsperspektive bis 2030 ausgerichtet ist. Es beinhaltet eine Vielzahl an Maßnahmen und Zielen, welche aus dem WTNK 2005 / 2007 abgeleitet wurden.

Charta Leipziger Neuseenland 2030

Die Charta zeigt den Handlungsrahmen für die wasser- und landseitige Raumentwicklung des Leipziger Neuseenlandes für den Zeitraum bis 2030 auf. Mit ihrer Verabschiedung im Mai 2015 und zahlreicher Gremienbeschlüsse erklärten die beteiligten Akteure – unter Federführung der Landkreise Leipzig und Nordsachsen sowie der Stadt Leipzig – verbindlich den Willen zur gemeinsamen Umsetzung einer abgestimmten nachhaltigen Zukunftsstrategie für das Leipziger Neuseenland (SG LNL (Hrsg.) 2015: 5).

Die Fortschreibung des WTNK inkl. ihrer Aufstellung als städtebauliches Entwicklungskonzept stehen in einem direkten Zusammenhang mit der Charta: Die Charta definiert mit ihren Thesen die Zukunftsstrategie des Leipziger Neuseenlandes in der langfristigen Entwicklungsperspektive bis zum Jahr 2030. Sie gibt den strategischen Rahmen vor, um Einzelvorhaben inhaltlich einzuordnen, anzupassen und zu begründen. Die Verwirklichung dieser Zukunftsstrategie durch die Planung und Realisierung konkreter Projekte geschieht dann im Rahmen der Fortschreibung des WTNK. Erst durch die erfolgreiche Umsetzung der Ziele in konkreten Projekten, entfaltet die Charta ihre Wirksamkeit. (ebd.)

Aus den Thesen der Charta lassen sich folgende Ziele ableiten, die bzgl. des Scopings prüfungsrelevant sind:

- *Förderung einer nachhaltigen Nutzung der Gewässerlandschaft im Leipziger Neuseenland*

Vielfältige Ansprüche unterschiedlichster NutzerInnen und Interessensgruppen erfordern eine effiziente, nachhaltige und dynamische Bewirtschaftung der Gewässer. Die Wasserlandschaft des Leipziger Neuseenlandes ist so zu bewahren, zu schützen und zu entwickeln, dass sie sowohl mit ihren ökologischen Funktionen als auch mit ihren ökonomischen Potenzialen, als Lebensgrundlage für jetzige und folgenden Generationen in hoher Qualität zur Verfügung steht. (SG LNL (Hrsg.) 2015: 10)

- *Erhaltung und Entwicklung der einzigartigen Naturlandschaft im Leipziger Neuseenland*

Die Wiederbelebung, Aufwertung und der Schutz der Naturlandschaft – vor allem im Bereich der Seen, Fließgewässer und Auen – ist eine zentrale Aufgabe im Leipziger Neuseenland. Dabei ist die Vernetzung der neu entstandenen Bergbaufolgelandschaften mit den bestehenden urbanen und naturräumlichen Strukturen ein wesentlicher Bestandteil (SG LNL (Hrsg.) 2015: 11).

- *Entwicklung eines naturschutzkonformen Gewässertourismus*

Eine differenzierte touristische Nutzung soll so ermöglicht werden, dass sie weder mit den Zielen des Naturschutzes noch mit nationalem und europäischen Gebietsschutz kollidiert. Die Entwicklung des Gewässertourismus findet deshalb unter einem begleitenden Monitoring statt, um Auswirkungen auf Natur und Gewässerökologie zu erfassen und Nutzungsarten und -intensitäten entsprechend zu steuern (ebd.).

Umweltbildungsmaßnahmen werden gezielt eingesetzt, um für die Wertschätzung der einzigartigen Naturlandschaft zu sensibilisieren und damit ihren Erhalt zu fördern (ebd.).

- *Entwicklung und Steuerung einer vielfältigen Freizeitgestaltung und touristischen Nutzung*

Im Leipziger Neuseenland sollen touristische, sportliche und Naherholungsnutzung im Einklang nebeneinander und naturverträglich ermöglicht werden. Eine abgestimmte touristische Gesamtentwicklung in der Region koordiniert die Interessen der verschiedenen Nutzungsgruppen und fördert damit Rücksichtnahme und Akzeptanz (SG LNL (Hrsg.) 2015: 13). Um den verschiedenen Nutzungsansprüchen gerecht zu werden und Nutzungsarten und -intensitäten zu lenken, bedarf es einer gezielten räumlichen Steuerung. Diese Lenkung geschieht durch das gezielte Angebot verschiedener wassertouristischer Anlagen und weiterer Infrastrukturen, die Tourismus, Naherholung, Sport und Großveranstaltungen, an den dafür am besten geeigneten Orten, befördern. Dabei soll immer auch ein Augenmerk auf der Barrierefreiheit liegen (ebd.).

- *Förderung von Breiten- und Spitzensport an Wasser und Land*

Das Leipziger Neuseenland bietet optimale Trainingsmöglichkeiten für zahlreiche Sportarten an Wasser und Land. Die nutzbaren Gewässer, Wege und Straßen sind der Allgemeinheit zugänglich und werden von Erholungssuchenden, Freizeit- und Leistungssportlern parallel genutzt, was eine hohe Toleranz erfordert. Intensive Aufklärung über Nutzungsregeln und Verhaltensgebote sowie eine gezielte Ausschilderung fördern ein rücksichtsvolles Miteinander und sensibilisieren für die besonderen Bedürfnisse der Spitzensportler (SG LNL (Hrsg.) 2015: 14). Damit werden Bedingungen für den Ausbau der Nachwuchsförderung im Spitzensport und die Erweiterung breitensportlicher Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche geschaffen. (ebd.)

- *Steigerung der Lebensqualität und Bereicherung des touristischen Angebotes durch die Verknüpfung von Kunst, Kultur und Gewässerlandschaft*

Die einzigartige Gewässerlandschaft des Leipziger Neuseenlandes schafft neue Bühnen für die, seit Jahrhunderten bestehende, kulturelle Tradition und Vielfalt der Leipziger Region. Geeignete Standorte werden so ausgewählt, mit Infrastruktur ausgestattet und vernetzt, dass sie Plätze für Inszenierungen bildender Kunst, Literatur, Musik und Theater schaffen. Die Verknüpfung von Kunst, Kultur und Gewässerlandschaft soll sowohl eine Steigerung der Lebensqualität als auch eine Bereicherung des touristischen Angebots im Leipziger Neuseenland herbeiführen (SG LNL (Hrsg.) 2015: 15).

- *Förderung von architektonischen Alleinstellungsmerkmalen im Leipziger Neuseenland*

Die unverwechselbare, einzigartige Landschaftsgestaltung des Leipziger Neuseenlandes wird nicht nur durch die naturräumlichen Besonderheiten geprägt, sondern auch durch qualitative, markante und barrierefreie Bebauungen und infrastrukturelle Erschließungen sowie eine ansprechende Gartenkultur.

Vor allem Bauvorhaben am und auf dem Wasser und die Nutzung ausgewählter Uferbereiche für individuelles Wohnen sollen als architektonisches Alleinstellungsmerkmal zur Einzigartigkeit des Leipziger Neuseenlandes beitragen (SG LNL (Hrsg.) 2015: 16).

- *Förderung der Nutzung alternativ angetriebener/emissionsfreier Boote*

Der Ausbau der Elektromobilität zu Wasser und Land ist erklärtes Ziel (SG LNL (Hrsg.) 2015: 17). Mit der WTNK-Fortschreibung soll darüber hinaus der Fokus auf alternativ angetriebenen / emissionsfreien Booten liegen.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Leipzig (INSEK)

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) wurde 2018 als „ressortübergreifendes, langfristiges Handlungskonzept“ der Stadt Leipzig beschlossen und dient als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sowie der VwV-StBauE des Freistaates Sachsen (STADT LEIPZIG 2018: Beschluss VI-DS-04159-NF-01). Mit dem INSEK ist das Auensystem als Schwerpunktgebiet mit stadtwweiter und regionaler Bedeutung für den Grün- und Gewässerverbund ausgewiesen (Stadt Leipzig 2020d). Ein zentrales Ziel des INSEK ist es: „das Netz der Kultur-, Sport- und Freiraumangebote bedarfsorientiert zu ergänzen und damit die Attraktivität der Wohnviertel durch quartiersnahe, fußläufig erreichbare Angebote weiterzuentwickeln.“ (STADT LEIPZIG 2018). Gemäß Fachkonzept Wirtschaft und Arbeit umfasst „der Schwerpunkttraum Touristischer Gewässerverbund [...] die blauen und grünen Achsen im Süden und Westen der Stadt und zielt insbesondere auf die Weiterentwicklung des Gewässertourismus ab.“ (Stadt Leipzig 2018c). Die Braunkohlefolgelandschaft soll hierbei „zu einer Erholungs- und Naturlandschaft unter Berücksichtigung ökologischer, wasserwirtschaftlicher und ökonomischer Kriterien“ (Stadt Leipzig 2018b) entwickelt werden

Touristischer Entwicklungsplan der Stadt Leipzig (TEP)

Der TEP Leipzig führt unter dem Handlungsfeld „Touristische Infrastruktur“ verschiedene Maßnahmenbereiche auf. Als einer dieser Maßnahmenbereiche wird die „Entwicklung des touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland“ festgelegt.

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Touristischen Entwicklungsplan (TEP) mit Beschluss vom 15.03.2023 zur Kenntnis genommen und beschließt die Maßnahmen, die von der Stadt Leipzig direkt verantwortet werden, sowie die Mitwirkung der Stadt an den Maßnahmen Dritter.

Wie und wohin sich der Tourismus in der Stadt Leipzig in der Zukunft entwickeln soll, wird durch die Vision und die Leitlinien beantwortet. Damit dienen sie als Ausblick auf den zu erreichenden Soll-Zustand. Die Leitlinien sind der Handlungsrahmen für die künftige touristische (Weiter-)Entwicklung. Die Leitlinie „wir sind ein kontrastreicher, grüner Lebensraum am Wasser, der seine Angebote vernetzt, digital kommuniziert und zielgruppengerecht in Szene setzt.“...

- betont die Einbettung der Stadt in das Leipziger Neuseenland sowie die attraktiven Flussläufe in der Stadt,

- steht für ein vielfältiges Angebot an Naturlandschaften in der Stadt als auch in Verbindung mit der Region Leipzig,
- hebt die verbindenden aktiv- und naturtouristischen Elemente hervor, die künftig noch stärker digital kommuniziert werden,
- zielt darauf ab, eine zielgruppengerechte Ansprache, angelehnt an die neu erarbeiteten Personas der Stadt Leipzig, zu ermöglichen.

Im Maßnahmenkatalog des TEP sind die Schlüsselmaßnahmen, die für jedes Handlungsfeld identifiziert wurden, in Maßnahmensteckbriefen erläutert.

Handlungsfeld „Touristische Infrastruktur“

Eine nachfragegerechte touristische Infrastruktur bildet die Grundlage für das Angebot der Leistungsträger und ist die Basis einer erfolgreichen touristischen Entwicklung. Als wichtiger Kontaktpunkt des Gastes mit den regionalen Angeboten prägt die Infrastruktur entscheidend die Wahrnehmung und Bewertung einer Region.

Entwicklung des touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland I.1: Umsetzung der wassertouristischen Steuerungskonzepte zur Vereinbarkeit von Natur- und Artenschutz sowie Gewässerökologie und wassertouristischer Nutzung.

- Grundlage: Wassertouristisches Nutzungskonzept 2005/2007 sowie geplante Fortschreibung 2023
- Umsetzung baulicher Infrastrukturen (Gewässerverbindungen, Qualifizierung von Fließgewässern, Häfen, Steganalgen, Umtrageeinrichtungen, Seenentwicklung) gemäß WTNK-Kurssystem mit dem Schwerpunkt bootsgängiger Verbindungen Kurs 1/1a und 5
- Ausweisung und Beschilderung des Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland
- Monitoring (Nutzungsmonitoring, naturschutzfachliches und gewässerökologisches Monitoring)
- Schaffung von Rechtssicherheit zur Umsetzung der Sächsischen Schifffahrtsverordnung
- Verstetigung der Nutzung gewässerangepasster und alternativ angetriebener/emissionsfreier Boote (z. B. LeipzigBoot)
- Prüfung der Umsetzung begleitender Infrastruktur an den Gewässern (z. B. sanitäre Einrichtungen in Kombination mit gastronomischen Einrichtungen)

Die Maßnahmen werden der mit der Priorität: hoch bewertet und es soll eine kurzfristige und fortlaufende Umsetzung erfolgen.

2.3.1 Barrierefreiheit, Teilhabe, Inklusion

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) hat zum Ziel, „die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen“ (§ 1 BGG). Zum Erreichen dieses Ziels spielt die Thematik der Barrierefreiheit eine entscheidende Rolle.

Barrierefrei sind nach § 4 BGG „bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig“.

„**Menschen mit Behinderung**“ im Sinne des Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert (§ 3 BGG). Im weiteren Sinn zielt Barrierefreiheit jedoch nicht ausschließlich auf Menschen mit Behinderung ab. **Barrierefreiheit nutzt allen, beispielsweise auch älteren Menschen mit Geh-, Seh- oder Gleichgewichtsstörungen oder Personen mit Kinderwagen oder Gehhilfen, die nur vorübergehend in ihrer Mobilität eingeschränkt sind.**

Diesem Verständnis nach ist **eine barrierefreie Ausprägung gleichzusetzen mit einer universellen Gestaltung der Lebenswelt für alle**. So ermöglicht eine barrierefreie Gestaltung von Gebäuden, öffentlichen Plätzen, Verkehrsmitteln, Gebrauchsgegenständen, Dienstleistungen, Freizeitangeboten etc. eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, an der Arbeitswelt und in der Freizeit. Einheitliche Regelwerke und DIN-Normen (z.B. DIN 18040 Barrierefreies Bauen) ermöglichen dabei Barrierefreiheit zu standardisieren, vereinfacht einzufordern und machen Barrierefreiheit zum Teil messbar.

Hinweis:

Im Folgenden wird die Begrifflichkeit „Menschen mit Beeinträchtigungen“ verwendet. Damit sind sowohl Menschen mit (langfristiger) Behinderung gemeint, als auch solche, die nur vorübergehend oder aufgrund des hohen Alters in ihrer Mobilität eingeschränkt sind.

Teilhabe am kulturellen Leben sowie Erholung, Freizeit und Sport

Gemäß Teilhabebericht der Bundesregierung haben Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen grundsätzlich das gleiche Bedürfnis die Freizeit selbstbestimmt zu gestalten (BMAS 2021: 609). Jedoch ist die Teilhabe in vielen Bereichen der Freizeitgestaltung, nicht zuletzt aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit barrierefreier Angebote, für Menschen mit Beeinträchtigungen stark eingeschränkt (ebd.). Dadurch werden Begegnungen von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen im Freizeitbereich erschwert. Aufgrund der relativen Freiheit von Zwängen

und Leistungsdruck schafft jedoch gerade der Freizeitbereich Raum für Begegnungen von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung und birgt somit ein großes Potenzial für Inklusionsprozesse (Stadt Leipzig 2017: 67). Besonders erwähnt sei hier die Bedeutung des Sports, der nicht nur wesentlich zum Wohlbefinden und zur Gesundheit der Bürger:innen beiträgt, sondern durch den auch ein gutes Miteinander gefördert wird (ebd. 79). Für viele Menschen mit Beeinträchtigungen kommt dem Sport eine wichtige Funktion zu: als Therapie, zur Rehabilitation, zum Erhalt und zur Stärkung von körperlichen und koordinativen Fähigkeiten, zum Erhalt, zur Förderung oder Wiedererlangung der Gesundheit, zur sozialen Teilhabe und Integration sowie zur individuellen und persönlichkeitsprägenden Entfaltung (ebd.).

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verankert in Artikel 30 das Thema Teilhabe am kulturellen Leben sowie Erholung, Freizeit und Sport. Demnach sollen Menschen mit Beeinträchtigungen die gleichen Chancen zur wunschgemäßen Freizeitgestaltung haben, wie Menschen ohne Beeinträchtigungen. Dies bedeutet u.a., dass die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilnahme an Erholungs-, Freizeit und Sportaktivitäten unabhängig von körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen ermöglicht und gefördert werden soll (Art. 30 Pkt. 5 UN-BRK).

Die Stadt Leipzig verankert die gesellschaftliche Teilhabe mit konkreten Handlungsansätzen in verschiedenen Fachplanungen, so bspw. auch im Teilhabeplan 2017-2024, im „Integrierten Stadtentwicklungskonzept Leipzig 2030“ sowie im strategischen Zielbild der „Leipzig Strategie 2035“.

Im Teilhabeplan der Stadt Leipzig 2017-2024 werden für das Handlungsfeld „Freizeit, Sport und Kultur“ folgende Ziele und Umsetzungsziele abgeleitet:

„Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt Zugang zu Orten sozialen Lebens, können gesellschaftlich teilhaben und sich aktiv in die Gemeinschaft einbringen.

- Die Anzahl barrierefrei zugänglicher Freizeit-, Kultur- und Sporteinrichtungen und ihrer Angebote erhöhen sich schrittweise.
- Freizeit-, Kultur- und Sportangebote ermöglichen Menschen mit Behinderung, gleichberechtigt teilzuhaben und ihre Persönlichkeit selbstbestimmt zu entfalten“ (Stadt Leipzig 2017: 69).

Als Umsetzungsziel für die Zugänglichkeit von Sportstätten wird formuliert:

- „Die Anzahl der barrierefreien oder zumindest barriere-reduzierter Sportstätten erhöht sich entsprechend des tatsächlichen Bedarfs“ (STADT LEIPZIG 2017: 80).

Bezogen auf den Teilbereich Zugänglichkeit und Teilhabe bei Freiräumen werden folgende Umsetzungsziele formuliert:

- „Die Anzahl barrierefrei zugänglicher Freiräume erhöht sich schrittweise.
- Freiräume ermöglichen Menschen mit Behinderung, gleichberechtigt teilzuhaben und ihre Persönlichkeit selbstbestimmt zu entfalten“ (STADT LEIPZIG 2017: 76).

Die für das Handlungsfeld „Freizeit, Sport und Kultur“ formulierten Umsetzungsziele beziehen sich auf alle nicht durch Gebäude verbauten Flächen, ausgenommen Straßen, Plätze und Friedhöfe. Dazu zählen u.a. auch alle Gewässer. Damit Menschen mit Behinderung gleichberechtigt Freiräume nutzen können, sollten diese sowohl räumlich als auch in Bezug auf ihre Formate und Materialien zugänglich gestaltet sein. (ebd.)

Leipzig ist eine grüne Stadt mit verschiedenartigen Naherholungsgebieten, die von den Bürger:innen intensiv genutzt werden und spürbar zur Verbesserung des Wohnumfeldes und damit der Lebensqualität beitragen. Neben zahlreichen Wäldern und Parkanlagen zählt auch das Seengebiet im Süden der Stadt zu einem der bedeutsamsten Naherholungsbereiche Leipzigs (ebd.). Auch in der Altersgruppe der über 60-Jährigen sind Wandern, Radfahren, Schwimmen und Wasserwandern beliebte Sport- und Freizeitaktivitäten, die in und um Leipzig gut praktiziert werden können. Die Broschüre „Guter Rat für Ältere“ empfiehlt Wasserwanderern und Kanuliebhabern für die Ausübung wassergebundener Freizeitaktivitäten das Elsterflutbecken, den Karl-Heine-Kanal und die Erschließung des „Leipziger Neuseenlandes“ als geeignete Optionen (STADT LEIPZIG 2021b: 86).

Um der Teilhabe an diesen Gewässerfreiräumen bzw. an wasserbezogenen Freizeitangeboten für Menschen mit Beeinträchtigungen gerecht zu werden, wurde u.a. der Zugang des Cospudener Sees im Jahr 2010 weitgehend barrierefrei gestaltet (behinderten gerechter Badesteg mit Rampe, WC sowie Haltebuchten für Rollstühle). Auch die Schleuse Connewitz wurde barrierefrei errichtet, so dass mobilitätseingeschränkte Personen in die Boote ein- und aussteigen können. Zusätzlich wurde die Schleuse Connewitz mit einer rollstuhlgerechten Toilette ausgestattet. Auch der Stadthafen wird barrierefrei errichtet (ebd.: 77 f.).

Öffentlicher Raum und Mobilität

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verankert in Artikel 9 das Thema Zugänglichkeit. Demnach soll für Menschen mit Beeinträchtigungen ein gleichberechtigter Zugang zur physischen Umwelt, zu öffentlichen Einrichtungen und Diensten, zu Transportmitteln, aber auch zu Information und Kommunikation gewährleistet werden. Denn die Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen sind wesentlich davon abhängig, wie zugänglich Angebote gestaltet sind (räumlich und informativ barrierefreie Gestaltung).

Laut „Teilhabeplan der Stadt Leipzig 2017 bis 2024“ soll die Nutzbarkeit des öffentlichen Raums u. a. durch mehr Barrierefreiheit erhöht und gleichwertige Mobilitätschancen für alle sollen gesichert werden. Für das Handlungsfeld „Öffentlicher Raum und Mobilität“ werden folgende Ziele und Umsetzungsziele abgeleitet:

„Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt Zugang zum öffentlichen Raum, zu öffentlich zugänglichen Gebäuden und können gleichberechtigt mobil sein.

- Die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden erhöht sich.

- Die Barrierefreiheit des öffentlichen Raums, von Verkehrswegen und des öffentlichen Personennahverkehrs erhöhen sich. Es gibt mobilitätsunterstützende Angebote für Menschen mit Behinderung.“ (STADT LEIPZIG 2017: 107).

Bezogen auf die Mobilität von Personen im öffentlichen Raum werden hier verschiedene Fortbewegungs- und Verkehrsmittel betrachtet (Fuß, Fahrrad, motorisierter Individualverkehr, öffentliche Verkehrsmittel wie Bus und Bahn). Die Umsetzungsziele beziehen sich im Schwerpunkt auf die allgemeine barrierefreie Ausgestaltung von Verkehrswegen, der Zugänglichkeit von Bus und Straßenbahn sowie des individuellen Personenverkehrs (Stadt Leipzig 2017: 113). Der Bootsverkehr wird hier zwar nicht explizit genannt, die barrierefreie Nutzung der Fahrgastschiffahrt kann jedoch der Kategorie öffentlicher Personennahverkehr zugeordnet werden und sollte im Rahmen der Chancengleichheit bezüglich der Mobilität berücksichtigt werden.

Barrierefrei zugängliche wassertouristische Infrastruktur

Die folgende Zusammenstellung (s. Tab. 2-1) gibt ohne Anspruch auf Vollständigkeit einen Überblick über die maßgeblichen barrierefrei zugänglichen wassertouristischen Angebote im Verlauf der Kurse 1 und 5. Diese ermöglichen es Menschen mit Beeinträchtigungen, gleichberechtigt an wasserbezogenen Freizeitangeboten teilzuhaben.

Tab. 2-1: Barrierefreie wassertouristische Infrastruktur / wasserbezogene Freizeitangebote

Kurs 1 + 5 (vom Stadthafen Leipzig bis Schleuse Connewitz)	Stadthafen Leipzig <ul style="list-style-type: none"> • im Bau • barrierefreie Erschließung der Aufenthaltsflächen aus allen maßgeblichen Zugangsrichtungen • barrierefreier Zustieg zu Fahrgastschiffen an Innen- und Außenmole • barrierefreie Infrastruktur (WC, Servicegebäude, ...)
	Schleuse Connewitz <ul style="list-style-type: none"> • barrierefreier Steg im Oberwasser • rollstuhlgerechtes WC
Kurs 1 (ab Schleuse Connewitz Richtung Süden)	Cospudener See - Nordufer: <ul style="list-style-type: none"> • Zufahrt von Ziegeleiweg aus möglich, von Markkleeberger Seite Poller an Lauerscher Straße mit EURO-Schließsystem • barrierefreier Badesteg • Baderollstuhl ausleihbar • Parken nahe des barrierefreien Badestegs möglich • Behindertentoilette vorhanden, mit EURO-Schließsystem • Sonnenliegen für Rollstuhlfahrer mit Sonnenschirmhalterung • rollstuhlgerechte Umkleidekabine vorhanden • barrierefreie/r Gastronomie/Imbiss vorhanden • Anleger MS Cospuden am Nordstrand barrierefrei, MS Cospuden selbst nicht: hat wenige Stufen ins Schiffsinnere
	Cospudener See – Wasserwanderrastplatz Nordostufer: <ul style="list-style-type: none"> • Barrierefreier Zugang (Rampe mit 6 % Neigung) • barrierefreies WC am Imbiss • Beleuchtung vorhanden

	<p>Cospudener See – Oststrand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gastronomie am Oststrand (Seehaus) barrierefrei <p>Cospudener See – Zöbiger Hafen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vom Parkplatz direkt am Hafen keine Stufen vorhanden, um Hafengelände zu erreichen (?) • Rampe vorhanden, um Steganlagen zu erreichen • Behindertentoilette vorhanden, nur bis Ende Oktober zu nutzen, Schlüssel am Imbiss • Gastronomie barrierefrei • Anleger MS Cospuden im Hafen Zöbiger barrierefrei, MS Cospuden selbst nicht: hat wenige Stufen ins Schiffsinnere <p>Zwenkauer See – Nordufer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • B-Plan Neue Harth-Süd derzeit in Aufstellung → Infrastruktur soll grundsätzlich barrierefrei geplant werden <p>Zwenkauer See – Kap Zwenkau:</p> <ul style="list-style-type: none"> • barrierefreie Gastronomie (z.B. Restaurant Il Lago) vorhanden
<p>Kurs 5 (ab Schleuse Connewitz Richtung Süden)</p>	<p>Markkleeberger See – Seepromenade</p> <ul style="list-style-type: none"> • Parkplatz in unmittelbarer Nähe vorhanden, so dass barrierefreier Zugang zur Promenade (inkl. Aussichtspunkt) gegeben, Promenade selbst mit Geländesteigung <6% Gefälle • barrierefreie Gastronomie vorhanden (Weinbeiserei, Strandcafe OG) • barrierefreier Zugang von Promenade zum Gewässer an Anlegestelle für Personenschiffahrt (s.u.) • kein barrierefreier Zugang zur Steganlage/Bootsverleih, hier nur Stufen • barrierefreier Zugang zum Strandbereich, sandgeschlemmt (Strandbad Ost) <p>Markkleeberger See - Kanupark</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behinderten-Parkplätze an Straße „Bootssteig“ in unmittelbarer Nähe südlich zum Kanupark → Zugang zum Kanupark ohne nennenswerte Steigungen • für Zuschauer barrierefrei: über Auffahrtrampe gelangen Rollstuhlfahrer auf Wildwasser-Terrasse, hier auch Gastronomie vorhanden • bietet nach direkter Absprache auch Menschen mit Einschränkungen Möglichkeit, Wildwasser-Angebote zu nutzen (z. B. Video mit Rafting-Einweisungen in Gebärdensprache) • barrierefreies WC <p>Personenschiffahrt Markkleeberger und Störmthaler See</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Schiffe (MS Wachau, MS Markkleeberg, MS Störmthal) sind Kopflander: jede Anlegestelle stufenlos/barrierefrei, Behindertentoilette auf Schiffen vorhanden, teilweise behindertengerechter Personenaufzug zwischen Haupt- und Mitteldeck <p>Markkleeberger See – weitere barrierefreie Angebote</p> <ul style="list-style-type: none"> • barrierefreie WCs: Strandbad Seepromenade, Auenhainer Strand • Seepark Auenhain (einzelne Häuser + Restaurant Seeperle barrierefrei) • Rast- und Erlebnisplatz Markkleeberg Ost stufenlos nutzbar • Steinerlebnisplatz am Störmthaler Kanal, Wegeanlage barrierefrei, Wege sandgeschlemmt • Adventure-Golfanlage: Wege und einzelne Bahnen barrierefrei nutzbar <p>Störmthaler See – Lagovida</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lagovida-Strand: barrierefreier/s Badeeinstieg und WC • Wohnmobilhafen: behindertengerechtes Bad mit WC/Dusche • Dünenhäuser barrierefrei • Restaurant Casa Marina barrierefrei

	Störmthaler See – weitere barrierefreie Angebote <ul style="list-style-type: none">• barrierefreie WCs: Bergbau-Technik-Park, Vineta-Bistro• Vineta-Bistro barrierefrei
sonstiges Stadtgebiet Leipzig (nur Kurse)	<ul style="list-style-type: none">• barrierefreier Steg Stadtteilpark Plagwitz, Karl-Heine-Kanal

Die barrierefrei zugängliche wassertouristische Infrastruktur und die wasserbezogenen Freizeitangebote am Cospudener, Zwenkauer, Markkleeberger und Störmthaler See wurden nicht allein für muskelbetriebene Boote, sondern auch für motorbetriebene Boote und gewässerangepasste Fahrgastschiffe – hier speziell für das LeipzigBoot – ausgebaut.

Im Regionalplan Leipzig-West Sachsen ist der Kurs 1 (Stadthafen, Elstermühlgraben, Elsterflutbett, Pleißeflutbett, Pleiße, Floßgraben, Cospudener See, Zwenkauer See) als der Schlüsselkurs für muskelbetriebene Boote, gewässerangepasste Motorboote und Fahrgastschiffe benannt (s. Begründung zu den Zielen 2.3.3.3.7 und 2.3.3.3.8).

Der Kurs 1 ist derzeit der Einzige, der Menschen mit Beeinträchtigungen das Erleben des Gewässerverbundes über die Gewässer aus dem Stadtgebiet in das Leipziger Neuseenland ermöglicht. Nur über das Angebot der Durchfahrung des Floßgrabens mit gewässerangepassten Fahrgastschiffen, wie dem LeipzigBoot, wird es Ihnen ermöglicht, dieses Erholungsangebot im Sinne der Inklusion und Teilhabe ebenfalls zu nutzen. Die Anbindung der Pleiße an den Markkleeberger See/Kurs 5 stellt derzeit keine zeitlich absehbare Alternative zum Erreichen der Bergbaufolgelandschaft auf dem Wasserweg gegenüber dem Kurs 1 dar.

In der Bewertung des öffentlichen Interesses durch den Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen, die IHK zu Leipzig, den Tourismusverband LEIPZIG REGION e.V. sowie den Zweckverband Planung und Erschließung Neue Harth wird die Bedeutung des Kurses 1 als „Schlüsselkurs“ für Menschen mit Beeinträchtigungen zur Teilhabe und zum Erleben des Gewässerverbundes über die Gewässer aus dem Stadtgebiet in das Leipziger Neuseenland unterstrichen (Kap. 2.3.3 -2.3.6).

2.3.2 Öffentliches Interesse der wassertouristischen Nutzung mit Fahrgastschiffahrt

Anfang der 2000er Jahre haben die Kommunen des Grünen Ringes Leipzig die Entwicklung eines gewässerangepassten motorbetriebenen Bootes für die Fahrgastschiffahrt im Leipziger Neuseenland initiiert.

Das sogenannte LeipzigBoot wurde auf Grundlage praktischer Erfahrungen entwickelt. Die Boote weisen einen geringen Tiefgang von 30 cm, rufen bedingt durch drei Kiele eine geringe Wellenbildung hervor und schonen die sensiblen Ufer. Als Bemessungsgewässer wurde der Floßgraben ausgewählt, da er nach damals aktuellen Vermessungen und durchgeführter Entschlammung an den flachsten Stellen 60 cm Wassertiefe aufwies. Der Floßgraben weist einige

Mäander auf, diese Kurvenradien waren ausschlaggebend für die Maße des neuen Bootes: 2,35 m Breite und 8,25 m Länge. Mit diesen Abmaßen ist eine Durchfahrt in der Stromlinie möglich. Alle weiteren Boote (Fahrgastschiffe), die in Leipzig seit 2006 zugelassen wurden, lehnen sich an die Maße des LeipzigBootes an und sind gewässerangepasst. Zur Sicherstellung eines emissionsarmen Antriebs (kein Eintrag in die sensiblen Gewässer) wurde damals ein Hybrid aus LNG- und Elektromotor gewählt, der Gasantrieb bekam jedoch keine Zulassung durch die Behörde. Zurzeit fahren drei LeipzigBoote im Leipziger Gewässernetz, die Antriebe sind elektrisch oder hybrid. Mit dem LeipzigBoot sind die Fließgewässer und die Tagebauseen im Leipziger Neuseenland befahrbar. Es gibt weitere Boote, welche elektrisch fahren und gewässerangepasst sind.

Das LeipzigBoot ist auch in der Lage, barrierefrei zu fahren und ermöglicht daher die Teilhabe von Menschen mit Behinderung, älteren Menschen mit Geh-, Seh- oder Gleichgewichtsstörungen oder Personen mit Kinderwagen oder Gehhilfen.

2.3.3 Bewertung des öffentlichen Interesses durch den Regionalen Planungsverband Leipzig-West-sachsen

Die Bewertung des öffentlichen Interesses durch den Regionalen Planungsverband Leipzig-West-sachsen geht zurück auf die Stellungnahme vom 02.02.2023:

Davon ausgehend kann dem Gewässerverbund Region Leipzig in Gänze sowie einer wasser-touristischen Nutzung des Floßgrabens im Besonderen aus regionalplanerischer Sicht ein überwiegendes öffentliches Interesse bescheinigt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass gewässertouristische Nutzungen grundsätzlich im Einklang mit den naturschutzfachlichen Bestimmungen in einem sensiblen Raum mit höchster ökologischer Wertigkeit etabliert und betrieben werden.

Positionen der Regionalplanung

Bereits mit dem Regionalplan Leipzig-West-sachsen wurden klare Festlegungen zur Entwicklung des Leipziger Neuseenlands und des Gewässerverbundes innerhalb derselben getroffen. Diese wurden mit dem inzwischen bestandskräftig gewordenen Regionalplan Leipzig-West-sachsen weiter vertieft.

Nach dem Ziel (Z) 2.3.3.1.4 sind „im ‚Leipziger Neuseenland‘ ... eine abwechslungsreiche und erlebniswirksame Bergbaufolgelandschaft weiterzuentwickeln und regional abgestimmte vielfältige touristische Angebote, insbesondere für Trendsportarten zu schaffen.

Nach dem Z 2.3.3.1.5 „ist darauf hinzuwirken, dass „Leipziger Neuseenland“ als Teil der Gewässerlandschaft im mitteldeutschen Raum so weiterzuentwickeln, dass die wassertouristischen Entwicklungsräume gestärkt werden und zur Umsetzung wassertouristischer Entwicklungsprojekte beigetragen wird.

Z 2.3.3.3.7 bestimmt, dass „für die weitere Entwicklung des „Touristischen Gewässerverbunds Leipziger Neuseenland“ ...

- geeignete Fließgewässer des Elster-Pleiße-Luppe-Auensystems, Tagebauseen der Bergbaufolgelandschaft des „Leipziger Neuseenlands“ und Stadtlandschaften unter Beachtung wasserwirtschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Erfordernisse miteinander zu verbinden,
- die wassertouristisch relevante Infrastruktur zu verbessern,
- wassertouristische Angebote als Erholung in der Natur und Naturerlebnis mit Umweltbildung zu verknüpfen sowie
- wassertouristische Angebote mit Beherbergungsangeboten und kulturellen Angeboten zu koppeln (sind)“.

Z 2.3.3.3.8 führt aus, dass „ausgehend vom „Leipziger Wasserknoten“ mit dem Stadthafen Leipzig gewässertouristisch nutzbare Verbindungen über den Cospudener bis zum Zwenkauer See, über die Pleiße bis zum Markkleeberger See weiter zum Störnthaler See, über den Lindenauer Hafen bis zum Saale-Leipzig-Kanal bzw. bis zum Auensee vorrangig zu realisieren (sind)“.

Auch diese im Ergebnis eines umfassenden öffentlich-rechtlichen Verfahrens mit vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) und dem Sächsischen Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) zustande gekommenen Festlegungen werden durch die jeweiligen Begründungen inhaltlich untersetzt. Zum Regionalplan Leipzig-Westsachsen wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorgenommen und im Umweltbericht offengelegt.

Positionen der Braunkohlenplanung als Teilregionalplan

Im Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Zwenkau-Cospuden wird in Ziel 20 zum „Touristischen Gewässerverbund“ ausgeführt, dass eine wassertouristische Anbindung an die Region Leipzig erfolgen soll.

Damit werden die Belange des Gewässerverbundes raumordnungsplanerisch in einer von der Landes- über die Regional- bis zur Braunkohlenplanung reichenden Kontinuität geregelt. Ein Grundanliegen besteht dabei stets in einem verträglichen Abgleich zwischen allen raumrelevanten Belangen, insbesondere zwischen Freizeit und Erholung sowie Natur und Landschaft.

Weitere einschätzungsrelevante Gesichtspunkte

Der seit den 2000er Jahren schrittweise etablierte Gewässertourismus hat in der Stadtregion Leipzig maßgeblich dazu beigetragen, „weiche“ Standortfaktoren in Wert zu setzen und damit zur Herausbildung einer vollkommen neuen touristischen Destination beizutragen. So wird in der „Leipziger Volkszeitung“ vom 14.01.2023 zur Bestandsaufnahme der Tourismusstrategie mit Ableitung eines „Zukunftsplans“ festgestellt, dass die Weiterentwicklung des Gewässerverbundes einen essenziellen Baustein bildet.

Der Floßgraben im Südlichen Leipziger Auenwald war vor 1990 als Fließgewässer faktisch nicht existent; er bestand nach Kartierungen aus dem Jahr 1986 aus einem stagnierenden, faulschlammbelasteten und entsprechend übelriechenden Gerinne. Dieser Zustand wurde erst Anfang der 2000er Jahre durch eine gründhafte Beräumung als § 4-Maßnahme nach dem VA-Braunkohlesanierung behoben. Dies war zugleich erforderlich, um Durchgängigkeit und wasserwirtschaftliche Funktion (Vorflutanbindung des Cospudener Sees) wiederherzustellen, und um grundlegende Voraussetzungen für den Wassertourismus zu schaffen. Diese Maßnahme erfolgte in Kombination mit einer gründhaften Unterhaltungsmaßnahme der Stadt Leipzig. In diesem Zuge arbeitet auch die KWL GmbH mit an der positiven Entwicklung des Floßgrabens. Dies zeigte sich in der Erweiterung eines Staukanals, um die Mischwasserentlastung in den Floßgraben zu verzögern, den Bau eines Regenrückhaltebeckens am Forsthaus Raschwitz sowie in der Qualifizierung der Technik in der Kläranlage Markkleeberg.

Im Jahr 2006 wurde als erster Baustein die Schleuse Cospuden eingeweiht; auch die Brücke der S46 über den Floßgraben wurde entsprechend ertüchtigt. Den letzten infrastrukturellen Baustein für die wassertouristische Nutzung bildete die 2011 eingeweihte Schleuse am Connewitzer Wehr.

Die gründhafte Beräumung des Floßgrabens kam auch der Gewässerökologie zugute. Erst dadurch entstanden wieder substanzielle Lebensräume für geschützte Tier- und Pflanzenarten mit dem Eisvogel als „prominentester“ Vertreter. Diese Entwicklungen konnten bis zur Herstellung der wassertouristischen Durchgängigkeit des Floßgrabens und damit etwa über ein Jahrzehnt weitestgehend ungestört verlaufen. Allen Schlüsselbeteiligten zum Floßgraben war von Anfang an klar, dass für diesen nur eine eingeschränkte gewässertouristische Nutzbarkeit (muskelbetriebene Boote und gewässerangepasste Mehrpersonenboote) realistisch ist. Zudem bildeten saisonale und tageszeitliche Nutzungsbeschränkungen aus Naturschutzgründen, wie u.a. die Befahrungsbeschränkungen aus der Allgemeinverfügung für den Floßgraben, die im Zuge des Eisvogelmonitorings und des Naturschutzfachlichen Monitorings zum WTNK behördlich auch regelmäßig überwacht wurden, eine Handlungsgrundlage.

Unabhängig vom Gewässertourismus hat der Floßgraben auch substanzielle wasserwirtschaftliche Funktionen zu leisten. Diese bestehen neben der bereits genannten Vorflutanbindung für den Cospudener See aus der Überschusswasserableitung aus dem System Zwenkauer-Cospudener See, der Hochwasserentlastung zur Entleerung der aufgrund der Höhenverhältnisse nicht zur Weißen Elster zu entwässernden „Restlamelle“ des Hochwasserschutzraums im Zwenkauer See (unterhalb von 114,1 m NHN) und in der Herstellung einer ökologischen Durchgängigkeit (insbesondere Fischgängigkeit) im System. Bereits diese hydraulischen Funktionen erfordern zwingend eine regelmäßige Gewässerunterhaltung. Andernfalls würde der Floßgraben binnen relativ kurzer Zeit durch Gehölzaufwuchs, Tothölzer und Biomasseinträge binnen relativ kurzer Zeit erneut verlanden.

Nach Sachlage bildet der Kurs 1 zwischen Stadthafen, Elstermühlgraben, Elsterflutbett, Pleiße, Floßgraben und Cospudener See den auf absehbare Zeit einzigen wassertouristischen

Kurs, der entsprechend genutzt werden kann. Damit steht er über sich selbst hinaus als „Solitär“ für die erfolgreiche Etablierung eines Gewässerverbundes im Leipziger Neuseenland.

Weiter ist in Rechnung zu stellen, dass wohnortnahe Freizeit- und Erholungsangebote geeignet dafür sind, zu einer Verkehrsvermeidung beizutragen und Möglichkeiten „vor der Haustür“ zu erschließen. Der Wert derartiger Angebote wurde insbesondere in der Pandemiesituation der Jahre 2020 bis 2022 mit den dadurch bedingten Einschränkungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Erreichbarkeit weiter entfernter Tourismusziele sehr deutlich.

Zu bedenken ist schließlich, dass wassertouristische Erlebnisse möglichst barriere- und diskriminierungsfrei zugänglich sein sollten, was in einer „alternden Gesellschaft“ zunehmend an Relevanz gewinnt.

2.3.4 Bewertung des öffentlichen Interesses durch die IHK zu Leipzig

Die Bewertung des öffentlichen Interesses durch die IHK zu Leipzig geht zurück auf die Stellungnahme vom 13.02.2023:

Aufgrund der auf absehbare Zeit nicht realisierbaren Anbindung des Markleeberger Sees an die Pleiße (die sog. Markleeberger Wasserschlange) stellt dieser Kurs 5 derzeit keine Alternative zum Erreichen der Bergbaufolgelandschaft auf dem Wasserweg gegenüber dem Kurs 1 (Floßgraben) dar. Dem Kurs 1 ist somit zwingend ein überwiegendes öffentliches Interesse auch aus tourismuswirtschaftlicher Sicht zu attestieren.

Ein funktionierender Gewässerverbund trägt maßgeblich zu einer erfolgreichen Vermarktung der Destination „Leipzig Region“ bei und stärkt die beschäftigungsbedeutsamen touristischen und freizeitwirtschaftlichen Dienstleister (z. B. gewerbliche Bootsverleiher, Gastronomen, Hoteliers) vor Ort. Attraktive Standortfaktoren, wie z. B. vielfältige Naherholungsangebote führen in der Regel zu Unternehmensansiedlungen und erhöhen die Lebensqualität in der Stadt Leipzig und dem Umland. Die Möglichkeit für Naherholungssuchende und Touristen, die Verbindung der Stadt Leipzig vom derzeit in der Realisierung befindlichen Stadthafen bis zum Leipziger Neuseenland (hier: Cospudener See) auf dem Wasser zu erleben, wird dazu beitragen, dass die Gäste- und Übernachtungszahlen weiter steigen und mithin zusätzliche Einnahmen für die Privatwirtschaft und die öffentliche Hand generiert werden. Die im vergangenen Jahr verzeichnete Rekordanzahl an Schleusungen an den Schleusen Connewitz und Cospuden verdeutlichen jedenfalls diesen Trend.

Dass der Wassertourismus sich zu einer unverzichtbaren Wirtschaftsgröße in der Region Leipzig etabliert hat, belegen zudem die Zahlen aus der Studie „Wirtschaftliche Bedeutung tourismusrelevanter Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie Großevents im IHK-Bezirk Leipzig 2018“ (dwif, München, 08.11.2019). In der Kategorie „Private Eisenbahn/Schifffahrt“ wurden anhand einer Befragung sowie einer darauf aufbauenden Hochrechnung 170.000 Besucher ermittelt. Bei einem durchschnittlichen Erlös von 8,27 € je Besucher (gewichteter Mittelwert) ergibt sich für diese Kategorie damit ein Erlös von jährlich 1.420.000 €. Mit 79,8 % nutzen

überwiegend Tagesbesucher die Angebote in dieser Kategorie und etwa 18,3 % sind Einheimische.

Neben der tourismuswirtschaftlichen Notwendigkeit bzw. Wirksamkeit lässt sich das öffentliche Interesse auch aus regionalplanerischer Sicht ableiten. Der Regionalplan Leipzig-West-sachsen (Dezember 2021 genehmigt) definiert dazu im Ziel 2.3.3.3.7 (Abschnitt „Thematische Tourismusangebote“): „Für die weitere Entwicklung des ‚Touristischen Gewässerverbunds Leipziger Neuseenland‘ sind ... geeignete Fließgewässer des Elster-Pleiße-Luppe-Auensystems, Tagebauseen der Bergbaufolgelandschaft des ‚Leipziger Neuseenlands‘ und Stadtlandschaften unter Beachtung wasserwirtschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Erfordernisse miteinander zu verbinden ... und die wassertouristisch relevante Infrastruktur zu verbessern ...“.

Diese Festschreibung folgt dem Leitbild des zu vollendenden Gewässerverbundes, dass im Wassertouristischen Nutzungskonzept (2007, in Fortschreibung) verankert ist. Die seit Jahren verfolgte sukzessive Umsetzung wurde durch öffentliche Mittel aus verschiedenen Programmen finanziert (z. B. § 4-Mittel der Verwaltungsabkommen Braunkohlesanierung, Fördermittel aus dem Programm FR-Regio, Eigenmittel der Stadt). Laut Regionalplan Leipzig-West-sachsen soll damit „ein wassertouristisches Alleinstellungsmerkmal über die Grenzen der Planungsregion hinaus entwickelt werden“. Weiterhin wird im Ziel 2.3.3.3.8 des Regionalplans festgelegt: „Ausgehend vom ‚Leipziger Wasserknoten‘ mit dem Stadthafen Leipzig sind gewässertouristisch nutzbare Verbindungen über den Cospudener bis zum Zwenkauer See, ... vorrangig zu realisieren.“

Die Basis für diese Festlegungen sind die Ausführungen im G 2.3.3.3 Landesentwicklungsplan (2013 genehmigt), der für die „Bergbaulandschaft ... Leipziger Neuseenland ...“ festlegt, dass sie „im Hinblick auf die touristische, einschließlich der tages touristischen, Nutzung unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche entwickelt und soweit möglich mit angrenzenden Tourismusregionen vernetzt werden soll.“ Ergänzend fordert der G 2.3.3.7, für Wasser- und Aktivtourismus die dafür geeigneten Regionen als attraktive Angebote des Tourismus auszubauen und weiterzuentwickeln“.

Fazit: Aus tourismus- und freizeitwirtschaftlicher Sicht ist es notwendig, den touristischen Gewässerverbund im Leipziger Neuseenland stetig zu entwickeln und an seiner Vollendung zu arbeiten. Der Floßgraben mit dem Verlauf des Kurses 1 ist dabei ein maßgeblicher Baustein in diesem System, zumal er zurzeit und in absehbarer Zukunft noch der einzige Wasserweg ist, um die Innenstadt Leipzigs mit den Tagebauseen im Süden zu verbinden. Deshalb besteht aus Sicht der IHK zu Leipzig ein großes öffentliches und wirtschaftliches Interesse an der Gewässerunterhaltung des Floßgrabens für gewässerangepasste Mehrpersonenboote.

2.3.5 Bewertung des öffentlichen Interesses durch den Tourismusverband LEIPZIG REGION e.V.

Die Bewertung des öffentlichen Interesses durch den Tourismusverband LEIPZIG REGION e.V. geht zurück auf die Stellungnahme vom 02.02.2023:

Das überwiegend öffentliche Interesse für die Gewässerunterhaltung des Floßgrabens für gewässerangepasste Mehrpersonenboote aus Sicht des Tourismus wird ausführlich durch das Ziel 2.3.3.3.7 sowie das Ziel 2.3.3.3.8 des geltenden Regionalplanes für Leipzig - Westsachsen unter dem Abschnitt „Thematische Tourismusangebote“ begründet:

Ziel 2.3.3.3.7 /RP Leipzig-West Sachsen 2021: Für die weitere Entwicklung des „Touristischen Gewässerverbunds Leipziger Neuseenland“ sind „... die wassertouristisch relevante Infrastruktur zu verbessern und wassertouristische Angebote als Erholung in der Natur und Naturerlebnis mit Umweltbildung zu verknüpfen.“

Ziel 2.3.3.3.8 /RP Leipzig-West Sachsen 2021: Ausgehend vom „Leipziger Wasserknoten“ mit dem Stadthafen Leipzig sind gewässertouristisch nutzbare Verbindungen über den Cospudener bis zum Zwenkauer See... vorrangig zu realisieren.“

Die Begründung zu diesen Zielen liegen in den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes des Freistaates Sachsen. Die Ziele 2.3.3.3.7 und 2.3.3.3.8 konkretisieren G 2.3.3.3 des LEP, wonach die Bergbaufolgelandschaften ... „Leipziger Neuseenland“ sowie weitere Tagebaufolgebereiche im Hinblick auf die touristische einschließlich tagestouristischer Nutzung unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche entwickelt und soweit möglich mit angrenzenden Tourismusregionen vernetzt werden sollen. Die entstehenden Seenlandschaften bieten in Sachsen die Chance, neue Angebotssegmente zu entwickeln.

Darüber hinaus sollen entsprechend G 2.3.3.7 des LEP Wasser- und Aktivtourismus in dafür geeigneten Regionen als attraktive Angebote des Tourismus ausgebaut und weiterentwickelt werden. Die entstandenen Seen im Nord- und Südraum von Leipzig gilt es, im Rahmen des regional bedeutsamen Projekts „Touristischer Gewässerverbund Leipziger Neuseenland“ mit geeigneten Fließgewässern in der Stadt Leipzig und ihrem Umland zu verknüpfen und für den Wassertourismus weiter nutzbar zu machen. Dabei ist, aufbauend auf eine mehr als 150-jährige wassertouristische Tradition der Stadt Leipzig, die Attraktivität des Gewässerverbunds durch Einbeziehung städtisch geprägter Bereiche und kultureller Angebote in der Stadt Leipzig sowie die Schaffung einer qualitativ hochwertigen wassertouristischen Infrastruktur weiter zu erhöhen.

Der Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2021 hat also den Grundsatz (SOLL-Vorgabe) des LEP zur Entwicklung des Gewässerverbundes in einem Ziel (IST-Vorgabe) für die Entwicklungen in der Region verbindlich festgeschrieben.

Dabei benennt der Plan ausdrücklich in der Begründung zu den Zielen 2.3.3.3.7 und 2.3.3.3.8 den Kurs 1 (Stadthafen, Elstermühlgraben, Elsterflutbett, Pleißeflutbett, Pleiße, Floßgraben,

Cospudener See, Zwenkauer See) als einen Schlüsselkurs für die Bootstypen Kanu, Ruderboot (teilweise), gewässerangepasstes Motorboot, Segelboot und Fahrgastschiff (Seen), „... deren vorrangige Realisierung zur Umsetzung des Gesamtkonzeptes von entscheidender Bedeutung“ ist.

Das öffentliche Interesse bzw. die Begründung, dass die Gewässerunterhaltung des Floßgrabens für gewässerangepasste Mehrpersonen-Motorboote dem Wohl der Allgemeinheit dient, lässt sich zudem aus den vielen vorgelagerten öffentlichen Investitionen zur Nutzbarmachung des Floßgrabens ableiten. Durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitete Parlamente in Bund, Ländern sowie der beteiligten Kommunen haben die Finanzierung und Umsetzung dieser Maßnahmen befürwortet, so dass Zweifel an einem öffentlichen Interesse nicht bestehen. Folgende öffentliche Investitionen wurden auf dem Kurs 1 bisher getätigt:

- Außenmole Stadthafen, Bauherr: Stadt Leipzig, Investition: 5,3 Mio. €
- Schreiberbrücke, Bauherr: Stadt Leipzig, Investition: 0,8 Mio. €
- Heilige Brücke, Bauherr: Stadt Leipzig, Investition: 0,46 Mio. €
- Anleger an der Rennbahn, Bauherr: Stadt Leipzig, Investition: 0,05 Mio. €
- Schleuse Connewitz, Bauherr: LMBV / Stadt Leipzig, Investition: 4,0 Mio. €
- Probsteisteg, Bauherr: LMBV / KF Südraum Leipzig, Investition: 0,6 Mio. €
- Brückenneubau S46, Bauherr: LMBV/Stadt Leipzig, Investition: 0,68 Mio. €
- Schleuse Cospuden, Bauherr: Stadt Leipzig, Investition: 1,67 Mio. €

Ein wichtiger sozialer Grund ist das Vorhalten von touristischen Angeboten für Menschen mit Mobilitäts- und/oder Aktivitätseinschränkungen. Seit 2002 hat das Ziel Barrierefreiheit in Deutschland wesentlich an Bedeutung gewonnen. So ist die Herstellung der Barrierefreiheit Kernstück des 2002 auf Bundesebene in Kraft getretenen Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) und der nach § 5 BGG getroffenen Zielvereinbarungen.

Die ausschließliche Nutzungsmöglichkeit des Floßgrabens für Kanuboote widerspricht dem BGG, da Menschen mit Mobilitäts- und/oder Aktivitätseinschränkungen damit von der Nutzung ausgeschlossen werden. Für diese Zielgruppe ist das Angebot der barrierefrei nutzbaren Mehrpersonenboote essenziell. Nur über das Angebot der Fahrgastschiffahrt wird es Ihnen ermöglicht, dieses Erholungsangebot ebenfalls zu nutzen.

Ein wichtiger wirtschaftlicher Grund sind zudem die entlang des Gewässerkurses entstandenen touristischen Unternehmen. Im Glauben an eine langfristige Entwicklung haben viele unterschiedliche Firmen im Bereich Gastronomie (12 Unternehmen), Beherbergung (10 Unternehmen) und Freizeitwirtschaft (15 Unternehmen) entlang des Kurs 1 investiert. Sie haben im Zusammenhang mit dem Strukturwandel in der ehemaligen Bergbauregion wertvolle neue Arbeitsplätze geschaffen und leisten einen wichtigen Beitrag zum Steueraufkommen der Kommunen.

Die organisierte, genehmigungspflichtige Mehrpersonenschifffahrt ermöglicht dabei die Einhaltung der Vorgaben des Arten- und Biotopschutzes im sensiblen Naturraum im besonderen Maße. Im Gegensatz zu individuellen Kanutouren bewegen sich die Besucher mit einem geschulten Bootsführer auf dem Gewässer, der zudem mit entsprechenden Ausführungen auch zur Umweltbildung beitragen kann.

2.3.6 Bewertung des öffentlichen Interesses durch den Zweckverband Planung und Erschließung Neue Harth

Die Bewertung des öffentlichen Interesses durch den Zweckverband Planung und Erschließung Neue Harth geht zurück auf die Stellungnahme vom 17.02.2023:

Der Gewässerverbund Leipziger Neuseenland ist in den übergeordneten Planwerken der Landes- und Regionalplanung fest verankert. Der in Rede stehende Floßgraben ist Bestandteil des Schlüsselkurses 1 des Gewässerverbundes, der die schiffbare Verbindung von muskelbetriebenen und gewässerangepassten motorgetriebenen Booten vom Leipziger Stadthafen bis zum Zwenkauer Hafen bietet. Realisiert wurde diese Verbindung bis dato bis zum Cospudener See.

Die übergeordneten Planwerke des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden (2006), des Landesentwicklungsplans Sachsen (2013) und des Regionalplans Leipzig-West-sachsen (2021) bestätigen diese in der Region gewollte touristische Erschließung durch den Schlüsselkurs 1.

So wird z. B. auf der Landesplanungsebene (LEP 2013) mit dem Ziel Z 2.3.3.3.8 konkret ausgeführt, dass „ausgehend vom „Leipziger Wasserknoten“ mit dem Stadthafen Leipzig gewässertouristisch nutzbare Verbindungen über den Cospudener bis zum Zwenkauer See...vorrangig zu realisieren (sind)".Dieser touristisch nutzbare Wasserweg vom Stadthafen Leipzig bis zum Kap Zwenkau führt über den Elstermühlgraben, Elsterflutbecken, Pleiße, Floßgraben, Waldbad Lauer in den Cospudener See und perspektivisch über den zu errichtenden Harthkanal in den Zwenkauer See bis zum Hafen Zwenkau.

Diese Verbindung von Leipzig nach Zwenkau ist als weicher Standortfaktor wie auch als echter Wirtschaftsfaktor bereits heute für die Stadt Leipzig von Bedeutung, wie die zahlreichen privaten Investitionen in Gastronomie, Beherbergung und Freizeitwirtschaft belegen.

Über die privaten Investitionen hinaus wurden auch öffentliche Mittel in Größenordnung in die notwendige Infrastruktur entlang der wassertouristischen Route investiert. Neben dem Bau von Anlegern und notwendigen Brückenertüchtigungen sei hier auf die Investitionen der Außenmole des Stadthafens mit ca. 5,3 Mio. €, der Schleuse Connewitz von ca. 4,0 Mio.€ und der Schleuse Cospuden von ca. 1,7 Mio.€ hingewiesen. Darüber hinaus wurden am Zwenkauer See bis dato ca. 35 Mio. € für den Harthkanal als schiffbare Verbindung zwischen Cospudener und Zwenkauer See und auch ca. 30 Mio. € in die Hafeninfrastuktur Kap Zwenkau investiert.

Diese Bauwerke wurden nicht allein für den Paddelbetrieb hergestellt, sondern sind auch für den motorbetriebenen Boots-/Passagierverkehr ausgebaut. Besonderes Augenmerk ist hier auf die (mobilitäts)behinderten Nutzer zu richten, die für ein wasserseitiges Erlebnis auf ein gewässerangepasstes motorbetriebenes Angebot angewiesen sind.

Der Zweckverband Planung und Erschließung „Neue Harth“ führt derzeit das Bebauungsplanverfahren „Neue Harth-Süd“ durch. Am Nordufer des Zwenkauer Sees soll eine Naherholungs- und touristische Destination mit Feriendörfern, Strandnutzung und Wassersport entstehen. Neben der freien Zugänglichkeit zum Wasser und der grundsätzlichen barrierefreien Planung und Ausführung der geplanten Infrastruktur ist auch die Verbindung zur Innenstadt Leipzigs von entscheidender Bedeutung. Viele Gäste und Naherholungssuchende werden eine motorbetriebene Bootsverbindung zum Stadthafen Leipzig wahrnehmen wollen, um ohne körperliche Anstrengung, entspannt in die Innenstadt zu kommen. Einige von Ihnen werden als behinderte oder Alte auf so ein Angebot angewiesen sein, um dieses Erlebnis zu haben. Gleiches gilt für viele Menschen aus Leipzig, die das Nordufer des Zwenkauer Sees mit seinen Angeboten für sich nutzen wollen. Es liegt im öffentlichen wie im wirtschaftlichen Interesse, allen Bevölkerungsgruppen ein Angebot zu machen, die Wasserseite Zwenkaus und Leipzigs barrierefrei erfahren zu können.

Im Fazit lässt sich festhalten, dass die Nutzung des Kurses 1 von Leipzig bis Zwenkau in der Region und den Anliegerstädten gewollt und in den aufgezeigten Planwerken festgelegt ist. Es wurden und werden erhebliche finanzielle Mittel eingesetzt, um die wassertouristische Erlebbarkeit barrierefrei für alle Nutzergruppen anbieten zu können. Eine gewässerangepasste motorisierte Bootsverbindung - auch auf dem Floßgraben - für ältere und oder nicht mobile Nutzer anzubieten, hat nicht nur wirtschaftliche Effekte, sondern ist angesichts einer immer älter werdenden Gesellschaft im überwiegenden öffentlichen Interesse.

3 Inhalte der Fortschreibung und Umweltprüfung

Die der Fortschreibung vorangegangene informelle Planung des WTNK 2005 / 2007 hat eine erste wassertouristische Projektkulisse mit Schwerpunkt im Leipziger Neuseenland zusammengefasst. Mit der Fortschreibung des WTNK soll, wie in Kapitel 2.1 und 2.2 dargestellt, die touristische Gewässernutzung vor dem Hintergrund einer möglichst nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung entwickelt, geordnet und gesichert.

Der Untersuchungsraum umfasst die wassertouristischen Kurse 1-7 des Touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland und reicht vom Witznitzer Seengebiet im Süden des Leipziger Neuseenlandes über die Stadt Leipzig bis zur Unteren Weißen Elster und zum Saale-Elster-Kanal in Sachsen-Anhalt.

Räumlich betroffen sind verschiedene Landkreise (Nordsachsen, Leipzig, Saalekreis) und Kommunen (Böhlen, Borna, Großpösna, Halle/Saale, Leipzig, Leuna, Markkleeberg, Neukieritzsch, Pegau, Rötha, Schkeuditz, Schkopau, Zwenkau).

Das nördliche Seengebiet im Bereich Seelhausener See / Großer Goitzschensee / Mulde (Kurs 8a/b) wird nicht in die Fortschreibung einbezogen, da kein Wirkzusammenhang mit dem Leipziger Auensystem besteht. Es ist dennoch weiterhin Bestandteil des Touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland. Die Fortschreibung des WTNK sieht keine räumliche Ausweitung der Kurse vor. Daher wurden in die Untersuchungen keine neuen, außerhalb der Kurse liegenden Gewässer aufgenommen.

Im Rahmen der Fortschreibung werden Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen für die FFH- und SPA-Gebiete in der WTNK-Kulisse und eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt sowie ein Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie erstellt. Die Ergebnisse der Fachgutachten werden schließlich in Summation mit weiteren Umweltbelangen in einer strategischen Umweltprüfung (SUP) betrachtet. Der Umweltbericht übernimmt hierbei die Aufgabe der Bündelung der Umweltprüfungen. Gegenstand dieser umweltfachlichen Untersuchungen sind dabei die in der Region vorhandenen Projektideen, die Bootsnutzung sowie die Gewässerunterhaltung – unter Berücksichtigung der Summationswirkung mit den bereits realisierten und genehmigten Projekten.

Die sich daraus ergebenden umwelt- und naturschutzrechtlichen Konflikte mit der Bootsnutzung werden für alle einzelnen Gewässerabschnitte der wassertouristischen Kurse 1-7 ermittelt. Darauf aufbauend wird ein Maßnahmenkonzept zum Umgang mit den Auswirkungen (Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen etc.) entwickelt.

Im Folgenden werden die Bestandteile der WTNK-Fortschreibung (Einzelprojekte, Bootsnutzung und Gewässerunterhaltung) näher dargestellt.

4 Einzelprojekte

Projektauswahlprozess

Als Grundlage der Fortschreibung haben eine Ideensammlung und ein Auswahlprozess für Projekte stattgefunden, die Gegenstand der WTNK-Fortschreibung werden sollten. Die Ideen zu den wassertouristischen Projekten stammen von unterschiedlichen Institutionen und Personen bzw. wurden aus den Inhalten diverser Konzepte entwickelt:

- aus regionalen Konzepten (z. B. Wassertouristisches Nutzungskonzept in der Region Leipzig – Verträglichkeitsuntersuchungen und Umsetzungsstrategie (GRL 2006), Phasen 1 und 2, 2005 / 2007 (bgmr 2007), Charta Leipziger Neuseenland 2030 (SG LNL 2015), Leitplan 2030 (bgmr 2012), Konzeption zur Ausstattung des touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland mit Kanurast- und Kanu-BIWAK/Zeltplätzen (bgmr 2017), Konzeption zur Inwertsetzung des Saale-Elster-Kanals (PROJECT M GmbH 2017-2018),
- von Anliegerkommunen,
- von (Wassersport-) Vereinen/Verbänden,
- von Seebetreibern / Unternehmen wie Bootsverleihern oder Tourenanbietern sowie
- von Bürgerinnen und Bürgern.

Die Einzelprojekte wurden im Rahmen der informellen Beteiligung (Runder Tisch, Öffentliches Forum, Online-Beteiligung, Abstimmungen mit den VertreterInnen der Arbeitsgruppe Gewässerverbund) gebündelt und abgestimmt (Redaktionsschluss des Projektauswahlprozesses am 29.11.2018) (vgl. GRL 2020).

Projektkulisse

Die Projektkulisse der WTNK-Fortschreibung erstreckt sich unter Einbezug aller Einzelprojekte, der Bootsnutzung und der Gewässerunterhaltung weitläufig über das Leipziger Neuseenland und die Zuständigkeitsbereiche der Mitgliedskommunen des Grünen Ring Leipzig sowie über weitere Kommunen in Sachsen und Sachsen-Anhalt. Der Konzeptbereich besteht damit aus den Kommunen, in denen ein Bootskurs oder ein Einzelprojekt geplant ist.

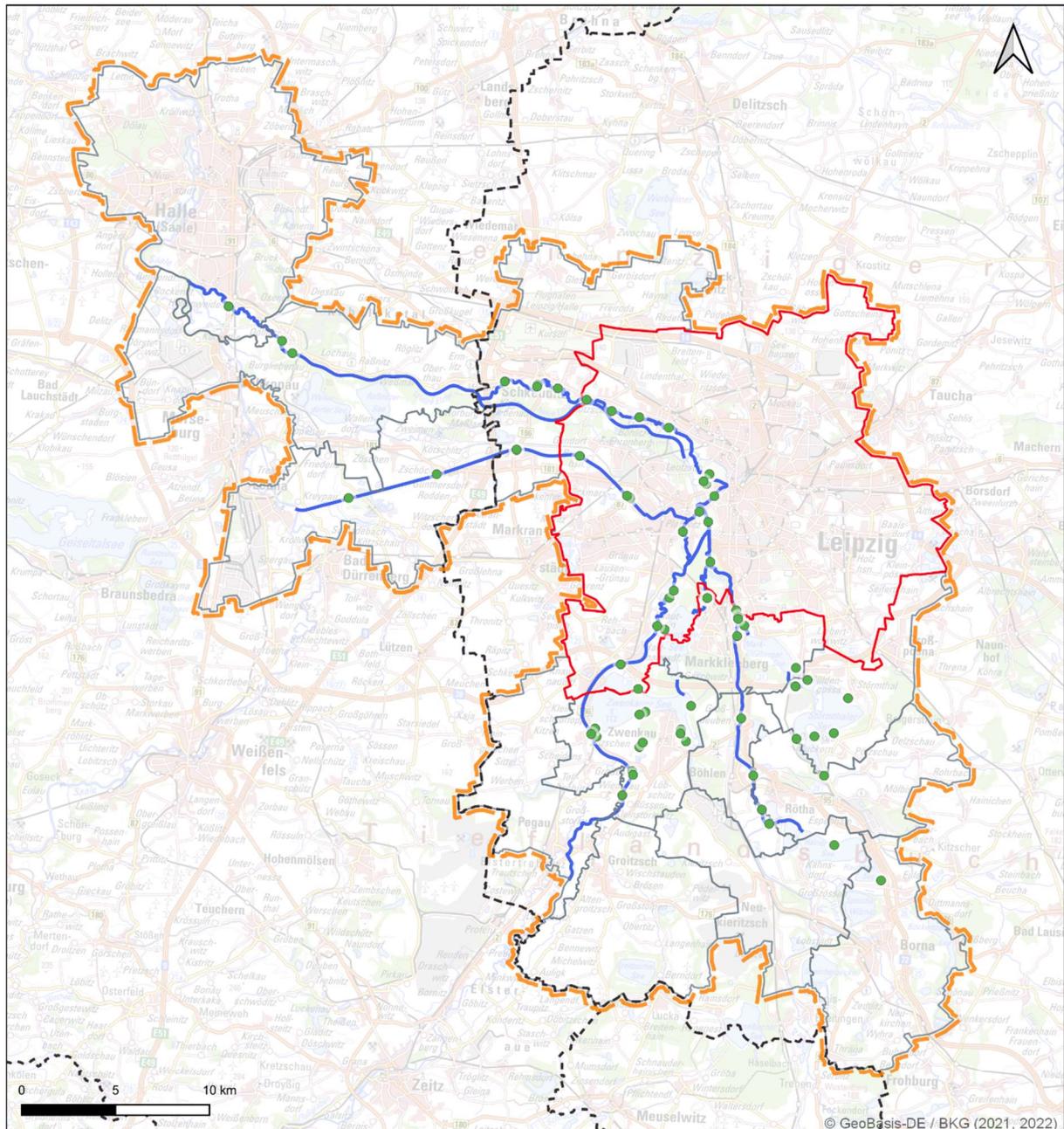


Abb. 4-1: Projektkulisse und kommunale Zuständigkeiten²

² Die Kommune Groitzsch ist allein aufgrund einer kleinflächigen Überlagerung mit der Bootsnutzung abgebildet.

Die Übersichtskarte (s. Anlage I) stellt sowohl die geplanten Einzelprojekte inklusive ihrer Alternativvorschläge als auch die bereits zugelassenen und realisierten Projekte dar. Mit der WTNK-Fortschreibung wird für diese Projekte ein planerisches Ziel zur Entwicklung und Steuerung der wassertouristischen Nutzung festgelegt. Die planerischen Festlegungen zur Fortschreibung sind über Flächenumgriffe abgebildet und entsprechend bereichsscharf, d.h. sie geben die ungefähre Größe und annähernde räumliche Lage der geplanten Nutzung wieder.

Als übergeordnetes Konzept umfasst die WTNK-Fortschreibung eine Projektkulisse, die anteilig bereits Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung ist. Darüber hinaus findet eine Berücksichtigung wassertouristischer Optionen im Rahmen anderer Verfahren statt. Die Umsetzung der Einzelprojekte liegt somit in der Verantwortlichkeit des jeweiligen Projektträgers bzw. der Kommunen, nicht jedoch in der WTNK-Fortschreibung des Grünen Ringes Leipzig selbst bzw. des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Leipzig bzw. weiterer Kommunen, die ebenfalls ein städtebauliches Entwicklungskonzept aufstellen wollen.

In Tab. 4-1 sind die Einzelprojekte der WTNK-Fortschreibung gelistet.

Projekttypen

Die Art der Kategorisierung von Einzelprojekten wurde zum Teil aus dem WTNK 2005 / 2007 sowie dem BIWAK Konzept übernommen, indem die Einzelprojekte der WTNK-Fortschreibung entsprechenden Nutzungen bestehender Kategorien wie „Rastplatz und Wanderwasserrastplatz“ zugeordnet sind. Neue Nutzungen wie „Kanu-Fisch-Pässe“ sind entsprechend ergänzt.

Die WTNK-Fortschreibung verfolgt die Zielsetzung der „Entwicklung von wassertouristischen Nutzungsangeboten im Einklang mit den Anforderungen von Naturschutz und Gewässerökologie“ (STADT LEIPZIG 2020a). Vor diesem Hintergrund sind zur ganzheitlichen Abbildung von Auswirkungen sowie in Anbetracht bestehender Möglichkeiten in der Lenkung von Erholungssuchenden und der ökologischen Aufwertung von Gewässern die gesetzlich geregelte Bootsnutzung sowie die Gewässerunterhaltung als eigenständige Projekttypen in die Prüfung einbezogen.

Folgende Projekttypen lassen sich in der Zielsetzung und Kategorisierung von möglichen Umweltauswirkungen unterscheiden:

Nr.	Projekttyp	Beschreibung der geplanten (Um-)Nutzung
1.	Rastplätze und Wasserwander- rastplätze	Schaffung von Aufenthaltsorten für Gewässernutzer ggf. inklusive Ein- bzw. Ausstiegsstellen
2.	Wassertouristische Beschilde- rung	Beschilderung an Brücken oder am Ufer, um z. B Ein- bzw. Ausstiegsstellen, Rastplätze sowie Zeltplätze oder Gewässerkurse zu kennzeichnen
3.	BIWAK-Plätze, Zeltplätze, DKV- Stationen	Anlandungsstellen, welche die Möglichkeit einer einfa- chen Übernachtung bieten (sporadisches Biwakieren) o- der aber auch ein festes Gebäude bereitstellen DKV-Stationen = vom Deutschen Kanu-Verband (DKV) anhand bestimmter Kriterien ausgewiesene Übernach- tungsstation für Kanuwanderer

4.	Kanu-Fisch-Pässe	Kombination einer Fischaufstiegsanlage mit einer für Kanus geeigneten Bootsgasse in einer Rinne
5.	Umtrageeinrichtungen	Ein- bzw. Ausstiegsstellen, die landseitig mit einem (ggf. schon vorhandenen) Weg verbunden sind
6.	Steg- und Stufenanlagen	befestigte Ein- bzw. Ausstiegsstellen, welche aus festen Stufen- bzw. Steganlagen bestehen
7.	Ein- und Ausstiegsstellen	Ein- bzw. Ausstiegsstellen ohne Einrichtung zum längeren Aufenthalt
8.	Hafen- und Segelstützpunkte, Bootsanleger	angelegte Hafenbecken und Bootsanleger für diverse Boote
9.	Gewässerverbindungen / -ausbau	Schaffung von neuen Gewässern bzw. Ausbau von bestehenden Gewässern zu neuen Verbindungen
10.	Wassertouristische Nutzungsoptionen nach Freilegung von Gewässern im Rahmen anderer Verfahren	Durch im Rahmen anderer Verfahren freigelegte Gewässer (z. B. Alte Elster, Gewässerverbindung Weiße Elster Altwasser – Zwenkauer See) werden wassertouristische Nutzungsoptionen geschaffen. Diese Nutzungsoptionen werden in der WTNK-Fortschreibung untersucht.
11.	Schleuse Alte Elster (bei Freilegung der Alten Weißen Elster im Verfahren des Freistaates Sachsen)	Einbindung der Schleuse Alte Elster in die wassertouristische Bootsnutzung (bei Freilegung der Alten Weißen Elster im Verfahren des Freistaates Sachsen)
12.	Entwicklungsschwerpunkte an den Tagebauseen	Räumliche Schwerpunkte von verschiedenen Einzelprojekten an den Tagebauseen zur touristischen, gewerblichen Nutzung in der Zuständigkeit der Gemeinden und deren Bauleitplanung

Aus dem Gesamtkonzept der WTNK-Projekte resultierende bzw. einhergehende Nutzungen

13.	Bootsnutzung	Zunahme der Intensität der Bootsnutzung (Steigerung der Nutzungsfrequenzen von muskel- und motorbetriebenen Booten)
14.	Gewässerunterhaltung	Durchführung und Optimierung der Unterhaltung von Gewässern als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast)

Die folgenden Einzelprojekte sind Bestandteil der WTNK-Fortschreibung und damit Gegenstand der umweltfachlichen Prüfung (Tab. 4-1), wobei die Projekte einen unterschiedlichen Detaillierungsgrad aufweisen. Für bestimmte Projekte liegen nur Ideenskizzen vor, während andere Projekte schon einen fortgeschrittenen Planungsstand aufweisen.

Bei bestimmten Projekten werden auch Alternativen berücksichtigt, bspw. kann die Überwindung von Wehren entweder als Umtrageeinrichtung oder als Kanu-Fisch-Pass umgesetzt werden (Nutzungsvariante). Für weitere Einzelprojekte bestehen räumliche Alternativen (Standortvariante). Einzelprojekte und geprüfte Alternativen sind folgend gelistet.

Gegenstand der aktuellen Aufstellung eines Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes sind die Einzelprojekte im Gemeindegebiet der Stadt Leipzig.

Tab. 4-1: Einzelprojekte der WTNK-Fortschreibung

Kommune	Nr.	Bezeichnung	Geprüfte Alternative	Planungsbestandteil	Planungsstand Status, Bezugsjahr	Verfahren
	A	Wassertouristische Beschilderung	-	-	Teilweise umgesetzt	-
Böhlen	P 4.2	Umtrageeinrichtung Wehr Großdeuben	-	BIWAK	Konzept, 2030	-
	P 6.2	Umtrageeinrichtung Gauliser Wehr	-	-	Konzept, 2030	-
	P 7	Umtrageeinrichtung Wehr Trachenau	-	BIWAK	Konzept, 2030	-
Borna	P 11	Schiffsanleger Haubitzer Bucht	-	-	Planung, 2030	-
Großpösna	S 1	Einstiegsstelle Bergbau-Technik Park	-	BIWAK.	Konzept, 2027	-
	S 2	Rastplatz Nordufer	-	BIWAK	Konzept, 2030	-
	S 3	Segelstützpunkt Störmthal	-	-	Konzept, 2030	Aufstellung B-Plan geplant)
	S 6	Entwicklungsschwerpunkt östlich Grunaer Bucht	-	-	Planung, 2030	B-Plan ist in der Offenlage (Abschluss 2024)
	S 7	Entwicklungsschwerpunkt Magdeborner Halbinsel	-	-	Planung, 2030	B-Plan (in Aufstellung, Offenlage-Satzungsbeschluss in 2024)
	S 4	Anleger Fahrgastschiffahrt Störmthaler See	-	-	umgesetzt, wird angefahren	-
Halle (Saale)	U 13	Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass am Wehr Ammendorf	NV	-	Konzept, 2030	-
Leipzig Aufstellung als SBEK	AE 1	Bootsnutzung Alte Weiße Elster nach Offenlegung	-	IGK	Konzept	ausstehendes, wasserrechtliches Verfahren des Freistaates Sachsen.
	AU 1	Einstiegsstelle Auensee	-	BIWAK	Konzept, 2030	-
	CO 1	Ausstiegsstelle Nordwestufer Cospudener See	-	-	Konzept, 2030	-
	E 1	Stufenanlage am Rennbahnsteg	-	-	Konzept, 2030	-
	EG 1	Stadthafen Leipzig Hafenbecken / Innenmole	-	-	Im Bau, 2025	-
	F 1	Einsatzstelle für die Gewässerunterhaltung	-	-	Konzept, 2030	-
	N 13	Kanu-BIWAK-/Zeltplatz Klingerweg	-	-	Konzept, 2030	-
	N 6	Einstiegsstelle Limburgersteg	-	-	Konzept, 2030	-
	O 3	Umtrageeinrichtung Gefällestufe Hartmannsdorf	-	NWE	Konzept, 2025	-
	O 4	Einstiegsstelle Ritter-Pflugk-Straße	-	NWE	Laufendes Verfahren Abschluss 2024	-
O 5	Umtrageeinrichtung Wehr Großschocher inkl. Installation Warnkugelseil	-	NWE	Planung 2024	-	

	O 6	BIWAK – Gasthaus an der Lauer	-	BIWAK	Konzept, 2030	-
	P 1	Rastplatz LVB Sportplatz	-	BIWAK	Konzept, 2027	-
	SAE	Schleuse Alte Elster (bei Freilegung der Alten Weißen Elster im Verfahren des Freistaates Sachsen)	-	IGK	Konzept	ausstehendes, wasserrechtliches Verfahren des Freistaates Sachsen.
	SEK 1	MARINA Leipzig-Lindenau Slipanlage	-	-	Planung, 2025	-
	SEK 2	MARINA Leipzig-Lindenau	-	-	Planung, 2030	-
	SEK 3	Gewässerverbindung Lindenauer Hafen – Saale-Elster-Kanal	-	-	Planung, 2030	-
	SEK 5	Sport- und Tourismuszentrum Saale-Elster-Kanal (Leipzig-Burghausen)	-	SEK	Konzept, 2030	-
	U 1	Rastplatz Mückenschlösschen	-	BIWAK	Konzept, 2030	-
	U 3	Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass am Wehr Mühle Stahmeln	NV	-	Konzept, 2030	-
	U 4 /U 5	Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass an der Mühle Lützschena (U4) / Rastplatz Lützschena(U5)	NV (U4)	BIWAK(U5)	Konzept, 2030	-
	U 6	Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass am Wehr Hänichen	NV	-	Konzept, 2030	-
Leipzig, Zwenkau	Z4 / Z3 / Z2	Entwicklungsschwerpunkt Nordstrand (Z4) mit Schiffsanleger am Nordufer (Z 3) und Campingplatz Neue Harth (Z 2)	-	M. Plan NH	Planung, 2030	B-Plan Verfahren der Stadt Leipzig (in Aufstellung)
Leuna	SEK7 / N14	Steganlage und Rastplatz Günthersdorf (SEK 7) / Steganlage und Kanutreppe Sperrbauwerk West (N14)	-	BIWAK (SEK7), SEK (N14)	Konzept, 2030	-
Leuna, Schkopau	SEK 8	Gewässerverbindung Saale-Elster-Kanal / Saale	-	-	Konzept	-
Markkleeberg	M 1.1 ³	Gewässerverbindung zwischen Pleiße und Markkleeberger See, mit muskelbetriebenen Booten und Motorbooten befahrbar	M 1.2	-	Vorplanung	-
	M 1.2 ³	Wasserschlange Markkleeberg / Mönchereischleuse	M 1.1	-	Vorplanung	-

³ Zu Beginn der Fortschreibung des WTNK wurde als Umsetzungsvariante des Schlüsselprojektes (M1.2) aus dem WTNK 2005/2007 (Anbindung Markkleeberger See an die Pleiße) die sog. Markkleeberger Wasserschlange planerisch bearbeitet (Kurs 5). Die Genehmigungsplanung wurde im Mai 2017 zur Planfeststellung bei der Landesdirektion Leipzig eingereicht. Im Ergebnis der Prüfung durch die planfeststellende Behörde wurde das Projekt als nicht genehmigungsfähig bewertet. Der Antragsteller, das Kommunale Forum Südraum Leipzig, zog daraufhin den Antrag auf Planfeststellung im September 2018 zurück. Die Umsetzung des Schlüsselprojektes ist jedoch weiterhin erklärtes Ziel der Region, so dass andere Anbindungsmöglichkeiten planerisch untersucht werden müssen. Die weitere planerische Untersetzung wurde vorerst zurückgestellt, da zunächst die Renaturierung der Pleiße (Auftraggeber: LMBV, Auftragnehmer: LTV) in Umsetzung der WRRL zu bearbeiten ist. In Auswertung der vorliegenden Machbarkeitsstudie (2022) ist davon auszugehen, dass die Lage und Gestaltung der Anbindung der Pleiße an den Markkleeberger See inhaltlich und zeitlich auf die genehmigte Planung zur Renaturierung der Pleiße aufbauen muss. Nach gegenwärtiger Einschätzung der beteiligten Akteure werden weder die Planung noch die Genehmigung vor 2030 vorliegen.

	M 2 / M 3	Entwicklungsschwerpunkt Auenhain (M 2) / Übernachtungsmöglichkeit Auenhainer Bucht (M 3)	-	BIWAK	Planung, 2027 Planung, 2025	-
	N 5	Bootsanleger Parkgaststätte	-	-	Planung, 2027	-
	P 2.1	Umtrageeinrichtung agra-Wehr	-	-	Konzept, 2030	-
	WL 1	Rastplatz Waldsee Lauer	-	BIWAK	Konzept, 2030	-
Neukieritzsch	P 10	Entwicklungsschwerpunkt Nordufer Hainer See	-	-	Im Bau, 2030	-
Rötha	P 5	DKV Station Pleiße, Böhlen / Rötha, Campingplatz	-	BIWAK	Konzept, 2027	-
	S 8	Rastplatz Ausfahrtsschlauch	-	-	Konzept, 2030	-
Schkeuditz	SEK 6	Steganlage und Rastplatz Dölzig	-	BIWAK, SEK	Konzept, 2030	-
	U 10	Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass am Wehr Schkeuditz / Wehlitz	NV	-	Konzept, 2030	-
	U 7	Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass am Wehr Schkeuditz	NV	-	Konzept, 2030	-
	U 8	Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass am Wehr Altscherbitz	NV	-	Konzept, 2030	-
	U 9	Rastplatz Schkeuditz	-	BIWAK	Konzept, 2030	-
Schkopau	U 11	Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass am Wehr Döllnitz	NV	-	Konzept, 2030	-
	U 12	Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass am Hubschütz / Döllnitz	NV	-	Konzept, 2030	-
Zwenkau	A 1.1	Herstellung und Bootsnutzung Gewässerverbindung Weiße Elster Altwasser – Zwenkauer See – Variante 1	A 1.2; N1	SRP LMBV	Planung, 2030	ausstehendes, wasserrechtliches Verfahren.
	A 1.2	Herstellung und Bootsnutzung Gewässerverbindung Weiße Elster Altwasser – Zwenkauer See – Variante 2	A 1.1; N1	SRP LMBV	Planung, 2030	ausstehendes, wasserrechtliches Verfahren
	N 1	Kanuverbindung Abschlagsbauwerk Zitzschen / Umtrageeinrichtung	A 1**	-	Konzept, 2030	-
	O 2.1	Rastplatz Kleindalzig – Variante 1	O2.2	BIWAK, NWE	Konzept, 2030	-
	O 2.2	Rastplatz Kleindalzig – Variante 2	O2.1	BIWAK, NWE	Konzept, 2030	-
	Z 1	BIWAK Wasserwanderrastplatz am Nord-Ost-Ufer	-	-	umgesetzt	-
	Z 10	Schiffsanleger-Leichenweg	-	-	Planung, 2027	-
	Z 5	Anleger für Fahrgastschiffe	-	-	Planung, 2027	-
	Z 6	Rastplatz Zitzschen	-	BIWAK.	Planung, 2027	-
Z 7.1	Umtrageeinrichtung Altwasser Weiße Elster / Zwenkauer See – Variante 1	Z 7.2	-	Konzept, 2030	-	

	Z 7.2	Umtrageeinrichtung Altwasser Weiße Elster / Zwenkauer See – Variante 2	Z 7.1	-	Konzept, 2030	-
	Z 8	Anleger für Fahrgastschiffe, Großdeubener Weg	-	-	Planung, 2027	-
	Z 9	Strand, Parkplatz mit Wohnmobilstellplätzen an der Schäferlei	-	-	Planung, 2027	-
Zwenkau, Pegau	O 1	Rastplatz Wiederau	-	BIWAK, NWE	Konzept, 2030	-

** Ergebnis der Standortvariantenbetrachtung aus A1.1 und A1.2

Prüfung der Festlegungen:

Die Einzelprojekte **Z2** und **Z3** sind im Rahmen der Prüfung in den Flächenumgriff zum Einzelprojekt **Z4** integriert. Aufgrund sich überlagernder Geometrien bzw. einer Benachbarung sind SEK 7 / N14 und U 4 / U 5 sowie M 2 / M 3 zusammengefasst betrachtet. Hinsichtlich der räumlich voneinander entfernt liegenden Flächenumgriffe der Alternativen für die Einzelprojekte **A1** (A.1.1, A1.2), **M1** (M 1.1, M 1.2), **O2** (O 2.1, O 2.2) und **Z7** (Z 7.1, Z 7.2) sind diese eigenständig betrachtet. In Anbetracht der Einbeziehung von alternativen Nutzungen an einzelnen Einzelprojektstandorten sind einigen Einzelprojekten zwei Projekttypen zugeordnet (**NV**: Nutzungsvariante). Für das Einzelprojekt A „Wassertouristische Beschilderung“ liegt aufgrund der kleinteilig-punktuellen Verortung keine konkrete Verortung oder ein Flächenumgriff vor.

Für den Kurs 6 vom Hainer See auf der Pleiße in Richtung Leipzig wurde bis auf Höhe des Markkleeberger Sees keine Befahrung mit einem Motorboot/LeipzigBoot zugrunde gelegt, da eine Befahrbarkeit nicht auf der gesamten Strecke möglich ist. Die Wasserführung der Pleiße ist zu gering und die Abflussschwankungen mit reduzierten Abflüssen sind zu hoch (s.u.).

Planungsbestandteil:

- **BIWAK**: Konzeption zur Ausstattung des touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland mit Kanurast- und Kanu-Biwak/Zeltplätzen (BIWAK-Konzept) (Bearbeitet von: bgmr Landschaftsarchitekten, Auftraggeber: GRL 2017).
- **NWE**: Konzept zur Verbesserung der (wasser-) touristischen Nutzungsmöglichkeiten der **Weißten Elster** entlang des Gewässerkurses 1a von Pegau nach Leipzig. (Bearbeitet von: Station C23, Auftraggeber: ZV KFSL, 2017)
- **SEK**: Konzeption zur Inwertsetzung des bestehenden **Saale-Elster-Kanals** einschließlich der begleitenden Infrastruktur und der angrenzenden Ortschaften“ (Bearbeitet von: ProjectM / ICL, Auftraggeber: GRL, Stadt Leuna, 2019)
- **M.Plan NH: Masterplan Neue Harth** (Bearbeitet von: labor4+, Auftraggeber: ZV Planung und Erschließung Neue Harth, 2015)
- **IGK**: Integriertes **Gewässerkonzept** Leipzig, 2002 (Beschluss Stadt Leipzig 2004, Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung zwischen Landestalsperrenverwaltung Sachsen und Stadt Leipzig 2012)
- **SRP**: Braunkohlenplan als **Sanierungsrahmenplan** Tagebaubereich Zwenkau / Cospuden (RPV Leipzig-West Sachsen, 2006)

5 Bootsnutzung

Die WTNK-Fortschreibung verfolgt die Zielsetzung der „Entwicklung von wassertouristischen Nutzungsangeboten im Einklang mit den Anforderungen von Naturschutz und Gewässerökologie“ (STADT LEIPZIG 2020a). Vor diesem Hintergrund ist zur ganzheitlichen Abbildung von Auswirkungen sowie in Anbetracht bestehender Möglichkeiten in der Lenkung von Erholungssuchenden die gesetzlich geregelte Bootsnutzung als eigenständiger Projekttyp in die umweltspezifischen Unterlagen einbezogen.

Die WTNK-Fortschreibung stellt keinen alleinigen Auslöser des Bootsverkehrs dar. Zunehmendes Interesse an Wassertourismus und Bootsnutzung sind grundsätzlich in der Bevölkerung vorhanden. Mit der gesetzlich geregelten Anforderung zur Zulassung motorbetriebener Wasserfahrzeuge besteht eine behördliche und mit der Polizeiverordnung der Stadt Leipzig eine polizeilich geregelte Kontrolle von Art und Umfang der Bootsnutzung auf den Gewässern in Leipzig. Mit dem Gemeingebrauch besteht jedoch zugleich eine gesetzliche Freistellung, die sowohl unabhängig von der behördlichen Zulassung als auch den Angeboten und Maßnahmen der WTNK-Fortschreibung ist.

Die weitere Entwicklung der Bootsnutzung ist, neben der wassertouristischen Attraktionswirkung und einer zu initiiierenden Lenkung durch Angebote, von gesetzlichen Regelungen sowie von Ge- und Verboten abhängig.

Mit der Nutzungsprognose (Unterlage 2) liegen Daten zur bestehenden Bootsnutzung sowie zur prognostizierten Bootsnutzung bis zum Jahr 2030 vor. Die Bootsnutzung konzentriert sich räumlich auf die touristisch erschlossenen Bootskurse (s. Tab. 5-1). Da die Bootskurse selbst keine fachgutachterlich qualifizierbare Größe zur Abbildung von Umweltauswirkungen stellen, ist die Nutzungsprognose zur Bootsnutzung Gegenstand der umweltfachlichen Bewertung in den Unterlagen zur WTNK-Fortschreibung.

Mit dieser Grundlage wird die betriebsbedingte Nutzung im Sinne der Raumbedeutsamkeit über die räumliche Ausdehnung der Bootskurse hinaus übergemeindlich berücksichtigt. Dazu werden schutzgutbezogen bzw. art(gruppen)bezogen relevante Gewässerabschnitte betrachtet.

In Kap. 5.1 sind methodische Grundlagen sowie Informationen zum vorliegenden Nutzungsmonitoring aus dem Jahr 2016 zusammengestellt. Im Anschluss ist die Nutzungsprognose zur Fortschreibung des WTNK 2030 dokumentiert (Kap. 5.2)

5.1 Bootskurse und Nutzungsprognose

Die geplanten Einzelprojekte eröffnen neue oder verändern bereits vorhandene Bootsverkehre. Diese Veränderungen gehen als betriebsbedingte Projektwirkungen in die naturschutzfachliche und wasserrechtliche Prüfung ein. Aus Lage, Größe und Art der geplanten Einzel-

projekte sind deren Einflüsse auf die Bootsverkehre grob ableitbar. Für eine genaue Benennung der Veränderungen bezogen auf alle Gewässerabschnitte bedurfte es jedoch konkreterer Prognosen.

Die Nutzungsprognose beantwortet die Frage, wie sich nach der Realisierung der zum jetzigen Zeitpunkt geplanten Einzelprojekte die wassertouristische Nutzung der Gewässer darstellen wird. Ergebnis der Prognose ist die Schätzung der maximal an einem Tag (Sonn- oder Feiertag mit bestem Wetter) zu erwartenden Bootsbewegungen. Bootsbewegungen werden richtungsunabhängig gedacht, d. h. ein Boot, das von A nach B und zurückfährt, wird mit zwei Bootsbewegungen erfasst.

Als Grundlage für die Nutzungsprognose dienten die bisher im Rahmen des **Nutzungsmonitorings** verwendeten Nutzungsfrequenzen, die differenziert für diverse, als „Zählabschnitte“ benannte Gewässerabschnitte erfasst wurden. Die zum Zeitpunkt der Erstellung der Nutzungsprognose aktuellste Zählung fand an drei Zähltagen **im Jahr 2016** statt. An 11 Standorten, in 24 Zählabschnitten wurde die Nutzung differenziert nach muskel- und motorbetriebenen Booten erfasst (bgmr 2011, bgmr 2017). Als Grundlage für die Prognose wurde der Tag aus dem Jahr 2016 mit den meisten Bootsbewegungen als Indikator für eine hohe Nutzungsbelastung (*Worst-Case*) herangezogen. In den allermeisten Zählabschnitten wurden die höchsten Nutzungsfrequenzen bei der Zählung im Mai 2016 erfasst, einzelne Maxima finden sich aber auch an den anderen Zähltagen.

Da die aktuell geplanten Einzelprojekte auch Bootsverkehre außerhalb der bisher vom Nutzungsmonitoring erfassten Gewässerabschnitte verändern, wurden in den weiterhin betroffenen Gewässerabschnitten zusätzlich sogenannte „Prognoseabschnitte“ gebildet. Die Abschnitte wurden dort abgegrenzt, wo eine Veränderung der Nutzungsfrequenzen erwartet wird.

Bereits in den Phasen 1 und 2 des WTNK wurden Nutzungsprognosen durchgeführt. Für diejenigen Gewässerabschnitte, in denen bislang keine Zählungen durchgeführt wurden, es aber Nutzungsprognosen aus den ersten Phasen gab, wurden die damaligen Prognosewerte als Grundlage herangezogen.

Zudem lagen die Daten zu Bootsbewegungen an Schleusen vor. Diese Zählungen werden im laufenden Schleusenbetrieb vorgenommen. Die entsprechenden Datensätze zu den Schleusenzählungen standen im Rahmen der Nutzungsprognose als Vergleichswerte zur Verfügung.

Um die Monitoringdaten richtig einordnen zu können, wurden die zum Zeitpunkt des Monitorings geltenden **Befahrungsbeschränkungen** mit Bezug zu den einzelnen Gewässerabschnitten zusammengestellt. Hinsichtlich der Prognose wurden nur diejenigen Nutzungsregelungen berücksichtigt, die aktuell für alle Nutzenden rechtsverbindlich sind. Hierzu gehören Beschränkungen und Verbote aus Schutzgebietsverordnungen sowie aus der Allgemeinverfügung für den Floßgraben (2013). Sonstige Beschränkungen, wie sie derzeit im Rahmen der Gestattungen für die gewerbliche Bootsnutzung verankert sind, blieben zugunsten einer erneuten gesamtheitlichen Prüfung der Notwendigkeiten anhand der gutachterlich prognostizierten Projektwirkungen unberücksichtigt.

Bootskurse und betrachtete Gewässerabschnitte

Aus den ursprünglichen Kursen 1-8 des Touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland sind die Kurse 1-7 einer neuen Prüfung durch die WTNK-Fortschreibung unterzogen (s. Kap.5.2). Das nördliche Seengebiet (Seelhausener See, Großer Goitzschensee, Muldestausee, **Kurs 8a/b**) ist nicht geprüft, da:

- kein Wirkzusammenhang mit den Natura 2000-Gebieten Leipziger Auensystem gegeben ist. Die Wasserscheide trennt die Gebiete in zwei nicht zusammenhängende Wirkräume.
- das Gewässereinzugsgebiet, zu dem die nördlichen Seen gehören, überwiegend in Sachsen-Anhalt liegt. Die Akteure der dortigen Seenlandschaft sind daher nicht einbezogen.
- die Planungen zur Verbindung der Mulde mit den Seen noch nicht ausgereift sind. Hier stehen diverse Varianten im Raum. Unter anderem auch Projekte zum Hochwasserschutz, wie etwa die Hochwasserüberleitung der Mulde in den Seelhausener See.

Als weitere Aspekte und Merkmale sind im Kurssystem berücksichtigt:

- Für den **Kurs 6** vom Hainer See auf der Pleiße in Richtung Leipzig wurde für den Abschnitt der Pleiße vom Trachenauer Wehr bis agra-Wehr **keine Befahrung mit Motorbooten oder dem LeipzigBoot** zugrunde gelegt, da die Wasserführung der Pleiße dies abschnittsweise nicht zulässt und die Abflussschwankungen mit reduzierten Abflüssen zu hoch sind. Die zur Realisierung eines durchgängigen Motorboottourismus erforderlichen technischen Maßnahmen, insbesondere Bauwerke zur Wasserspiegelaufhöhung (Staustufen, Schleusen) sowie die Beseitigung von Hindernissen im Gewässerbett, stehen zudem größtenteils in direktem Gegensatz zu den Anforderungen nach § 27 ff. WHG den guten ökologischen Zustand, bzw. hier das gute ökologische Potenzial für das erheblich veränderte Gewässer Pleiße zu erreichen und Verschlechterungen auszuschließen. Darüber hinaus erfolgt in den nächsten Jahren in o. g. Gewässerabschnitt der Pleiße die Umsetzung zwischenzeitlich durch die LTV Sachsen geplanter Renaturierungsmaßnahmen, welche einen Motorboottourismus ebenfalls ausschließen.
- Der **Kurs 1** führt vom Stadthafen Leipzig über den Floßgraben in den Cospudener See und durch den geplanten Hartkanal inkl. Schleuse bis in den Zwenkauer See. Der Kurs 1 hat aufgrund seiner Erlebbarkeit verschiedener Landschaften (urbane Villenviertel und Parkanlagen, Auwald, Bergbaufolgelandschaft) eine besondere Bedeutung. Der Hartkanal als letztes fehlendes Teilstück des Kurs 1 ist ein regionales Schlüsselprojekt zur Inwertsetzung der bereits getätigten Umsetzungsmaßnahmen entlang des Kurses. Neben der wassertouristischen Nutzung soll er vornehmlich zur Überschusswasserableitung und Hochwasserentlastung dienen. Diese drei Funktionen sollten bisher im Rahmen des Verwaltungsabkommens Braunkohlesanierung gemeinsam geplant, genehmigt und umgesetzt werden. Diese Verabredung scheiterte jedoch, so dass die Gewässerverbindung nun **Gegenstand einer neuen Machbarkeitsstudie** ist.

- Die Alternative zur Durchfahung des Floßgrabens über eine **neu zu schaffende Gewässerverbindung des Elsterflutbettes mit dem Cospudener See durch das Elsterhochflutbett** wurde bereits bei der Erstellung des ersten Konzeptes für eine wassertouristische Erschließung der Region in den Jahren 1998/99 und erneut in 2019 untersucht und **begründet ausgeschlossen**. Maßgebliche Gründe waren:
 - Die Gewährleistung eines ständigen Mindestwasserabflusses im Verbindungskanal zwischen dem Elsterflutbett und dem Cospudener See müsste aus dem Cospudener See erfolgen und würde den Abflussmengen im Floßgraben entzogen werden müssen. Die Machbarkeit ist zudem nicht gegeben, da auch das Wasserdargebot des Seenkompleses Zwenkau/Cospuden für eine Schleusenbewirtschaftung nicht ausreichen würde, es wäre der Bau einer Sparschleuse notwendig. Eine ständige Überleitung von Wasser der Weißen Elster in den Zwenkauer See und den Cospudener See ist wiederum nicht möglich, da der Mindestwasserabfluss der Weißen Elster bereits heute durch die Abgabe von Wasser aus Talsperren aus Sachsen und Thüringen gestützt werden muss, um den Abfluss am Pegel Kleindalzig zu sichern und den Wasserhaushalt in der Elsteraue zu stützen.
 - Im Elsterhochflutbett ist kein naturnaher Ausbau in einer für den Bootstourismus attraktiven Form möglich.
 - Die Kosten eines rund 2, 5 km langen Kanals mit den notwendigen Erdbewegungen und einem Schleusenbau sind sehr hoch und hinsichtlich der dadurch entstehenden umweltfachlichen Vorteile nicht verhältnismäßig, so dass die Alternative als nicht zumutbar angesehen wird.

Tab. 5-1: Bootskurse der WTNK-Fortschreibung

Kurs	Verlauf	
1 / 1a	Stadthafen Leipzig, Oberer Elstermühlgraben, Elsterflutbett, Pleißeflutbett, Pleiße, Floßgraben, Cospudener und Zwenkauer See	Stadthafen Leipzig (Ziel), Oberer Elstermühlgraben, Elsterflutbett, Weiße Elster, Schützenplatz Pegau (Start)
2	Stadthafen Leipzig, Oberer Elstermühlgraben, Weiße Elster (Stadelster), Karl-Heine-Kanal, Lindener Hafen, Saale-Elster-Kanal bis Saale	
3	Stadthafen Leipzig, Elstermühlgraben, Untere Weiße Elster bis Saale	
4	Stadthafen Leipzig, Alte Elster, Neue Luppe, Weiße Elster bis Saale	
5	Stadthafen Leipzig, Oberer Elstermühlgraben, Elsterflutbett, Pleißeflutbett, Pleiße, Markkleeberger See, Störmthaler See	
6	Stadthafen Leipzig, Oberer Elstermühlgraben, Elsterflutbett, Pleißeflutbett, Pleiße, Hainer See	
7	Stadtkurs: Stadthafen Leipzig, Oberer Elstermühlgraben, Elsterflutbett, Weiße Elster (Stadelster)	

5.2 Fortschreibung Nutzungsprognose 2030

Als Prognosehorizont wurde das Jahr 2030 vereinbart unter der Prämisse, dass die derzeit geplanten Projekte (vgl. Anlage I) realisiert sein werden und diese ihre Wirkung auf das Gewässernetz entfaltet haben werden. Weiterhin ist bis zu diesem Zeitpunkt die Notwendigkeit einer erneuten Fortschreibung aufgrund des Hinzukommens neuer Projektideen oder Anpassungserfordernisse zu erwarten. In einzelnen Gewässerabschnitten sollten im Rahmen der Prognose Alternativprojekte bewertet werden. Diese sind in den Prognosetabellen sowie in den zur Verfügung gestellten Karten dargestellt:

- An der Oberen Weißen Elster soll die Verbindung zum Zwenkauer See entweder
 - über das Altwasser der Weißen Elster
(Variante 1: Einzelprojekt A.1 mit den Standortvarianten A1.1 und A1.2)
 - oder über eine Umtrageeinrichtung bei Zitzschen (Variante 2: Einzelprojekt N 1) erfolgen.
- Die Untere Weiße Elster soll zur Verbesserung der Befahrbarkeit an den Wehren entweder mit Umtrageeinrichtungen (Variante 1) oder mit Kanu-Fisch-Pässen (Variante 2) ausgestattet werden (diverse Einzelprojekte).
- Der Saale-Elster-Kanal wird in Variante 1 mit seiner Anbindung an die Saale inklusive Kanalneubau und Schiffshebeanlage geplant (Einzelprojekt SEK 8). Variante 2 verzichtet auf die Anbindung an die Saale mit den dafür erforderlichen Baumaßnahmen und beschränkt sich auf eine Anbindung des bestehenden Saale-Elster-Kanales an den Lindenauer Hafen (Einzelprojekt SEK 3).
- Zur Herstellung einer Gewässerverbindung zwischen Pleiße und Markkleeberger See werden immer wieder verschiedene Alternativen entwickelt⁴.:
 - Variante 2 verläuft ausgehend vom Nordufer des Markkleeberger Sees über eine neu herzustellende Gewässerverbindung, welche nach einer Strecke von rd. 1.100 m unterhalb des agra-Wehrs an die Pleiße anbindet (Einzelprojekt M1.2).
 - Variante 1 sieht eine neu herzustellende Gewässerverbindung zwischen Pleiße und Markkleeberger See mit Unterquerung der B 2 vor (Einzelprojekt M1.1).
 - Im Rahmen der Nutzungsprognose wurde allerdings nur die Anbindung des Markkleeberger See eingestellt.

⁴ Zu Beginn der Fortschreibung des WTNK wurde als Umsetzungsvariante des Schlüsselprojektes (M1.2) aus dem WTNK 2005/2007 (Anbindung Markkleeberger See an die Pleiße) die sog. Markkleeberger Wasserschlange planerisch bearbeitet (Kurs 5). Die Genehmigungsplanung wurde im Mai 2017 zur Planfeststellung bei der Landesdirektion Leipzig eingereicht. Im Ergebnis der Prüfung durch die planfeststellende Behörde wurde das Projekt als nicht genehmigungsfähig bewertet. Der Antragsteller, das Kommunale Forum Südraum Leipzig, zog daraufhin den Antrag auf Planfeststellung im September 2018 zurück. Die Umsetzung des Schlüsselprojektes ist jedoch weiterhin erklärtes Ziel der Region, so dass andere Anbindungsmöglichkeiten planerisch untersucht werden müssen. Die weitere planerische Untersetzung wurde vorerst zurückgestellt, da zunächst die Renaturierung der Pleiße (Auftraggeber: LMBV, Auftragnehmer: LTV) in Umsetzung der WRRRL zu bearbeiten ist. In Auswertung der vorliegenden Machbarkeitsstudie (2022) ist davon auszugehen, dass die Lage und Gestaltung der Anbindung der Pleiße an den Markkleeberger See inhaltlich und zeitlich auf die genehmigte Planung zur Renaturierung der Pleiße aufbauen muss. Nach gegenwärtiger Einschätzung der beteiligten Akteure werden weder die Planung noch die Genehmigung vor 2030 vorliegen. In der Nutzungsprognose (Unterlage 2) wurde in dem Gewässerabschnitt PA 11 für die Anbindung des Markkleeberger Sees nicht zwischen den Varianten M1.1 und M1.2 unterschieden.

6 Gewässerunterhaltung

Zur Gewährleistung der Nutzung von Gewässern werden Maßnahmen der Gewässerpflege in die Prüfung einbezogen, die unabhängig von der WTNK-Fortschreibung im Rahmen der ordnungsgemäßen, genehmigungsfreien Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Dies betrifft Gewässerabschnitte des Karl-Heine-Kanals, des Floßgrabens, des Elstermühlgrabens, des Waldsees Lauer, des Verbindungsgrabens zur Schleuse Cospuden, der Pleiße und der Weißen Elster.

Die WTNK-Fortschreibung stellt weder einen alleinigen Auslöser von Gewässerunterhaltung dar. Noch entscheidet die WTNK-Fortschreibung oder die Aufstellung der WTNK-Fortschreibung als Städtebauliches Entwicklungskonzept (SBEK) über geltende Ge- und Verbote sowie Art und Umfang der Gewässerunterhaltung. Diese Aufgaben und Befugnisse liegen bei den gesetzlich definierten Trägern der Unterhaltungslast.

Gleichwohl versteht sich die WTNK-Fortschreibung mit ihrer Zielsetzung der „*Entwicklung von wassertouristischen Nutzungsangeboten im Einklang mit den Anforderungen von Naturschutz und Gewässerökologie*“ (STADT LEIPZIG 2020a) als ein Lenkungsinstrument der betriebsbedingten Nutzung. Vor diesem Hintergrund ist die gesetzlich definierte Aufgabe der Gewässerunterhaltung als eigenständiger Projekttyp in den umweltplanerischen Unterlagen berücksichtigt. Die Umweltauswirkungen werden für die planerische Entscheidung hinreichend aussagekräftig beurteilt und es werden Maßnahmenvorschläge entwickelt, die eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unterstützen können.

Die umweltfachliche Beurteilung der Gewässer und die Konzeption von Empfehlungen einer ökologisch optimierten Gewässerpflege im Rahmen der WTNK-Fortschreibung wird somit als Chance wahrgenommen, die Gewässerunterhaltung im Leipziger Neuseenland im Sinne eines integrierten Ansatzes abzustimmen und zu entwickeln.

Die erarbeiteten Empfehlungen können zur Unterstützung einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung im Leipziger Neuseenland beitragen, da diese, sowohl eine touristische Nutzung ermöglichen als auch eine ökologische Entwicklung sicherstellen.

Im Sinne des Berücksichtigungsgebotes können auf Grundlage der erarbeiteten Empfehlungen und Maßnahmen „Zielvereinbarungen für eine schonende Gewässerunterhaltung“ initiiert werden. Für eine entsprechende weitere planerische Berücksichtigung der Empfehlungen zur Gewässerpflege im Rahmen nachfolgender Abwägungsprozesse sind Vorschläge erarbeitet.

Eine Aufstellung von Gewässerunterhaltungsplänen oder Gewässerentwicklungskonzepten - soweit nicht bereits vorhanden - ist anzustreben.

Die verbindlichen Maßnahmen der Gewässerentwicklung zur Erhaltung der Integrität von Natura-Gebieten (Kohärenzmaßnahmen, vgl. Kap.9.6) leisten als Teil der Gewässerunterhaltung einen positiven Beitrag im Sinne gewässerbezogener Entwicklungsziele.

7 Beteiligungsprozess

Mit Beginn der WTNK-Fortschreibung wurde ein Beteiligungskonzept (2018) erarbeitet, welche als Richtschnur für die Beteiligung der verschiedenen Akteure zugrunde gelegt wurde. Die Beteiligung wurde in drei „Formaten“ (s. Abb. 7-1, gelbe Bereiche) vorgesehen:

- **Runder Tisch** mit Vertretern aller relevanten Interessen (tagt mehrmals und begleitet somit den Prozess)
- **Öffentliche Veranstaltungen** zur Information und Konsultation
- **Online-Beteiligung**

Weiterhin wurde die breite Öffentlichkeit über die üblichen Medien (Presse, Website Grüner Ring Leipzig und Stadt Leipzig etc.) über den Projektfortschritt informiert.

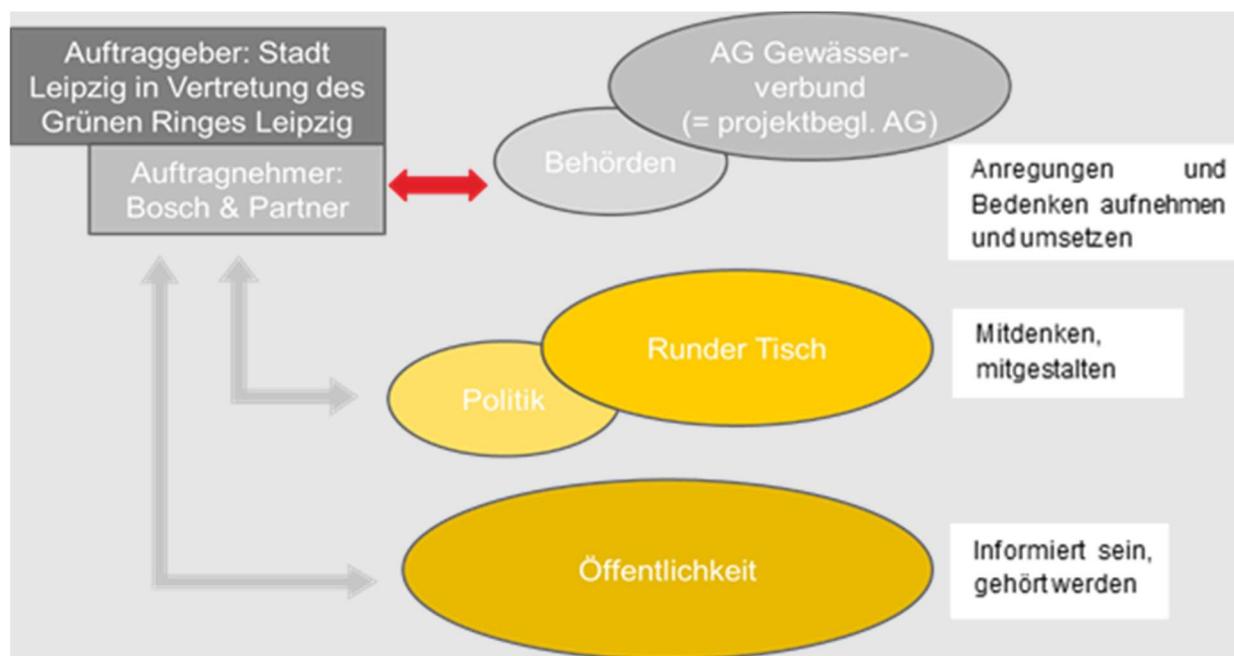


Abb. 7-1: Schematische Darstellung des Beteiligungsprozesses

Mit der Entscheidung der Stadt Leipzig (14.11.2020) für die Erarbeitung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes wird die weitere Beteiligung auf die formellen Schritte im Rahmen des städtebaulichen Verfahrens verlegt.

In der folgenden Tabelle sind die Beteiligungsschritte in ihrer zeitlichen Abfolge dargestellt.

Tab. 7-1: Chronologie des Beteiligungsprozesses

Termin	Veranstaltung/Format	Zielgruppe	Inhalte
16. Februar 2018	Wassersportgespräch (Beach & Boat)	Messebesucher, geladenes Fachpublikum und Interessenten	<ul style="list-style-type: none"> • Information zur Fortschreibung des WTNK inkl. Beteiligungskonzept
17. Mai 2018	Konstituierende Sitzung des Runden Tisches	Runder Tisch	<ul style="list-style-type: none"> • Kennenlernen • Überprüfung der Vollständigkeit • Vorstellung des Gesamtvorhabens „Fortschreibung des WTNK“ • Ziele und Rahmen der Beteiligung • Ablauf des Beteiligungsprozesses • Verabredungen zur Zusammenarbeit • Termine und Verabredungen
23. Juni 2018	Öffentliches Forum	Öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Information zur Fortschreibung des WTNK • Vorstellung der Planungsschritte und des Beteiligungskonzeptes • Formulieren von Befürchtungen, Wünschen und Wissen zu den Einzelmaßnahmen durch die Teilnehmer
23. Juni bis 10. August 2018	Onlinebeteiligung	Öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Konsultation zu den Einzelprojekten
16. August 2018	2. Sitzung Runder Tisch	Runder Tisch	<ul style="list-style-type: none"> • Verabredungen zur Zusammenarbeit • Information über die Ergebnisse aus den bisherigen Konsultationen (Öffentliches Forum, Online-Beteiligung) • Diskutieren der Einzelprojekte (Bedeutung, Gefahren, Konfliktpotentiale)
30. August bis 25. September 2018	Einzelgespräche mit den Teilnehmern des Runden Tisches	Runder Tisch	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeiner Austausch zu Ablauf und Inhalt der Fortschreibung • Was muss die Arbeitsgruppe Gewässerverbund noch wissen, um kompetent über den Projektrahmen entscheiden zu können? • Ergänzungen zur Karte „geplante Einzelprojekte“ • Bewertung der Einzelprojekte hinsichtlich ihrer Bedeutung Tourismus, Naturschutzes und Stadtentwicklung und ihres Konfliktpotenzials • Zielkonflikte mit anderer Planung / Vorhaben • Empfehlung von Personen als Experten für die Nutzungsprognose
27. September 2018	Abstimmungstermin Naturschutzverbände (AG Gewässer des Grünen Ringes Leipzig)	Vertreter der anerkannten Natur-/Umweltverbände	<ul style="list-style-type: none"> • Zielsetzung der Fortschreibung des WTNK • Vorstellung und Diskussion des Positionspapiers der Verbände • Planungsrechtliche Einordnung des WTNK / SUP – Pflicht • Methodische Vorgehensweise zur Fortschreibung

Termin	Veranstaltung/Format	Zielgruppe	Inhalte
			<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung der anerkannten Natur- / Umweltverbände im Fortschreibungsprozess des WTNK
06. November 2018	Informationsveranstaltung	Ausschuss Umwelt und Technik Landkreis Nord-sachsen	<ul style="list-style-type: none"> • Zielsetzung der Fortschreibung des WTNK • Vorstellung und Diskussion des Positionspapiers der Verbände • Planungsrechtliche Einordnung des WTNK / SUP – Pflicht • Methodische Vorgehensweise zur Fortschreibung des WTNK
26. November 2018	3. Sitzung Runder Tisch		<ul style="list-style-type: none"> • Rückblick auf die Ereignisse seit dem letzten Runden Tisch • Rückblick auf das Teilnahmeverfahren 2004 - 2007 • Bericht zum Termin mit den Naturschutzverbänden am 27.09.2018 (inkl. Sachstand Thema Verbindlichkeit WTNK) • Vorstellung der Ergebnisse aus den Einzelgesprächen • Dialog zu Einzelvorhaben (Austausch zu den weiter zu verfolgenden Einzelprojekten, Votum zur Projektauswahl an die AGGV) • Vorstellung der Methodik zur Nutzungsprognose
6. Dezember 2018 bis Mai 2019	Befragung regionaler Experten zur Nutzungsprognose (Delphi-Methode mit insgesamt 3 Terminen)	Experten (u. a. nach Vorschlag des Runden Tisches) (vgl. Unterlage 2)	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzielle Bootsbewegungen durch muskelbetriebene und motorisierte Boote auf Grundlage des Monitorings aus dem Jahre 2016 und der Prognose der Phase 1 von bgmr • Befragung von Experten durch Bosch & Partner
28. Februar 2019	Wassersportgespräch Beach & Boat	Messebesucher und geladenes Fachpublikum und Interessenten	<ul style="list-style-type: none"> • Information zur Fortschreibung des WTNK inkl. methodisches Vorgehen
22. Mai 2019	4. Sitzung Runder Tisch		<ul style="list-style-type: none"> • Aktueller Stand in der Fortschreibung des WTNK • Ergebnisse erste Teilnahmegrunde: die zu prüfenden Einzelprojekte • Ergebnisse der Nutzungsprognose • Stand verbindliches Verfahren
23. August 2019	Expertenworkshop zum Thema Störungsempfindlichkeit von Arten		<ul style="list-style-type: none"> • Vorstellen der WTNK-Fortschreibung und der Prognose der künftigen Bootsnutzung • Ergebnisse des naturschutzfachlichen Monitorings • Vorstellung des Eisvogelmonitorings am Floßgraben • Vorstellung der für die Bootsnutzung und Gewässerunterhaltung relevanten Projektwirkungen und der zu beurteilenden Beeinträchtigungen • Diskussion der Störungsempfindlichkeit • Libellen, Fische, Muscheln - Störungen am / im Gewässer • Avifauna - Störungen am Wasser und Gewässerumfeld bei besonders sensiblen Arten

Termin	Veranstaltung/Format	Zielgruppe	Inhalte
			<ul style="list-style-type: none"> • Biber, Fischotter, - Störungen am Wasser
29. November 2019	Verbandetermin		<ul style="list-style-type: none"> • Rücktritt der Verbände vom Runden Tisch erörtern
23. Januar 2020	5. Sitzung Runder Tisch		<ul style="list-style-type: none"> • Informationen über den laufenden Bearbeitungsprozess der Fortschreibung des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes • Vorstellung der vorläufigen Ergebnisse der Wirkungsprognose • Weiteres Vorgehen • Informationen über das Gespräch mit den vom Runden Tisch zurückgetretenen Verbänden/Vereinen am 29.11.2019 • Sonstiges: Stand des förmlichen Verfahrens
20. bis 23. Februar 2020	Wassersportgespräch Beach & Boat	Messebesucher und geladenes Fachpublikum und Interessenten	<ul style="list-style-type: none"> • Information zur Fortschreibung des WTNK
03. September 2020	Abstimmungstermin zum Maßnahmenkonzept	Landesdirektion, Naturschutzbehörden, Wasserbehörden, Gemeindevertreter	<ul style="list-style-type: none"> • Worst-Case Ansatz der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung • Ausgleichsmaßnahmen für arten- und gebietsschutzrechtliche Konflikte • Nutzungsbeschränkungen der Bootsnutzung • Vermeidung von Störungen an den Stillgewässern • Empfehlungen für die Gewässerunterhaltung
03. September 2020	Informationsveranstaltung zur Aufstellung des WTNK als städtebauliches Entwicklungskonzept	Parlamentarier sowie Landräte, (Ober-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der betroffenen Kommunen und Landkreise	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen zum Leipziger Neuseenland und zur WTNK-Fortschreibung • Möglichkeiten der rechtlichen Einordnung des WTNK und Vorteile der Verabschiedung als städtebauliches Entwicklungskonzept
21. September 2020	Informationsveranstaltung	Mitgliederversammlung Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Landkreis Leipzig	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen zum Leipziger Neuseenland und zur WTNK-Fortschreibung • Zielsetzung der Fortschreibung des WTNK • Vorstellung und Diskussion des Positionspapiers der Verbände • Planungsrechtliche Einordnung des WTNK / SUP – Pflicht • Methodische Vorgehensweise zur Fortschreibung des WTNK

Termin	Veranstaltung/Format	Zielgruppe	Inhalte
14. Oktober 2020	Aufstellungsbeschluss zur strategischen Umweltprüfung	Ratsversammlung der Stadt Leipzig	<ul style="list-style-type: none"> • Ratsbeschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Wassertouristischen Nutzungskonzepts als städtebauliches Entwicklungskonzept
15. Februar 2021	Informationsveranstaltung zur Aufstellung des WTNK als städtebauliches Entwicklungskonzept	Landräte, (Ober-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der betroffenen Kommunen und Landkreise	<ul style="list-style-type: none"> • Verabschiedung des WTNK als städtebauliches Entwicklungskonzept
09. November 2021	Vorstellung des Konzeptes zur strategischen Umweltprüfung und städtebaulichen Entwicklungskonzeptes	Schkeuditz + Pegau	<ul style="list-style-type: none"> • Information zum Ratsbeschluss der Stadt Leipzig über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Wassertouristischen Nutzungskonzepts als städtebauliches Entwicklungskonzept • Vorstellung des Konzeptes zur strategischen Umweltprüfung
09. Dezember 2021	Vorstellung des Konzeptes zur strategischen Umweltprüfung und städtebaulichen Entwicklungskonzeptes	Großpösna	<ul style="list-style-type: none"> • Information zum Ratsbeschluss der Stadt Leipzig über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Wassertouristischen Nutzungskonzepts als städtebauliches Entwicklungskonzept • Vorstellung des Konzeptes zur strategischen Umweltprüfung
14. Januar 2022	Vorstellung des Konzeptes zur strategischen Umweltprüfung und städtebaulichen Entwicklungskonzeptes	Böhlen	<ul style="list-style-type: none"> • Information zum Ratsbeschluss der Stadt Leipzig über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Wassertouristischen Nutzungskonzepts als städtebauliches Entwicklungskonzept • Vorstellung des Konzeptes zur strategischen Umweltprüfung
17. Mai 2022	Vorstellung des Konzeptes zur strategischen Umweltprüfung und städtebaulichen Entwicklungskonzeptes	Technischer Ausschuss Stadt Böhlen	<ul style="list-style-type: none"> • Information zum Ratsbeschluss der Stadt Leipzig über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Wassertouristischen Nutzungskonzepts als städtebauliches Entwicklungskonzept • Vorstellung des Konzeptes zur strategischen Umweltprüfung

8 Durchgeführte Umweltprüfungen

Folgend werden die Inhalte der umweltplanerischen Berichte dargestellt. Prüfungsgegenstand ist die WTNK-Fortschreibung mit den Einzelprojekten, der Bootsnutzung und der Gewässerunterhaltung.

Die Gesamtunterlagen und dazugehörigen Gutachten und Anlagen gliedern sich in folgende Unterlagen auf (s. Tabelle Unterlagenverzeichnis):

- Die Beschreibung des Konzeptes sowie eine Zusammenfassung der Prüfergebnisse erfolgt in diesem vorliegenden Erläuterungsbericht (Unterlage 1).
- Die aus dem Gesamtkonzept der WTNK-Einzelprojekte resultierenden bzw. einhergehenden Nutzungen (Bootsnutzung, Gewässerunterhaltung) sind anhand der Unterlagen 2 (Nutzungsprognose) und 3 (Empfehlungen zur Gewässerunterhaltung) qualifiziert und im Sinne einer vorsorgenden Planung möglichst wirkungsneutral ausgestaltet.
- Innerhalb der Unterlage 4 sind die umfangreich geprüften, arten- und gebietsschutzrechtlichen Belange dokumentiert.
- Im Bericht zum vorgelagerten Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 5) sind die Belange der WRRL dokumentiert. Die Ergebnisse sind wasserkörperbezogen aufbereitet.
- Im Zuge der Aufstellung der WTNK-Fortschreibung als Städtebauliche Entwicklungskonzepte in den beteiligten Kommunen – hier der Stadt Leipzig – ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erstellt (Unterlage 6). Im Sinne der Bündelungsfunktion fasst die Strategische Umweltprüfung die Ergebnisse auf strategischer, vorgelagerter Ebene schutzgutbezogen zusammen. Als vorbereitender Schritt der Bauleitplanung sind zudem die Ergebnisse anhand von SUP-Steckbriefen aufbereitet.

Tab. 8-1: Unterlagenverzeichnis

Nr.	Inhalt
1	Erläuterungsbericht Erläuterungsbericht zur Fortschreibung des Wassertouristisches Nutzungskonzeptes 2030
	Anlage: Anlage I: Übersichtskarte – Projektkulisse zur WTNK-Fortschreibung 2030 Anlage II: Nutzungsregelungen für die Bootsnutzung Anlage III: SUP-Steckbriefe
2	Nutzungsprognose Nutzungsprognose 2030 zur Fortschreibung des Wassertouristisches Nutzungskonzeptes
	Anlagen: Anlage I: Nutzungsprognose Bootsbewegungen Anlage II: Übersichtskarte motorisierte Bootsbewegungen Anlage III: Übersichtskarte Art der Bootsnutzung Anlage IV: Übersichtskarte der Prognoseabschnitte Anlage V: Detailtabellen zu den Prognoseabschnitten

Nr.	Inhalt
3	Empfehlungen zur Gewässerunterhaltung Grundsätzliche und gewässerbezogene Empfehlungen zur Gewässerpflege und -entwicklung
4	Arten- und Gebietsschutzrechtliche Untersuchungen
4.1	Methodikbericht Grundlage und Methodik der arten- und gebietsschutzrechtlichen Untersuchungen
	Anlagen: Anlage I: Bewertung der Habitatausstattung und Gewässerabschnitte Anlage II: Abschichtungstabelle Anlage III: Maßnahmenkonzept
4.2.1	FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen Prüfbögen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
	Anlagen: Anlage I: FFH-Gebiet DE 4639-301 „Leipziger Auensystem“ Anlage II: FFH-Gebiet DE 4739-302 „Elsteraue südlich Zwenkau“ Anlage III: FFH-Gebiet DE 4639-302 „Bienitz und Moormergelgebiet“ Anlage IV: FFH-Gebiet DE 4537-301 „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“
4.2.2	Darlegung der Voraussetzungen für eine Abweichungsentscheidung Darlegung der Voraussetzungen für eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE-4639-301 „Leipziger Auensystem“
4.3.1	SPA-Verträglichkeitsuntersuchungen Prüfbögen der SPA-Verträglichkeitsuntersuchung
	Anlagen: Anlage I: Vogelschutzgebiet DE 4639-451 „Leipziger Auwald“ Anlage II: Vogelschutzgebiet DE 4739-451 „Elsteraue bei Groitzsch“ Anlage III: Vogelschutzgebiet DE 4638-401 „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ Anlage IV: Nutzungsregelungen für die Bootsnutzung
4.3.2	Darlegung der Voraussetzungen für eine Abweichungsentscheidung Darlegung der Voraussetzungen für eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG für das SPA-Gebiet DE-4639-451 „Leipziger Auwald“
4.4.1	Artenschutzbeitrag Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
	Anlagen Anlage I: Bestand und Konflikte (Blatt-Nr. 1-24) Anlage II: Nutzungsregelungen für die Bootsnutzung
4.4.2	Artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
5	Fachbericht Wasserrahmenrichtlinie Bericht zur Vereinbarkeit der Fortschreibung des WTNK mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL
	Anlagen Anlage I: Prüfbögen
6	Umweltbericht Strategische Umweltprüfung zur Fortschreibung des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes (WTNK) im Zuge der Aufstellung der Städtebaulichen Entwicklungskonzepte in den beteiligten Kommunen - Stadt Leipzig

Nr.	Inhalt
	Anlagen: Anlage I: SUP-Steckbriefe

Die Grundlagen und die Methodik der arten- und gebietsschutzrechtlichen Untersuchungen werden ausführlich in Unterlage 4.1 dargestellt, die der WRRL in Unterlage 5 und die der SUP in Unterlage 6 und werden deshalb an dieser Stelle nicht aufgegriffen. Die Ergebnisse der hier aufgeführten Umweltprüfungen, bezogen auf die einzelnen Projektbestandteile der WTNK-Fortschreibung, werden zusätzlich in den folgenden Kapiteln zusammengefasst.

8.1 Natura 2000

Die WTNK-Fortschreibung ist für sich genommen und im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten auszulösen. Die Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der jeweiligen Natura 2000-Gebiete wurde im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen bewertet. Folgende Natura 2000-Gebiete sind von den Bestandteilen der WTNK-Fortschreibung betroffen:

- FFH-Gebiet DE-4639-301 „Leipziger Auensystem“ (Einzelprojekte, Bootsnutzung, Gewässerunterhaltung)
- FFH-Gebiet DE-4739-302 „Elsteraue südlich Zwenkau“ (Einzelprojekte, Bootsnutzung)
- FFH-Gebiet DE-4639-302 „Bienitz und Moormergelgebiet“ (Einzelprojekte, Bootsnutzung)
- FFH-Gebiet DE-4537-301 „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ (Einzelprojekte, Bootsnutzung)
- SPA-Gebiet DE-4639-451 „Leipziger Auwald“ (Einzelprojekte, Bootsnutzung, Gewässerunterhaltung)
- SPA-Gebiet DE-4739-451 „Elsteraue bei Groitzsch“ (Einzelprojekte, Bootsnutzung)
- SPA-Gebiet DE-4638-401 „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ (Einzelprojekte, Bootsnutzung)

Generell ist zu den Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen anzumerken, dass die Prognosen auf den vorhandenen Datengrundlagen, den Managementplänen und einer Biotop- und Lebensraumtypenkartierung sowie einer Habitatstrukturkartierung erfolgt sind. Grundlage der Prognose sind daher aktuelle Habitatpotenziale und nicht konkrete Nachweise der betrachteten Arten. Die betrachteten Arten stellen damit eine Worst-Case Betrachtung dar, wobei auf nachgelagerter Planungsebene zu klären ist, ob die Arten dort tatsächlich vorkommen. Hierbei übernimmt die vorgelagerte Planungsebene des WTNK eine Hinweisfunktion für die nachgelagerte Planungsebene (B-Plan-Verfahren, Planfeststellung) in Bezug auf mögliche gebietsschutzrechtliche Konflikte.

8.2 Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die Bestandteile der WTNK-Fortschreibung sind in der Lage, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Arten und europäische Vogelarten auszulösen. Wie die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen ist die Artenschutzprüfung auf den vorhandenen Datengrundlagen, den Managementplänen und einer Biotop- und Lebensraumtypenkartierung sowie einer Habitatstrukturkartierung durchgeführt worden. Die Prognose des Eintretens der Verbotstatbestände erfolgte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (s. Unterlage 4.4). Da für die Einzelprojekte jeweils eigene Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, in denen die Belange des Artenschutzes auf Basis von Bestandserfassungen geprüft werden, ist es Aufgabe der WTNK-Fortschreibung, unüberwindbare Planungshindernisse aufzuzeigen, die in den jeweiligen Planfeststellungsverfahren dazu führen, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erteilt werden kann. Dabei ist es zulässig, zunächst nur die Arten zu betrachten, die die Genehmigungsfähigkeit der Projekte gefährden. Aus diesem Grund erfolgte zunächst eine Auswahl der verfahrensrelevanten Arten. Als verfahrensrelevant wurden die Arten betrachtet, die in der Gebietskulisse der WTNK-Fortschreibung vorkommen, Habitate im Wirkraum des WTNK besitzen, gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sind und für die keine hoch wirksamen und kurzfristig umsetzbaren CEF-Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ergriffen werden können.

Aus der Abschtung ergab sich ein Prüfumfang von 71 verfahrensrelevanten Arten aus den Artengruppen Brutvögel, Amphibien, Libellen, Säugetiere, Schmetterlinge und Käfer. Für dieses Artenspektrum wurde im Flächenumfang der Einzelprojekte eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt, die als Grundlage der artenschutzrechtlichen Prognose diente. Die artenschutzrechtliche Prognose der Bootsnutzung wurde auf die Arten beschränkt, die empfindlich auf bootsinduzierte Störungen reagieren. Die Auswahl dieser Arten erfolgte im Rahmen eines Expertenworkshops. Dabei wurden insgesamt 19 Arten aus den Artengruppen Brutvögel, Säugetiere und Libellen identifiziert. Für diese Arten wurde die Habitateignung bewertet.

Die Wirkungen der Gewässerunterhaltung wurden für aquatische und semi-aquatische Arten beurteilt, die an den Gewässerabschnitten vorkommen, an denen eine Gewässerunterhaltung vorgesehen ist und die empfindlich auf die Entkrautung und den Gehölzschnitt am Gewässer reagieren.

Für 37 geprüfte verfahrensrelevante Arten lösen die Bestandteile des WTNK unter Berücksichtigung der in Unterlage 4.4 definierten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Zur Prüfung, ob die Flächenpotenziale für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorliegen, wurden Suchräume für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen definiert (vgl. Unterlage 4.1, Anlage 4). Für die übrigen 34 verfahrensrelevante Arten kann nicht ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände für die 34 Arten wird durch bestimmte Einzelprojekte, die Bootsnutzung und Gewässerunterhaltung auf bestimmten Fließgewässerabschnitten ausgelöst. Für diese Arten sind die artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen geprüft worden (s. Kapitel 10.2). Die detaillierten Ergebnisse der Artenschutzprüfungen können der Unterlage 4.4 entnommen werden.

8.3 Fachbericht Wasserrahmenrichtlinie (FB WRRL)

Der Fachbericht WRRL zur WTNK-Fortschreibung schätzt die möglichen Konflikte mit den Bewirtschaftungszielen von WRRL / WHG (Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot) auf der vorgelagerten Planungsebene ab. Gegenstand der Ebenen-gerechten Prüfung sind zum einen die Einzelprojekte (anlagebedingt) und zum anderen die mit der Fortschreibung des WTNK einhergehende Nutzung (Bootsnutzung und Gewässerunterhaltung, betriebsbedingt). Im Fokus steht dabei die wasserkörperbezogene Betrachtung sowie die Betrachtung von Nutzungen mit direkten Wirkungen, insbesondere auf die maßgeblichen Biologischen Qualitätskomponenten. Dies begründet sich, sowohl aus dem Bewertungsgerüst der WRRL als auch aus dem besonderen Prüferfordernis auf vorgelagerter Ebene. Zusammenfassend besteht für folgende Wasserkörper eine Prüfrelevanz im Zuge der WTNK-Fortschreibung.

Tab. 8-2: Prüfkulisse Wasserrahmenrichtlinie

Flusswasserkörper			Prüfrelevanz	
Nr.	Name	ID	anlagebedingt	betriebsbedingt
1	Weisse Elster-8	DESN_566-8	ja	Ja
2	Weisse Elster (Nord)	DEST_SAL15OW11-00	ja	Ja
3	Pleisse-4b	DESN_5666-4b	ja	ja
4	Elstermühlgraben	DESN_56672	ja	ja
5	Kleine Pleisse Markkleeberg	DESN_566694	ja	
6	Weisse Elster-9	DESN_566-9	ja	ja
7	Floßgraben	DESN_566696	ja	ja
8	Weisse Elster-11	DESN_566-11	ja	ja

ID: Oberflächenwasserkörper-Identifikationsnummer

Die wasserkörperbezogenen Ergebnisse sind in Form von Prüfbögen in Unterlage 5 dargestellt. Es werden Stammdaten zum Wasserkörper, die Zustandsklassen, die Prognosestufen zum Prüfbedarf, fachgutachterliche Plausibilisierungen und Bewertungen, die weiteren Handlungs- und Untersuchungsbedarfe sowie Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen (WTNK-Maßnahmenplanung) dargestellt. Weitere Details enthält Unterlage 5.

Im Ergebnis ist die WTNK-Fortschreibung mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL unter der Maßgabe, dass mit Berücksichtigung der umzusetzenden Verminderungsmaßnahmen der Handlungsbedarf aufgehoben wird, auf vorgelagerter Ebene vereinbar. Da es sich um eine vorgelagerte Betrachtung handelt, ist für Einzelprojekte, für die auf Grundlage der vorliegenden Informationen eine Nichtvereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen einzelner Grund- oder Oberflächenwasserkörper nicht vorbehaltlos ausgeschlossen werden kann, eine fachliche Empfehlung zur Erarbeitung eines vorhabenbezogenen FB WRRL auf Zulassungsebene gegeben. Eine Vereinbarkeit steht hier in Abhängigkeit der Planungen und Daten auf nachgelagerter Ebene. Weitere Details enthält Unterlage 5.

Eine Steuerung und Kontrolle des Wassertourismus durch die WTNK-Fortschreibung kann dazu beitragen, die derzeit vorliegenden Effekte der wassertouristischen Nutzung auf die Qualitätskomponenten der WRRL zu reduzieren.

8.4 Strategische Umweltprüfung (SUP)

Die SUP ermittelt, beschreibt und bewertet die wesentlichen Umweltauswirkungen der WTNK-Fortschreibung. Mit dem Instrument der SUP werden folgende Schutzgüter berücksichtigt:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden,
- Wasser,
- Luft, Klima,
- Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Für die SUP wurde ein Umweltbericht gemäß § 40 UVPG erstellt, der für die hier vorliegende WTNK-Fortschreibung auch die Aufgabe der Bündelung der Umweltprüfungen übernimmt.

Die Ebenen-gerechte SUP für die WTNK-Fortschreibung hat vorrangig die Prüfung anlagebedingter Umweltauswirkungen (v.a. Einzelprojekte) und vorsorgend auch betriebsbedingter Umweltauswirkungen (Bootsnutzung und Gewässerunterhaltung) als Gegenstand. Bei der Prüfung werden vernünftige Alternativen sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen einbezogen und bei Bedarf weiterentwickelt.

Im Prozess der WTNK-Fortschreibung wurde eine Projektkulisse entwickelt, die eine Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt. Aufgrund dieser Vorgehensweise ist mit dem vorliegenden Konzept bereits eine erste Vermeidung bzw. Minimierung von Umweltauswirkungen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Konzeptziele erreicht. Für die mit Alternativvorschlag geplanten Einzelprojekte sind in der SUP in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft.

Aufgrund des vorliegenden Aufstellungsbeschlusses in der Vorreiterkommune Leipzig sowie der räumlichen Schlüsselstellung im Gesamtkonzept sind die planerischen Festlegungen und die damit verbundenen Umweltauswirkungen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Leipzig im Fokus der Betrachtung. Einzelprojekte im Geltungsbereich der Stadt Leipzig sind in Tab. 4-1 dokumentiert.

Unter den Aspekten von Raumbedeutsamkeit und Gesamtplanbetrachtung sind die Umweltauswirkungen der WTNK-Fortschreibung gesamtheitlich betrachtet, sodass neben den Einzelprojekten im Geltungsbereich des SBEK der Stadt Leipzig auch die weiteren Einzelprojekte, die betriebsbedingte Nutzung sowie die textlichen Ziele der WTNK-Fortschreibung in die Prüfung einbezogen sind. Die in Tab. 4-1 nach kommunaler Zuständigkeit aufgelisteten Einzelprojekte sowie die in Tab. 5-1 gelisteten Bootskurse werden mit der WTNK-Fortschreibung angestrebt und sind in der SUP auf ihre Umweltauswirkungen hin geprüft.

Die Festlegungen im Einzelnen sowie die einhergehende kumulierende Bootsnutzung haben sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen in unterschiedlichem Umfang. Die Ergebnisse sind in Unterlage 6, insbesondere in den SUP-Steckbriefen, welche sowohl dem vorliegenden Erläuterungsbericht als auch der Unterlage 6 als Anlage beigefügt sind, ausführlich dokumentiert. Zusammenfassend sind folgende drei wesentliche Auswirkungskomplexe identifiziert:

- Der zentrale Auswirkungskomplex der anlagebedingten Einzelprojekte umfasst Flächeninanspruchnahmen durch Vegetationsentfernung / Rodung und Bodenabtrag / -umlagerung sowie durch zusätzliche Versiegelung und Überbauung.
- Ein weiterer Auswirkungskomplex erstreckt sich auf die Wirkungen aus dem Betrieb von Freizeitbooten und ergibt sich im Wesentlichen aus möglichen Störungen für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“.
- Insgesamt trägt die WTNK-Fortschreibung zur Verbesserung von Erholungsnutzung und naturnaher Erholung im Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ bei.

Im Kontext der planerischen Stellung der WTNK-Fortschreibung sind für die Gewässernutzung planerisch-fachliche Möglichkeiten aufgezeigt, die zur Sicherung der Wirkungsneutralität beitragen können. Die dargestellten und in die SUP eingebundenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen stellen eine umfassende, am Verhältnismäßigkeitsgebot ausgerichtete Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung des Wassertourismus dar.

Die festlegungsbezogenen Bestandteile der WTNK-Maßnahmenplanung sind in Anlage I zur SUP dokumentiert. Darüber hinaus gilt, dass die WTNK-Fortschreibung als rahmensetzendes Konzept keine flächenscharfen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich darstellen kann. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, insbesondere mit der Eingriffsregelung, konkret festgelegt.

Im zusammenfassenden Ergebnis stellt die SUP für die WTNK-Fortschreibung fest, dass unter Anwendung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich sowie unter Berücksichtigung umweltfachlicher Empfehlungen für die UVP-Schutzgüter gesamtplanerisch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Aus Artenschutz- und Gebietsschutzaspekten sind jedoch für Gewässerabschnitte und Einzelprojekte erhebliche arten- oder gebietschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu erwarten, sodass artenschutz- und gebietschutzrechtliche Ausnahmeanforderungen zu erfüllen sind.

Für planerisch hinreichend verfestigte und räumlich sich konkretisierende Planungen, die auf der Konzeptebene in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der WTNK-Fortschreibung stehen, ist eine Betrachtung der geplanten Zielzustände unter Einstellung räumlicher Informationen vorgenommen. Es werden Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, die eine Integration des Konzeptes in aktuelle Entwicklungen unterstützen. Im Zuge der SUP ist das gesamträumliche integrierte Auenentwicklungskonzept (AEK) betrachtet.

Für die Überwachung der Umweltauswirkungen der WTNK-Fortschreibung ist ein Konzept erstellt, welches die im Umweltbericht prognostizierten, erheblichen Auswirkungen, die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und ggf. Unsicherheiten in den Prognosen erfassen. Die Überwachung ist an den Inhalt und Detaillierungsgrad der WTNK-Fortschreibung angepasst. Die geplanten Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht dokumentiert.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung zur WTNK-Fortschreibung

9.1 Einzelprojekte

Die Einzelprojekte wurden in der SUP hinsichtlich möglicher anlagebedingter Wirkungen auf die Schutzgüter des UVPG geprüft. Details der Prüfung sind in Unterlage 6, einschließlich der SUP-Steckbriefe (s. auch Anlage III zu dieser Unterlage), dargestellt. Es handelt sich überwiegend um dauerhafte Auswirkungen der touristischen Infrastruktur. Dabei treten folgende Wirkungen regelmäßig auf:

- Versiegelung / Flächeninanspruchnahme / Nutzungsumwandlung,
- Veränderung der Gewässerstruktur,
- Veränderung des Wasserhaushaltes,
- Barrierewirkung (ökologische Trennwirkungen und Zerschneidungen),
- visuelle Wirkungen.

Im Ergebnis wurden zwei zentrale Auswirkungskomplexe im Zusammenhang der Einzelprojekte identifiziert:

- Flächeninanspruchnahme durch Vegetationsentfernung / Rodung und Bodenabtrag / -umlagerung sowie durch zusätzliche Versiegelung und Überbauung,
- Verbesserung von Erholungsnutzung und naturnaher Erholung.

Durch die planerische Berücksichtigung des wassertouristischen Angebotes werden umfänglich positive Umweltauswirkungen bewirkt, indem Freiräume der Erholungsnutzung gesichert und entwickelt werden. Zusätzlich wird mit Umsetzung der WTNK-Fortschreibung inklusive des vorgesehenen Maßnahmenkonzeptes eine Lenkung und Kontrolle des Wassertourismus etabliert.

Nur in Einzelfällen verursachen Einzelprojekte negative Umweltauswirkungen, die auf vorgelegter Ebene relevant sind. Negative Umweltauswirkungen treten infolge einer punktuellen Erweiterung der wassertouristischen Angebote primär durch BIWAK-Plätze zur Steuerung der möglichen Beeinträchtigung von Lebensräumen an Land sowie durch Steganlagen auf, um wildes Ein- und Aussteigen zu vermeiden.

Für diese lokalen Effekte bieten die gesetzlichen Umweltauflagen, die auf der Zulassungsebene zu beachten sind, Gewähr für eine möglichst umweltverträgliche Realisierung. Dabei ist zu erwarten, dass mit der Konkretisierung der Planung auch eine weitergehende

räumliche und technische Optimierung stattfindet, sodass Flächenbeanspruchungen und Beeinträchtigungen von Naturschutzvorrangflächen, Flächen mit Bedeutung für den Landschaftsschutz, den Denkmalschutz und Flächen mit Funktionen für den Wasserhaushalt voraussichtlich weiter minimiert werden können. Dabei sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Einhaltung der umweltrechtlichen Ge- und Verbote sicherstellen, darunter auch das Verbesserungsgebot und das Verschlechterungsverbot gemäß Wasserhaushaltsgesetz / Wasserrahmenrichtlinie.

Verbleibende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch ökologische Begleitmaßnahmen gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie gebietsbezogener Schutzvorschriften zu kompensieren sein. Eingriffe in Überschwemmungsgebiete müssen nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes ebenfalls ausgeglichen werden. Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten unterliegen technischen Regeln, die eine Verschmutzung oder sonstige Beeinträchtigung von Trink- und Brauchwasser verhindern. Für Eingriffe in Flächen mit Bedeutung für den Denkmalschutz bietet das Sächsische Denkmalschutzgesetz konkrete Vorschriften zur Sicherung. Die Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) stellen sicher, dass bei der Genehmigungsplanung die einschlägigen Lärm- und Luftschadstoffimmissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Insgesamt sind in der WTNK-Fortschreibung folgende bereits planerisch konkrete Einzelprojekte vorhanden, die erhebliche Auswirkungen verursachen. Es handelt sich um folgende Einzelprojekte:

- Entwicklungsschwerpunkt Auenhain (M 2) / Übernachtungsmöglichkeit Auenhainer Bucht (M 3) [Stadt Markkleeberg],
- Kanu-BIWAK-/Zeltplatz Klingerweg (N 13) [Stadt Leipzig],
- Entwicklungsschwerpunkt Nordufer Hainer See (P 10) [Gemeinde Neukieritzsch],
- Schiffsanleger Haubitzer Bucht (P 11) [Stadt Borna].

Für das im Geltungsbereich des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Leipzig liegende Einzelprojekt N 13 sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet prognostiziert. Die Betroffenheiten durch den Kanu-BIWAK-/Zeltplatz Klingerweg können im Zuge der weiteren Planung vermieden werden, in dem der BIWAK-/Zeltplatz möglichst in die Flächennutzung des Bootsverleihs am Klingerweg integriert wird.

Die Artenschutzprüfung und bei Eintreten der Verbotstatbestände die Ausnahmeprüfung für die Entwicklungsschwerpunkte erfolgt im Rahmen der jeweiligen Bauleitplanverfahren der Gemeinden Neukieritzsch, Stadt Borna und Markkleeberg. Es wird auf Konzeptebene davon ausgegangen, dass die Konkretisierung der Planung für diese Einzelprojekte auf nachgelagerter Ebene einen größeren Aufwand erfordert, ohne dass die Überwindung der Zulassungshemmnisse, insbesondere im Arten- und Gebietsschutz, ausgeschlossen werden kann.

Im Weiteren sind Projekte identifiziert, die außerhalb der Planungs- und Umsetzungszeiträume zur aktuellen WTNK-Fortschreibung liegen. Für folgende Großprojekte können auf Grundlage

vorliegender Informationen erhebliche Wirkungen zu erwarten sein bzw. können diese nicht ausgeschlossen werden. Es handelt sich um folgende Einzelprojekte:

- A 1.1: Herstellung und Bootsnutzung Gewässerbindung Weiße Elster Altwasser – Zwenkauer See – Variante 1,
- A.1.2: Herstellung und Bootsnutzung Gewässerbindung Weiße Elster Altwasser – Zwenkauer See – Variante 2,
- M 1.1: Gewässerbindung zwischen Pleiße und Markkleeberger See,
- SEK 8: Gewässerbindung Saale-Elster-Kanal / Saale.

Die Aussagen zu Einzelprojekten außerhalb des Zeitraumes der aktuellen WTNK-Fortschreibung (Prognosejahr 2030) stellen eine mögliche Entscheidungsgrundlage für zukünftig zu untersuchende planerische Möglichkeiten dar.

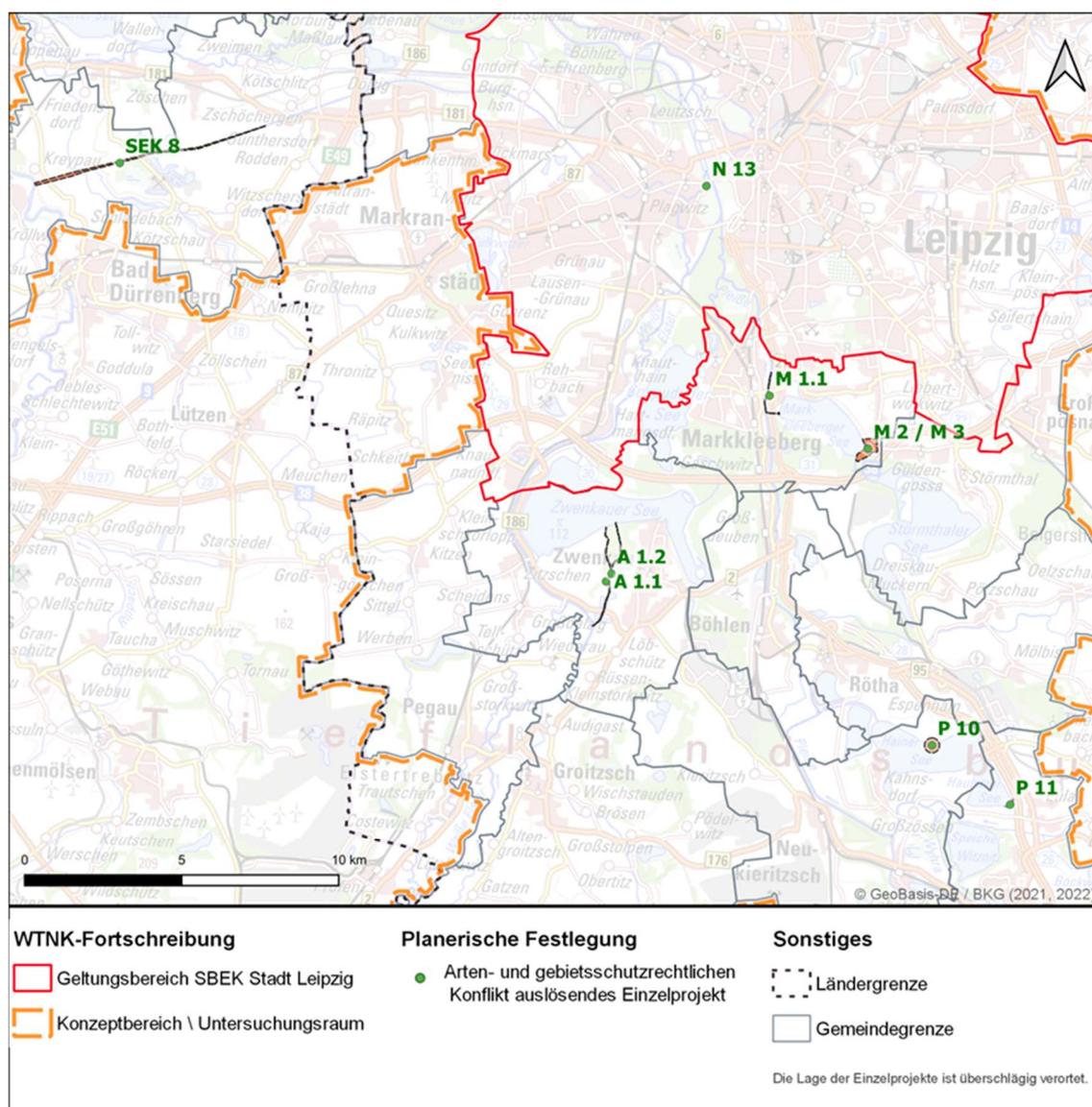


Abb. 9-1: Konfliktauslösende Einzelprojekte

9.1.1 Projekte im Stadtgebiet Leipzig

Die Umweltprüfung der Einzelprojekte, die Bestandteil des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Leipzig (SBEK) sind, führt zu dem Ergebnis, dass für diese keine erheblichen Umweltwirkungen zu erwarten sind, die eine Zulassung auf der folgenden Verfahrensebene in Frage stellen. Ausgenommen ist hiervon der Zeltplatz am Klingerweg (N 13) (vgl. Abb. 9-1), da die Planung zu einem **Flächenverlust im Vogelschutzgebiet „Leipziger Auwald“** führen würde. Die Genehmigungsfähigkeit des Projektes ist in seiner derzeitigen Ausgestaltung nicht gegeben. Als umweltverträgliche Alternative ist die Umsetzung des geplanten Zeltplatzes auf dem Gelände des Bootsverleihers am Klingerweg zu prüfen.

Bei vorsorgender Betrachtung treten mögliche lokale **Lärmwirkungen** lediglich auf wenigen Abschnitten der untersuchten Gewässerstrecke auf. Im Sinne des Vorsorgeprinzips wurde qualitativ ausgewertet, auf welchen Gewässerabschnitten eine mit den Zielen des Umweltschutzes in Verbindung stehende Zunahme der Nutzung prognostiziert ist. Die Zunahme von Bootsbewegungen bis zum Jahr 2030 wird dabei in Abhängigkeit der räumlichen Lage als Indiz für möglicherweise lokal leicht erhöhte Schallemissionen gewertet.

Im Ergebnis der Betrachtung sind vier innerstädtische Gewässerabschnitte vorhanden, in denen eine Nutzung prognostiziert ist, für die lokal leicht erhöhte Lärmwirkungen auf gegenwärtiger Informationslage nicht auszuschließen sind. Es handelt sich um die gemäß Nutzungsprognose (Unterlage 2) bezeichneten Abschnitte: Stadelster Pistorissteg - Karl-Heine-Kanal nord, Stadelster Karl-Heine-Kanal, Karl-Heine-Kanal und Elstermühlgraben 20 (vgl. Abb. 9-2).

Für diese Gewässerabschnitte sind im Verständnis einer vorsorgenden Planung Maßnahmenvorschläge entwickelt, die eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung in Leipzig unterstützen können. Die Gewässerabschnitte sind unter Einbeziehung des gegenwärtigen Wissensstandes jedoch nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Es ist weder eine relevante Zunahme der Bootsnutzung prognostiziert, die zu einer abwägungsrelevanten Lärmzunahme führen könnte. Noch liegen die Schallwerte in zur Erholungsnutzung vergleichsweise stark frequentierten Bereichen, wie Häfen, oberhalb der Schwelle gesundheitsschädlicher Auswirkungen. Die Wirkungen sind somit nicht entscheidungserheblich im Sinne der SUP. Auch ein Erreichen der im Lärmaktionsplan der Stadt Leipzig (STADT LEIPZIG 2021a) definierten Auslösewerte ist nicht dokumentiert.

In Anbetracht der umweltfachlichen Bedeutung der Lärmvorsorge gibt die SUP Empfehlungen zur Messung möglicher Lärmwirkungen und zur Dokumentation der Gewässernutzung. Diese Empfehlungen stellen einen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Beitrag zur Objektivierung der öffentlichen Diskussion um mögliche umweltrelevante Auswirkungen von Gewässernutzungen dar. Details sind in Unterlage 6 beschrieben.

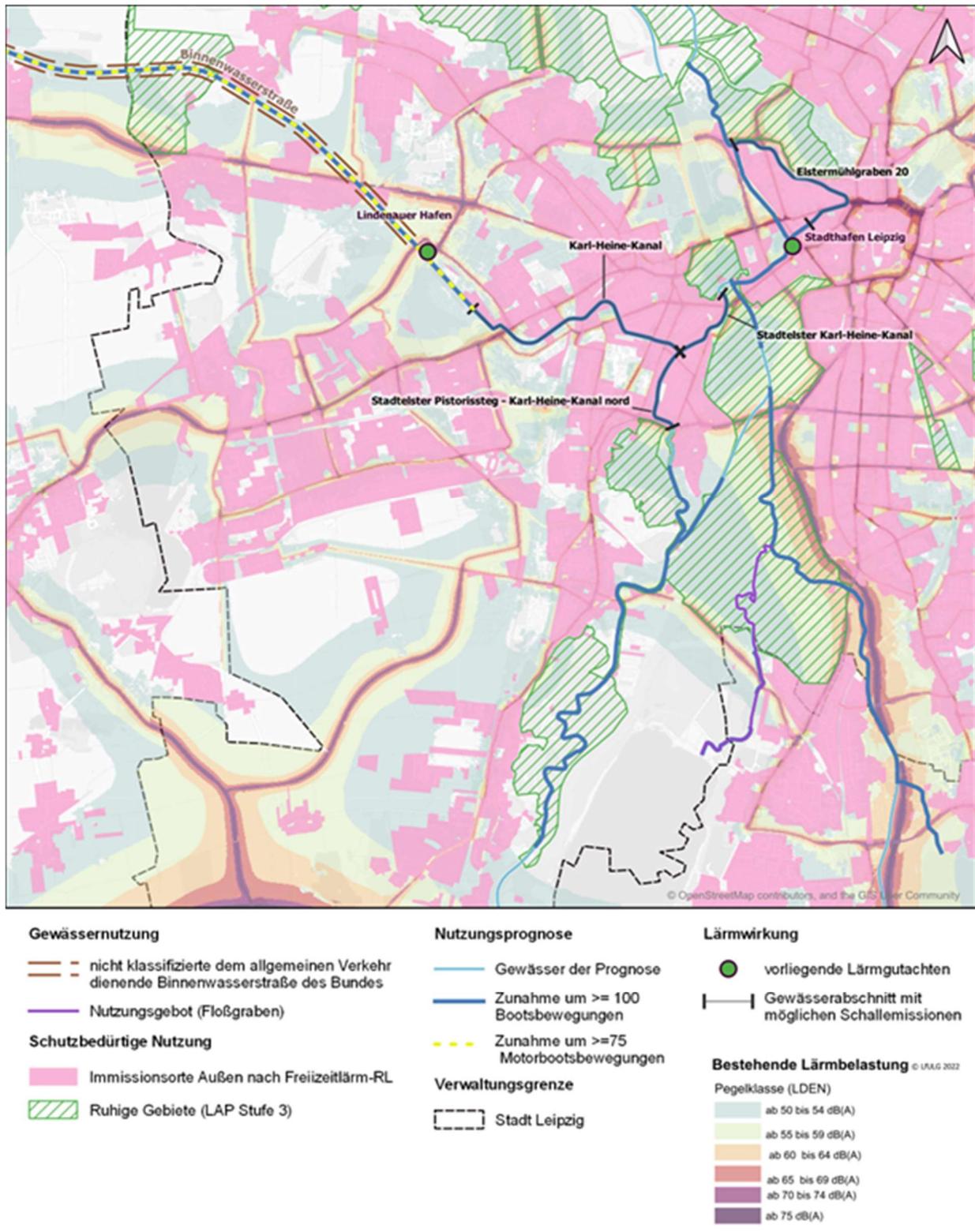


Abb. 9-2: Innerstädtische Gewässerabschnitte der Nutzungsprognose 2030, schutzbedürftige Nutzungen und Lärmwirkungen

9.2 Bootsnutzung

Auf den Gewässerabschnitten des Leipziger Auensystems und im Leipziger Neuseenland ist die für 2030 prognostizierte Erhöhung der Bootsfrequenzen (s. Unterlage 2) bis auf die im Folgenden dargestellten Ausnahmen mit den Umweltbelangen, den Erhaltungszielen in den Natura 2000-Gebieten und den artenschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar. Unter Berücksichtigung der Fortführung der Nutzungsprognosen, den Nutzungsregelungen auf den konfliktreichen Gewässerabschnitten, der Ausweisung von Tabuzonen auf den Tagebauseen und der Vermittlung von umweltschonenden Verhaltensweisen bei Bootsfahrten führt die Zunahme der Bootsbewegungen nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. Diese Bewertung wird durch das Eisvogelmonitoring im Floßgraben, das Naturschutzfachliche Monitoring aus dem Jahr 2023 (IVL 2024) und ein begleitendes Artbezogenes Monitoring und Risikomanagement für Beeinträchtigungen ausgewählter Arten (KIPPING 2024) bestätigt.

9.2.1 Konfliktreiche Gewässerabschnitte im Stadtgebiet Leipzig

Da es in einzelnen Bereichen häufig zu Bruten des Rot- und Schwarzmilans sowie des Wespenbussards unmittelbar am Ufer kommt, sind naturschutzfachliche Konflikte mit störungsempfindlichen Greifvogelarten zunächst auf folgenden Gewässerabschnitten zu erwarten:

- Saale-Elster-Kanal bei Dölzig (randlich im SBEK),
- Pleiße im Bereich des Wildpark Connewitz,
- Pleiße bei Markkleeberg,
- Weißer Elster (Knautkleeberg),
- Floßgraben.

Im Zuge des seit 2021 laufenden Artenmonitorings und des Risikomanagements für Beeinträchtigungen ausgewählter Arten durch die Bootsnutzung ($9-1 V_{\text{CEF/FFH}}$) wurden gewässernahe Bruten des Rotmilans und des Schwarzmilans hinsichtlich ihrer Reaktionen auf bootsinduzierte Störungen in den betreffenden Gewässerabschnitten untersucht. In keinem der beobachteten Fälle konnte festgestellt werden, dass die Brutvögel am Horst auf vorbeifahrende Boote reagierten (KIPPING 2024). Weiterhin konnten keine gewässernahen Bruten des Wespenbussards festgestellt werden (ebd.).

Mit Bezug zu dem **bereits durchgeführten Artenmonitoring konnten bisher keine Reaktionen brütender Rot- und Schwarzmilane auf vorbeifahrende Boote beobachtet werden**. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Populationen im Vogelschutzgebiet durch die Bootsnutzung kann somit für die genannten Arten und Fließgewässerabschnitte ausgeschlossen werden. Weitergehende Befahrungsgebote sind damit nach jetzigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Zur weiteren Aufklärung und Dokumentation wird das Artenmonitoring zur Bewertung der Störungsempfindlichkeit gewässernaher Bruten in den Jahren 2024 und 2025 auf der Weißen Elster (Abschnitt Knautkleeberg) weitergeführt, um fortlaufend die bisherigen Monitoringergebnisse abzusichern.

9.3 Gewässerunterhaltung

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen für die Gewässerunterhaltung, die in Unterlage 3 gewässerabschnittsbezogen formuliert sind, ist die Gewässerunterhaltung des Leipziger Auensystems mit den Umweltbelangen (SUP und WRRL) und den Erhaltungszielen in den Natura 2000-Gebieten sowie den artenschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar und löst **bis auf den Floßgraben keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen** aus.

Die **naturschutzfachlichen Konflikte mit dem Eisvogel und dem Bitterling** entstehen durch die **notwendigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei der Befahrung des Floßgrabens mit dem LeipzigBoot**. Die WTNK-Fortschreibung 2030 würde durch die geplante Befahrung des „Floßgrabens“ mit dem LeipzigBoot und der resultierenden Gewässerunterhaltung im „Floßgraben“ **zu erheblichen Beeinträchtigungen im SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“ sowie im FFH-Gebiet Leipzig Auensystem** führen.

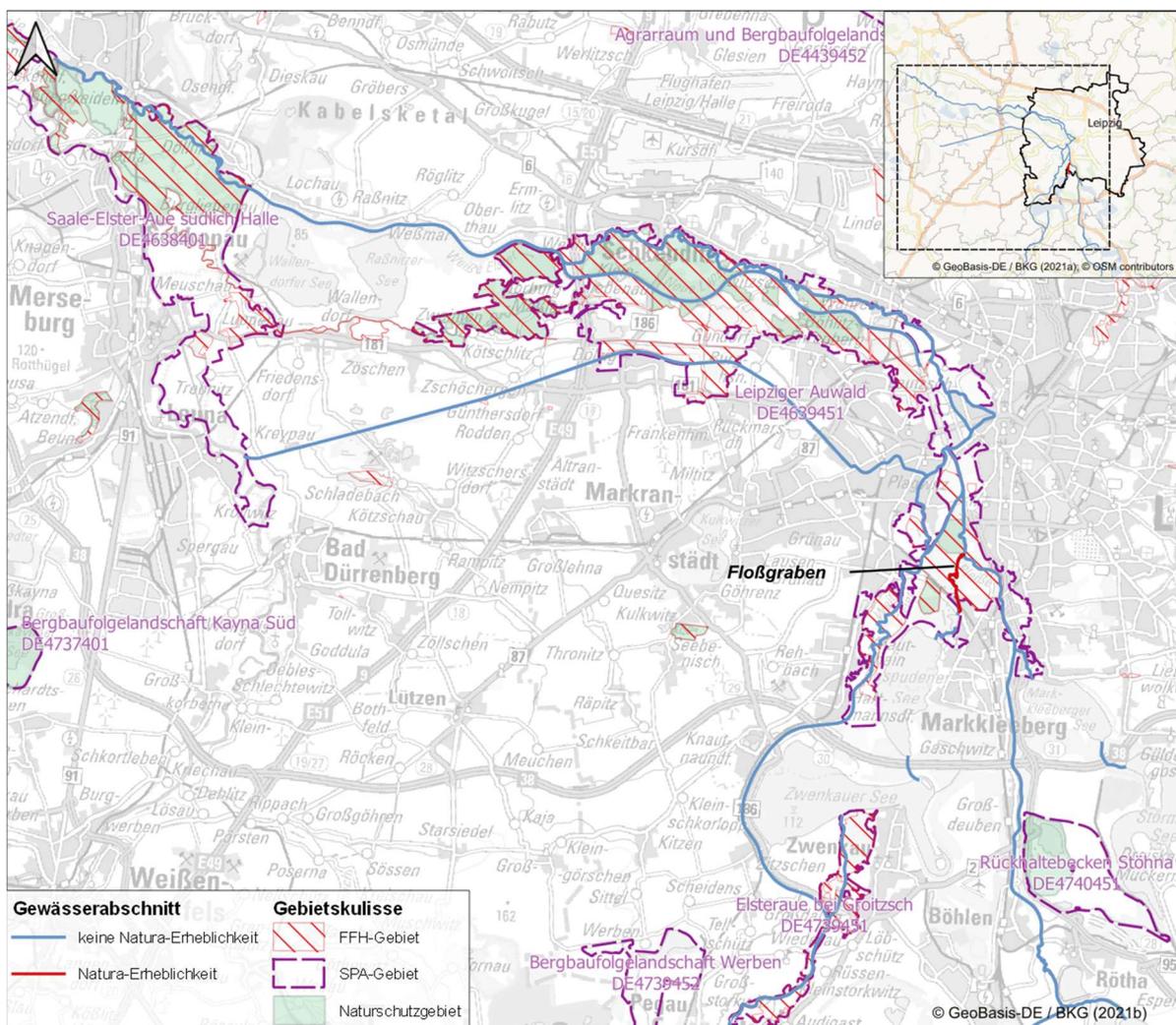


Abb. 9-3. Übersicht Gewässerabschnitte und Bewertung der Erheblichkeit

9.3.1 Konfliktreiche Gewässerabschnitte im Stadtgebiet Leipzig

Um das **Befahren des Floßgrabens mit dem LeipzigBoot** zu ermöglichen, wären Gewässerunterhaltungsmaßnahmen erforderlich, die die natürlichen Strukturen im Fließgewässerabschnitt beeinträchtigen und somit zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten führen würden. Die Konflikte entstehen durch die zur Befahrung des Floßgrabens mit dem LeipzigBoot notwendige Gewässerpflege. Damit das LeipzigBoot den Floßgraben passieren kann, müssten regelmäßig Wasserpflanzen entfernt und herabhängende Äste im Stromstrich bzw. der Fahrinne für das LeipzigBoot auf bestimmten Abschnitten des Floßgrabens teilweise zurückgeschnitten werden. Durch diese Pflegemaßnahmen würde der Gewässerabschnitt seinen bisherigen Charakter ändern. Der Eisvogel nutzt herabhängende Äste als Ansitzwarte für die Fischjagd. Der Bitterling findet in Gewässerpflanzenbeständen Unterschlupf.

Das Eintreten von **erheblichen Beeinträchtigungen durch die Gewässerunterhaltung kann für den Bitterling und den Eisvogel** daher nicht ausgeschlossen werden. Für beide Arten sind die Voraussetzungen für eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG vorliegend (s. Kapitel 10 und 10.1).

9.4 Vorgaben / Hinweise für folgende Zulassungen / Genehmigungen

Für die nachfolgende Zulassungs- und Genehmigungsebene der **Einzelprojekte aus der WTNK-Fortschreibung 2030** ist eine vollständige Erfassung der artenschutzrechtlich planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sowie je nach maßgeblichem Zulassungsverfahren eine umweltfachliche Prüfung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Einzelprojekte, für die erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnten. Für diese Projekte bestehen planerische Hürden, weshalb zu prüfen ist, ob die Weiterverfolgung der derzeitigen Planung zielführend ist. Ggf. lassen sich durch eine schonendere Ausgestaltung der Planung die Umweltkonflikte lösen (z. B. durch die Verlagerung des geplanten Zeltplatzes am Klingerweg (N 13) auf das Gelände des Kanuverleihers).

Die Umwelt- und Artenschutzprüfung und ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung für die Projekte:

- Gemeinde Neukieritzsch: Entwicklungsschwerpunkt Nordufer am Hainer See (P10),
- Stadt Borna: Schiffsanleger Haubitzer Bucht am Hainer See (P11),
- Gemeinde Großpösna: Segelstützpunkt Störmthal (S 3),
- Entwicklungsschwerpunkt östlich Grunaer Bucht (S 6),
- Entwicklungsschwerpunkt Magdeborner Halbinsel (S7) und
- den Entwicklungsschwerpunkt Auenhain am Markkleeberger See (M2/M3, Stadt Markkleeberg).

erfolgt im Rahmen der jeweiligen B-Planverfahren in der Zuständigkeit der Kommunen.

Im Gegensatz zu den Einzelprojekten wird die Verträglichkeit der **Bootsnutzung** mit den Umweltbelangen nicht mehr auf nachfolgenden Zulassungs- und Genehmigungsebenen der Einzelprojekte geprüft, sondern lediglich bei der behördlichen Zulassung im Rahmen der gewerblichen Bootsnutzung. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 9.6.3 dargestellten Nutzungsregelungen und der im Kapitel 9.6.7 dargelegten Monitoringmaßnahmen ist die Steigerung der Bootsfrequenzen mit den Umweltbelangen vereinbar. Die Prognose der Bootsnutzung im Prognosezeitraum 2030 und deren Verteilung auf die verschiedenen Gewässerabschnitte und Bootskurse kann als Genehmigungsgrundlage für die gewerbliche Bootsnutzung herangezogen werden. Im Weiteren ist geplant, die Nutzungsprognose 2030 durch regelmäßige Zählungen zu validieren.

Die gewässerbezogenen Empfehlungen zur **Gewässerunterhaltung** (Unterlage 3) vermeiden mögliche Umweltkonflikte und gehen über die Anwendung der guten fachlichen Praxis hinaus. Sie sind im Sinne des Berücksichtigungsgebotes in die weiteren Abwägungsprozesse mit einzustellen. Eine Aufstellung von Gewässerunterhaltungsplänen ist anzustreben.

Die als Teil der WTNK-Fortschreibung 2030 geplante Befahrung des Floßgrabens mit dem LeipzigBoot und der resultierenden Gewässerunterhaltung im Floßgraben würde zu erheblichen Beeinträchtigungen im SPA-Gebiet DE-4639-451 „Leipziger Auwald“ führen. Daher sind die Voraussetzungen für eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG sowie eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen (s. hierzu Kapitel 10).

Die im Zuge der weiteren Planung und Umsetzung erforderlichen Maßnahmen sind im Kapitel 9.6.1 sowie in den Unterlagen 4.2.2, 4.3.2 und 4.4.2 dargestellt.

9.5 Konkretisierung der durchgeführten Umweltuntersuchungen auf der Zulassungs- und Genehmigungsebene

Für die nachfolgende Zulassungs- und Genehmigungsebene ist eine vollständige Erfassung der artenschutzrechtlich planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sowie je nach maßgeblichem Zulassungsverfahren eine umweltfachliche Prüfung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für Einzelprojekte, für die erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnten. Für diese Projekte bestehen planerische Hürden, weshalb zu prüfen ist, ob die Weiterverfolgung der derzeitigen Planung zielführend ist. Ggf. lassen sich durch eine schonendere Ausgestaltung der Planung die Umweltkonflikte lösen (z. B. durch die Verlagerung des geplanten Zeltplatzes am Klingerweg (N 13) auf das Gelände des Kanuverleihers).

Im Gegensatz zu den Einzelprojekten wird die Verträglichkeit der **Bootsnutzung** mit den Umweltbelangen nicht mehr auf nachfolgenden Zulassungs- und Genehmigungsebenen geprüft. Mit der Pflicht zur Zulassung motorbetriebener Wasserfahrzeuge besteht eine behördliche und mit der Polizeiverordnung der Stadt Leipzig eine polizeilich geregelte Kontrolle von Art und Umfang der Bootsnutzung auf den Gewässern in Leipzig.

Mit dem Gemeingebrauch besteht jedoch zugleich eine gesetzliche Freistellung, die sowohl unabhängig von der behördlichen Zulassung, als auch den Angeboten und Maßnahmen der

WTNK-Fortschreibung ist. Daten zur aktuellen Bootsnutzung und der Prognose 2030 sind der Unterlage 2 zu entnehmen. Die Prognose der Bootsnutzung im Prognosezeitraum 2030 und deren Verteilung auf die verschiedenen Gewässerabschnitte und Bootskurse kann als Genehmigungsgrundlage für die gewerbliche Bootsnutzung herangezogen werden. Im Weiteren ist geplant die Nutzungsprognose 2030 durch regelmäßige Zählungen zu validieren

Unter Berücksichtigung der im Kapitel 9.6.3 dargestellten Nutzungsregelungen und dem in Kap. 9.6.7 dargelegten Monitoring ist die Steigerung der Bootsfrequenzen mit den Umweltbelangen vereinbar.

Arten – und Gebietsschutz

Die Zulässigkeit der Bootsnutzung wird – im Gegensatz zu der Genehmigung der Einzelprojekte – in der Gesamtbewertung nicht mehr auf nachgelagerter Planungsebene betrachtet. Daher ist schon auf vorgelagerter Planungsebene eine belastbare Aussage zu Beeinträchtigungen durch die Bootsnutzung getroffen.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Im Sinne einer strategisch-vorsorgenden Planung sind im vorgelagerten Fachbeitrag WRRL die gute fachliche Praxis und der aktuelle Stand der Technik zur Aufhebung vermeidbarer Wirkungen integriert. Die Maßnahmen sind obligatorisch anzuwenden und tragen durch Einbindung der vermindernden Effekte in der Auswirkungsprognose (Verschlechterungsverbot) und bei der Betrachtung funktionaler Wirkzusammenhänge (Verbesserungsgebot) zur Erhöhung der Prognosesicherheit bei. Die integrierten Maßnahmen sind aus der Wirkpfad-Analyse funktional abgeleitet und wirken spezifisch auf entsprechende Komponenten der WRRL. Anteilig sind die Maßnahmen bereits auf Konzeptebene umzusetzen bzw. zu initiieren (siehe Unterlage 5). Eine weitere Ausgestaltung kann z.T. erst auf der Zulassungsebene erfolgen.

Strategische Umweltprüfung (SUP)

In Anbetracht der umweltfachlichen Bedeutung der Lärmvorsorge im Stadtgebiet Leipzig werden Empfehlungen zur Messung möglicher Lärmwirkungen und zur Dokumentation der Überwachung von Geboten der Gewässernutzung gegeben.

Die WTNK-Fortschreibung inklusive der SUP zur Aufstellung der WTNK-Fortschreibung als städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Leipzig trägt mit diesen Hinweisen zur Objektivierung der öffentlichen Diskussion um mögliche umweltrelevante Auswirkungen von (touristischen) Gewässernutzungen bei. Darüber hinaus besteht anhand dieser Hinweise die Möglichkeit der mittelfristigen Kontrolle von Lärmwirkungen im Gewässernetz der Stadt Leipzig. Rechtlich ist kein Monitoring für das Stadtgebiet Leipzig erforderlich, da alle prognostizierten Auswirkungen unterhalb der Schwelle entscheidungserheblicher Beeinträchtigungen durch Lärm liegen.

Es sind vorsorgende Vorschläge zur Überwachung von Gewässerabschnitten erarbeitet. Dazu zählt ein Monitoring möglicher Lärmwirkungen sowie die Dokumentation und Überwachung

von Geboten in der Gewässernutzung. Der erklärte und abgestimmte stadtpolitische Wille für eine koordinierte, auswirkungsbezogene Dokumentation sowie Kontrolle stattfindender Gewässernutzungen ist dabei von zentraler Bedeutung.

Die Empfehlungen zur **Gewässerunterhaltung** (Unterlage 3) vermeiden mögliche Umweltkonflikte und gehen über die Anwendung der guten fachlichen Praxis hinaus. Sie sind im Sinne des Berücksichtigungsgebotes in die weiteren Abwägungsprozesse mit einzustellen.

Für die erheblichen Beeinträchtigungen des Eisvogels und des Bitterlings durch die Gewässerunterhaltung sind die **Voraussetzungen für eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG sowie eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen** (s. Kapitel 10.1).

9.6 Erforderliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

9.6.1 Naturschutzfachliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Nachfolgend werden die aus arten- und gebietsschutzrechtlicher Sicht erforderlichen und den Prognosen zugrunde liegenden **Maßnahmen zur Vermeidung, zum vorgezogenen Ausgleich und zur Schadensbegrenzung** aufgelistet. Maßnahmen, die sich nur aus dem Artenschutz ableiten, tragen in der Nummerierung die Abkürzung „**CEF**“. Maßnahmen, die sich sowohl aus dem Artenschutz als auch aus dem Gebietsschutz ableiten, tragen die Abkürzung „**CEF/FFH**“.

Die Nutzungsregelungen für die Bootsnutzung mit den Maßnahmen 7 bis 10 V_{CEF} sind in Kapitel 9.6.3 dargestellt.

Tab. 9-1: Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen

M. Nr.	Maßnahmentyp	Zugeordnete Arten	Maßnahmenbedarf
Maßnahmen zur Vermeidung (Tötung, Störung)			
1-1 V _{CEF/FFH}	Bauzeitenregelung: Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit / der Laichzeit / nach Auflösung der Wochenstuben / vor Aufsuchen der Winterquartiere (Entsprechend des im jeweiligen Projektgebiet gegebenen Artenspektrums werden die Zeiträume für die Baufeldfreimachung so gewählt, dass eine Tötung von Individuen der geschützten Arten ausgeschlossen werden kann.)	<u>Vögel</u> Alle Brutvögel <u>Amphibien</u> Knoblauchkröte Kreuzkröte Laubfrosch Wechselkröte <u>Säugetiere</u> alle Fledermäuse Biber	n.q.
1-2 V _{CEF/FFH}	Bauzeitenregelung: Bau-tätigkeiten nur außerhalb	<u>Vögel</u> Baumfalke	n.q.

M. Nr.	Maßnahmentyp	Zugeordnete Arten	Maßnahmenbedarf
	der Brut- und Fortpflanzungszeit (Über die o.g. Bauzeitenregelung zur Räumung des Baufeldes hinaus, wird bei dieser Maßnahme vollständig auf Bautätigkeiten während der Brut- und Fortpflanzungszeiten verzichtet, um Störungen, Revier- oder Nestaufgaben sowie damit verbundene Individuenverluste auszuschließen. Die Ausschlusszeiten können anhand des im jeweiligen Projektgebiet vorkommenden Artenspektrums einzelfallspezifisch definiert werden.)	Blaukehlchen Drosselrohrsänger Flussregenpfeifer Grauammer Graureiher Grauspecht Haubenlerche Mittelspecht Rohrweihe Rotmilan Schwarzmilan Schwarzspecht Sperbergrasmücke Steinschmätzer <u>Säugetiere</u> Biber	
1-3 V _{CEF/FFH}	Nachtbauverbot, ggf. Verzicht auf Ausleuchtung der Baustelle (Maßnahme zum Schutz nachtaktiver und / oder lichtempfindlicher Arten. Konkretisierung anhand des im jeweiligen Projektgebiet vorkommenden Artenspektrums.)	<u>Säugetiere</u> alle Fledermäuse Biber	
1-4 V _{FFH}	Installation naturverträglicher Beleuchtungsanlagen / Verzicht auf nächtliche Beleuchtung	Charakteristische Arten des LRT 6430	n.q.
2 V _{CEF/FFH}	Detailplanung: Vermeidung der Inanspruchnahme nachgewiesener oder potenzieller Brutplätze oder Quartierbäume und Einhaltung größtmöglicher Distanz / Ausweisung von Tabuflächen; ggf. Schutz mittels Abzäunung oder Abgrenzung (Hecke) zwischen Projektgebiet und potenziellen Brutplätzen, Aussparen unbeleuchteter Bereiche / Minimierung nächtlicher Beleuchtung (Insbesondere bei kleineren Einzelprojekten kann	<u>Vögel</u> Baumfalke Blaukehlchen Braunkehlchen Brachpieper Drosselrohrsänger Eisvogel Flussregenpfeifer Gelbspötter Grauammer Graureiher Grauspecht Grünspecht Mittelspecht Neuntöter Rohrschwirl Rohrweihe Rotmilan Schlagschwirl Schwarzmilan	n.q.

M. Nr.	Maßnahmentyp	Zugeordnete Arten	Maßnahmenbedarf
	durch die o.g. Detailplanungen eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden)	Schwarzkehlchen Schwarzspecht Steinschmätzer Sperber Sperbergrasmücke Waldwasserläufer Wespenbussard <u>Amphibien</u> Knoblauchkröte Kreuzkröte Laubfrosch Wechselkröte <u>Insekten</u> Asiatische Keiljungfer Grüne Flussjungfer Große Moosjungfer Zierliche Moosjungfer Eremit Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling Eschen-Scheckenfalter <u>Säugetiere</u> alle Fledermäuse Fischotter	
3 V _{CEF/FFH}	Wahl der konfliktärmeren Planungsvariante, sofern gegeben (Trifft nur auf Einzelprojekte mit mehreren Planungsvarianten zu)	<u>Vögel</u> Baumfalke Graureiher Rotmilan Schwarzmilan <u>Säugetiere</u> Biber	n.q.
4 V _{CEF/FFH}	Ökologische Baubegleitung (Überprüfung des Baufeldes auf Vorkommen der geschützten Arten, Überwachung der korrekten Durchführung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen)	<u>Vögel</u> Baumfalke Grauspecht Mittelspecht Rotmilan Schwarzmilan Schwarzspecht <u>Säugetiere</u> alle Fledermäuse Biber	n.q.
5 V _{CEF/FFH}	Kontrolle und Verschluss von potenziellen Höhlen (Sofern Winterquartiere in Baumhöhlen ausgeschlossen werden können, ist es ausreichend, die Fällung von Bäumen im Winter (Dezember bis Februar) durchzuführen. Sind auch als Winterquartier geeignete Baumhöhlen vorhanden und	<u>Säugetiere</u> alle baumbewohnenden Fledermäuse	

M. Nr.	Maßnahmentyp	Zugeordnete Arten	Maßnahmenbedarf
	kann deren Inanspruchnahmen nicht vermieden werden, ist eine Kontrolle auf Besatz durchzuführen. Sofern gesichert ist, dass sich keine Fledermäuse in der Höhle befinden, kann diese verschlossen werden. Kontrolle und Verschluss sind jedoch möglichst kurz vor der Fällung vorzunehmen. Kann ein Besatz nicht sicher ausgeschlossen werden, ist auch der Einbau eines Einwegverschlusses („One-Way-Pass“) möglich.)		
6-1 V _{CEF/FFH}	Vergrämung zur Vermeidung der Wiederbesiedlung (Einige Pionierarten besiedeln bevorzugt rohbodenreiche Standorte, die entstehen können, wenn Baufelder zwar geräumt, aber noch nicht sofort genutzt werden und während der Brut- und Fortpflanzungszeiten brachliegen. Dies ist möglichst zu vermeiden, entweder durch Baubeginn direkt im Anschluss an die Baufeldräumung, bzw. vor Beginn der Brut- und Fortpflanzungszeiten, oder durch geeignete Maßnahmen zur Vergrämung wie regelmäßige Beseitigung des Vegetationsaufwuchses und von Versteckmöglichkeiten, Vermeidung der Entstehung von Kleingewässern / größeren Pfützen).	<u>Vögel</u> Brachpieper Flussregenpfeifer Steinschmätzer <u>Amphibien</u> Kreuzkröte Wechselkröte	
6-2 V _{CEF/FFH}	Absammeln / Umsiedlung von Amphibien / Reptilien / Libellenlarven / Raupen und aufstellen von nötigen Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien	<u>Amphibien</u> Knoblauchkröte Kreuzkröte Laubfrosch Rotbauchunke Wechselkröte <u>Insekten</u> Asiatische Keiljungfer	

M. Nr.	Maßnahmentyp	Zugeordnete Arten	Maßnahmenbedarf
	(Gängige Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten, art- und einzelfallspezifische Ausgestaltung nach vorkommendem Artenspektrum im jeweiligen Projektgebiet)	Grüne Flussjungfer Nachtkerzenschwärmer	
11 V _{CEF/FFH}	Beachtung der allgemeinen und gewässerspezifischen Empfehlungen zur Böschungs- und Deichmahd im Rahmen der Gewässerunterhaltung (Unterlage 3)	<u>Säugetiere</u> Biber Fischotter Grüne Flussjungfer <u>Insekten</u> Asiatische Keiljungfer Nachtkerzenschwärmer	Karl-Heine-Kanal Floßgraben Elstermühlgraben Waldsee Lauer und Verbindung zur Schleuse Cospuden Pleiße Weiße Elster
12 V _{CEF/FFH}	Beachtung der allgemeinen und gewässerspezifischen Empfehlungen bei anlassbezogenem Gehölzschnitt im Rahmen der Gewässerunterhaltung (Unterlage 3)	<u>Säugetiere</u> Biber Fischotter alle Fledermäuse <u>Insekten</u> Grüne Flussjungfer Asiatische Keiljungfer Nachtkerzenschwärmer	Karl-Heine-Kanal Floßgraben Elstermühlgraben Waldsee Lauer und Verbindung zur Schleuse Cospuden Pleiße Weiße Elster
13 V _{CEF/FFH}	Beachtung der allgemeinen und gewässerspezifischen Empfehlungen zur Entkrautung im Rahmen der Gewässerunterhaltung (Unterlage 3)	<u>Säugetiere</u> Biber Fischotter <u>Insekten</u> Grüne Flussjungfer	Karl-Heine-Kanal Floßgraben Elstermühlgraben Waldsee Lauer und Verbindung zur Schleuse Cospuden Pleiße Weiße Elster
14 V _{CEF/FFH}	Beachtung der gewässerspezifischen Empfehlungen für Unterhaltungsmaßnahmen bei Betrieb von Mehrpersonenbooten (LeipzigBoot) im Floßgraben (Unterlage 3)	<u>Säugetiere</u> Biber <u>Vögel</u> Eisvogel <u>Libellen</u> Grüne Flussjungfer	Floßgraben

Tab. 9-2: Erforderliche Kompensationsmaßnahmen

M. Nr.	Maßnahmentyp	Zugeordnete Arten	Maßnahmenbedarf
Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen) / Maßnahmen zur Schadensbegrenzung⁵			
1 A _{CEF/FFH}	Nutzungsverzicht von Einzelbäumen / Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen / Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften	<u>Vögel</u> Baumfalke Graureiher Rotmilan Schwarzmilan Turteltaube Wespenbussard	1:1 bis 1:2 zum Umfang des Habitatverlustes (Maßnahmenumfang pro Revier anhand durchschnittlicher Reviergröße nicht quantifizierbar)
2 A _{CEF/FFH}	Anlage / Entwicklung von Röhrichbeständen, Hochstaudenfluren und Flachwasserzonen	Für alle Arten	1:1 bis 1:2 zum Umfang des Habitatverlustes
		Blässralle	ca. 0,5 ha / R. Reviergröße stark abhängig von Gewässergröße und Röhrichanteil
		Blaukehlchen	0,6 ha / R. oder 250 m linearer Röhrichbestand / R.
		Drosselrohrsänger	0,4 ha / R.
		Haubentaucher	0,2 ha / R. oder 50 m Schilfsaum / R.
		Höckerschwan	1:1 bis 1:2 zum Umfang des Habitatverlustes
		Knäkente	1 ha / R.
		Kolbenente	10 ha / R.
		Krickente	5 ha / R.
		Rohrschwirl	0,5 ha / R.
		Rohrweihe	0,5 - 1 ha / R.
		Schilfrohrsänger	0,04 ha / R.
		Schlagschwirl	0,4 ha / R.
		Stockente	0,5 ha / R.
		Teichralle	0,3 ha / R.
Wasserralle	1 ha / R.		
Zwergtaucher	0,2 ha / R.		
3 A _{CEF/FFH}	Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume für Pionierarten und Arten der Bergbaufolgelandschaft durch Schutz vor Störungen und Sukzession: Beweidungskonzept Tagauseen, Einzäunen, Entwicklung und Siche-	Für alle Arten	1:1 bis 1:2 zum Umfang des Habitatverlustes
		Brachpieper	1:1 bis 1:2 zum Umfang des Habitatverlustes
		Flussregenpfeifer	0,5 ha / R.
		Flussuferläufer	0,2 ha / R.
		Grauammer	5 ha / R.
		Haubenlerche	1 – 2 ha / R.
		Steinschmätzer	3 ha / R.

⁵ Angaben zu den durchschnittlichen Reviergrößen (Maßnahmenbedarf) gem. GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K. M. BAUER (2001), BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005)

M. Nr.	Maßnahmentyp	Zugeordnete Arten	Maßnahmenbedarf
	rung von Flachwasserzonen, nährstoffarmen Saumstrukturen, ggf. Einbringen von Kleinstrukturen wie Stein- oder Reishaufen		
4 A _{CEFF} /FFH	Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume halboffener Landschaften mit reich strukturierten Kleingehölzen	Für alle Arten	1:1 bis 1:2 zum Umfang des Habitatverlustes
		Gelbspötter	0,15 ha / R
		Sperbergrasmücke	1 - 1,5 ha / R.
		Wendehals	1:1 bis 1:2 zum Umfang des Habitatverlustes
5 A _{CEFF} /FFH	Strukturelle Aufwertung von Gewässern (Sicherung, ggf. Beruhigung von Steilwänden / Schaffung von Gewässertaschen)	Eisvogel	ca. 3 St.x BP (s. MKULNV 2013)
6 A _{CEFF}	Anlage / Optimierung von Laichgewässern und Landlebensraum	Kreuzkröte Laubfrosch Wechselkröte	1:1 bis 1:2 zum Umfang des Habitatverlustes
7 A _{CEFF} /FFH	Aufhängen von Kästen für Fledermäuse und Höhlenbrüter bzw. Entwicklung und Förderung von Baumhöhlenquartieren	<u>Vögel</u> Schellente Wendehals <u>Säugetiere</u> alle Fledermäuse	ca. 5 St. / R. bzw. Höhlenbaum
8 A _{CEFF}	Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland	Kiebitz	1 – 3 ha / R. je nach gewählter Maßnahmenart (s. MKULNV 2013)
9 A _{CEFF}	Naturnahe Gestaltung von Fließgewässerabschnitten	Asiatische Keiljungfer Grüne Flussjungfer	1:1 bis 1:2 zum Umfang des Habitatverlustes
10 A _{CEFF}	PIK-Maßnahmen	Für alle Arten	1:1 bis 1:2 zum Umfang des Habitatverlustes
		Feldhamster	
		Kiebitz	0,5 - 3 ha / R. je nach gewählter Maßnahmenart (s. MKULNV 2013)
		Rebhuhn	0,5 – 1 ha / R. detaillierte Beschreibung geeigneter Maßnahmen in Art und Umfang (s. GOTTSCHALK & BEEKE 2021)

In der folgenden Tabelle sind als Ergebnis der gebietsschutzrechtlichen Prüfungen die spezifischen **Kohärenzmaßnahmen** der erheblich beeinträchtigten Vogelart **Eisvogel** zugeordnet.

Tab. 9-3: Kohärenzmaßnahmen

M. Nr.	Maßnahmentyp	Zugeordnete Arten	Maßnahmenbedarf
5 A _{FFH}	Strukturelle Aufwertung von Gewässern (Sicherung, ggf. Beruhigung von Steilwänden / Schaffung von Gewässertaschen)	Eisvogel	9 Stk. (1:3 zur Anzahl betroffener Reviere)

Für die erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Anhang II Art **Bitterling** sind ergänzend folgende **Kohärenzmaßnahmen** zugeordnet.

Tab. 9-4: Kohärenzmaßnahmen

M. Nr.	Maßnahmentyp	Zugeordnete Arten	Maßnahmenbedarf
5 A _{FFH}	Strukturelle Aufwertung von Gewässern (Sicherung, ggf. Beruhigung von Steilwänden / Schaffung von Gewässertaschen)	Bitterling	9 Gewässertaschen.
11 A _{FFH}	Verbesserung der Habitatstruktur für den Bitterling und Großmuscheln	Bitterling	15 Strömunglenker im Floßgraben

Die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen leisten einen Beitrag zur Erhaltung der Integrität des SPA-Gebietes „Leipziger Auwald“ und des FFH-Gebietes „Leipziger Auensystem“.

9.6.2 Maßnahmen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit mit der WRRL

Die WTNK-Fortschreibung ist mit dem **Verschlechterungsverbot** unter der Maßgabe, dass mit Berücksichtigung der umzusetzenden Verminderungsmaßnahmen der Handlungsbedarf aufgehoben wird, auf vorgelagerter Ebene vereinbar. Da es sich um eine vorgelagerte Betrachtung handelt, ist für Einzelprojekte, für die auf Grundlage der vorliegenden Informationen eine Nichtvereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen einzelner Grund- oder Oberflächengewässerkörper nicht vorbehaltlos ausgeschlossen werden kann, eine fachliche Empfehlung zur Erarbeitung eines vorhabenbezogenen FB WRRL auf Zulassungsebene gegeben. Eine Vereinbarkeit steht hier in Abhängigkeit der Planungen und Daten auf nachgelagerter Ebene.

Die WTNK-Fortschreibung ist mit dem **Verbesserungsgebot** unter der Maßgabe, dass mit Berücksichtigung der umzusetzenden Verminderungsmaßnahmen der Handlungsbedarf aufgehoben wird, auf vorgelagerter Ebene vereinbar. Die integrierten Maßnahmen der guten fachlichen Praxis sowie die auf vorgelagerter Ebene geprüfte Projektkulisse steht unter Berücksichtigung der aufgezeigten WTNK-Maßnahmen der Umsetzung und den Zielen des Maßnahmenprogrammes nach § 82 WHG nicht entgegen. Eine weitere Vereinbarkeit ist unter Vorsorgeaspekten für Einzelprojekte, die in einem funktionalen Zusammenhang mit der richtlinienbezogenen Maßnahmenplanung der WRRL stehen können, auf Zulassungsebene unter Klärung des Untersuchungsbedarfs zu dokumentieren.

Maßnahmenerfordernis der nachgelagerten Ebene: Grundsätzlich kann die WTNK-Fortschreibung als rahmensetzendes Konzept auf der zwischen Regional- und Bauleitplanung vermittelnden Planungsebene sowie im Vorfeld der Einleitung von Genehmigungsverfahren keine flächenscharfen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, insbesondere mit der Eingriffsregelung, konkret festgelegt. Dabei sind die Ergebnisse des Fachbeitrags WRRL (Unterlage 5) zu beachten. Dies betrifft vor allem:

- die integrierten Maßnahmen für die Gewässernutzung sowie für Anlagen im, an, über und unter oberirdischen Gewässern, sowie
- die Sicherstellung der aufgezeigten Untersuchungsbedarfe, insbesondere bezogen auf planerische Festlegungen mit möglichen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele (vorhabenbezogene Prüfung der Vereinbarkeit).

Maßnahmen auf Konzeptebene: Auf Ebene der WTNK-Fortschreibung werden Maßnahmen aufgezeigt, die zur langfristigen Sicherung und Verbesserung der Wirkungsneutralität in der (touristischen) Gewässernutzung beitragen können. Dazu zählen eine planerische Steuerung und Kontrolle des stattfindenden Wassertourismus bzw. der Bootsnutzung, sowie eine an den Zielen der WRRL orientierte Gewässerunterhaltung. Die Umsetzung der mit den Maßnahmen dargestellten Erfordernisse bzw. die Verbesserung der jeweiligen Umweltsituation liegen dabei nicht in der alleinigen Verantwortung des Konzeptträgers, sodass ein kooperatives Handeln verschiedener Anspruchsgruppen erforderlich ist.

Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung – im Sinne des Selbstverständnisses der WTNK-Fortschreibung – sind die aufgezeigten Handlungsbedarfe mit den jeweiligen Entscheidungsträgern abzustimmen. Abstimmungsprozesse sind zu dokumentieren. Ziel ist die langfristige Sicherung einer Gewässerlandschaft, die auch bei sich verändernden Umweltfaktoren eine Bereitstellungsfunktion für eine umweltverträgliche wassertouristische Nutzung gewährleisten kann. Seitens des Konzeptträgers zu unterstützende Maßnahmen sind:

- V_{WRRL1}: Nutzungsvereinbarungen und Auflagebeschränkungen in der Bootsnutzung,
- V_{WRRL2}: Zeitliche Steuerung der Krautung,
- V_{WRRL3}: Anpassung der Beräumung des Abflussprofils,
- V_{WRRL4}: Abstimmung zur räumlichen Vereinbarkeit von WRRL-Maßnahmenplanung und WTNK-Projektkulisse mit der zuständigen Behörde, sowie
- V_{WRRL5}: Nutzungsbeschränkungen und Verhaltensregeln.

Diese Maßnahmen sind im Ergebnis der Prüfung einzelnen Gewässerabschnitten bzw. Wasserkörpern sowie Einzelprojekten zugeordnet (s. Unterlage 5).

Im Weiteren ist die Umsetzung der integrierten Maßnahmen zu unterstützen. Die Ausgestaltung der Maßnahmen ist – soweit möglich - bereits auf Konzeptebene vorzunehmen. Es sind entsprechende Hinweise in die Maßnahmenbeschreibungen aufgenommen, um auf Konzeptebene zu erfüllende Bestandteile herauszustellen. Details sind in Unterlage 5 dargestellt.

Tab. 9-5: Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis

Nr.	Maßnahme	Projekttyp
I-1	Umsetzung der ökologisch optimierten Gewässerunterhaltung	14
S-1	Minimierung physischer Einwirkungen	13
S-2	Verringerung von Lichtimmissionen	1 bis12
S-3	Verringerung von Lärmimmissionen	1,4,5,7,8*,12
S-4	Verringerung von Nährstoffeinträgen	1 bis12
S-5	Eindämmung von Neobiota und Pathogenen	1,4,5,7,8*,12
F-1	Vermeidung von Schadstoffeinträgen (Anlage 6 OGeWV, baubedingt)	1 bis12
F-2	Vermeidung von Schadstoffeinträgen (Anlage 6 OGeWV, betriebsbedingt)	1,4,5,7,8*,12
C-1	Vermeidung von Schadstoffeinträgen (Anlage 8 OGeWV, baubedingt)	1 bis12
C-2	Vermeidung von Schadstoffeinträgen (Anlage 8 OGeWV, betriebsbedingt)	1,4,5,7,8*,12
M-1	Nachhaltige Gestaltung der gewässerbegleitenden Infrastruktur (§§ 36, 38 WHG)	1 bis 12
X-1	Ökologische Baubegleitung	1 bis12
X-2	Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung	1 bis12

* Maßnahme ist an gewerblichen Einzelprojekten durch die zuständige Behörde auf Umsetzung zu kontrollieren.

Projekttypen: 1: Rastplatz & Wasserwanderrastplatz; 2: Wassertouristische Beschilderung, 3: BIWAK, Zeltplatz, DKV Station, 4: Kanu-Fisch-Pass, 5: Umtrageeinrichtung, 6: Steganlage & Stufenanlage, 7: Ein- & Ausstiegsstelle, 8: Hafen & Segelstützpunkt, Bootsanleger, 9: Gewässerverbindung / -ausbau, 10:Wassertouristische Nutzungsoptionen nach Freilegung von Gewässern im Rahmen anderer Verfahren, 11:Schleuse Alte Elster (bei Freilegung der Alten Weißen Elster im Verfahren des Freistaates Sachsen), 12: Entwicklungsschwerpunkte an den Tagebauseen, 13: Bootsnutzung, 14: Gewässerunterhaltung

9.6.3 Nutzungsregelungen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Erhaltungszielarten der Natura 2000-Gebiete sowie der artenschutzrechtlich verfahrensrelevanten Arten, die sensibel gegenüber bootsinduzierten Störungen reagieren, wurden Nutzungsregelungen als Vermeidungsmaßnahmen (s. Tab. 9-6) konzipiert und in die Prognosen der Verträglichkeitsprüfungen für die SPA-/FFH-Gebiete sowie die artenschutzrechtliche Prüfung eingestellt.

Einerseits haben diese Nutzungsregelungen das Ziel, Störungen an besonders sensiblen Gewässerabschnitten und in besonders sensiblen Zeiträumen (insbesondere Brutzeiten) vollständig zu vermeiden. Andererseits werden in weiteren Gewässerabschnitten Störungen auf ein Maß reduziert, unterhalb dessen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die potenziell betroffenen Arten mehr erfolgen, so dass eine mit den Erhaltungszielen der SPA- und FFH-Gebiete bzw. den artenschutzrechtlichen Bestimmungen konforme Bootsnutzung erfolgen kann. Die Nutzungsregelungen für die Bootsnutzung sind in der Anlage II dargestellt.

Tab. 9-6: Nutzungsregelungen zur Vermeidung von Störungen

Nr.	Maßnahme	Maßnahmenbeschreibung	Gewässerabschnitt
7 V _{CEF} / V _{FFH}	Verhaltensregeln	<ul style="list-style-type: none"> • Befahrungsverbot bei niedrigem Wasserstand • Anlanden nur an gekennzeichneten Plätzen • Abstand zum Ufer halten • nicht in Wasserpflanzenbestände und Röhrichte hineinfahren • nicht in größeren Gruppen (≥ 5 Boote) fahren • Lärm vermeiden • Beschilderung und Informationstafeln an relevanten Abschnitten 	<ul style="list-style-type: none"> • Weiße Elster Ammendorf / Döllnitz • Untere Weiße Elster Schkeuditz West bis Möckern • Stadelster Klingerhain • Stadelster Limburger Steg / Kleinzschocher • Weiße Elster Knautkleeberg • Floßgraben • Floßgraben Süd • Lauer Kanal Schleuse Cospuden • Pleiße Wildpark Connewitz • Pleiße Markkleeberg • Pleiße Park Rötha • Pleiße SE Gaulis
8 V _{CEF} / V _{FFH}	Keine oder eingeschränkte Motorbootnutzung	Verzicht auf Motorboote in besonders sensiblen Gewässerabschnitten, ansonsten Motorboote nur mit gewässerbezogener Genehmigung und Geschwindigkeitsbegrenzung gem. Sächs. Schifffahrts-VO.	<ul style="list-style-type: none"> • Weiße Elster Ammendorf / Döllnitz • Untere Weiße Elster Schkeuditz West bis Möckern • Stadelster Klingerhain, Stadelster Limburger Steg / Kleinzschocher (Motorboot nur mit Genehmigung, Geschwindigkeitsbegrenzung gemäß Sächsischer SchifffahrtsVO) • Weiße Elster Knautkleeberg • Floßgraben • Floßgraben Süd • Pleiße Wildpark Connewitz, Pleiße Markkleeberg (Motorboot nur mit gewässerbezogener Genehmigung, Geschwindigkeitsbeschränkung gemäß Sächs. SchifffahrtsVO) • Pleiße Park Rötha • Pleiße SE Gaulis

Nr.	Maßnahme	Maßnahmenbeschreibung	Gewässerabschnitt
9-1 V _{CEF} / V _{FFH}	Bestandskontrolle / Monitoring	Bestandskontrolle und Monitoring sind keine eigenständigen Vermeidungsmaßnahmen, sondern Bestandteil der Befahrungsbeschränkungen zur Ermittlung der hierfür zwingend erforderlichen Sperrzeiten sowie als Bestandteil des Risikomanagements zur Feststellung von Beeinträchtigungen. So können im Zweifelsfall zeitnah geeignete Maßnahmen ergriffen werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Untere Weiße Elster Schkeuditz Ost • Saale-Elster-Kanal • Weiße Elster Knautkleeberg • Floßgraben • Pleiße Wildpark Connewitz • Pleiße Markkleeberg • Pleiße Park Rötha, SE Gaulis (nur Nutzungsfrequenz)
9-2 V _{CEF} / V _{FFH}	Befahrungsverbote	<p>Untere Weiße Elster Ammendorf / Döllnitz: Befahrungsverbot zwischen 01.03. und 31.07., inkl. Beschilderung</p> <p>Untere Weiße Elster Schkeuditz West bis Möckern: Befahrungsverbot zwischen 01.03 und 15.06., inkl. Beschilderung.</p> <p>Weiße Elster Knautkleeberg: Befahrungsverbot zw. 15.02. u. 15.05. jeden Jahres.</p> <p>Floßgraben: Übernahme bestehender Regelungen; LeipzigBoot: maximal 2 Boote hin und zurück zu den Randzeiten der Sperrzeiten; Befahrung nur mit geschulten Bootsführer:innen und mit Naturguide</p> <p>Pleiße Park Rötha: Befahrungsverbot zw. 01.05. und 15.06. (Schlupfzeit Libellen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Weiße Elster Ammendorf / Döllnitz • Untere Weiße Elster Schkeuditz West bis Möckern • Weiße Elster Knautkleeberg • Floßgraben • Pleiße Wildpark Connewitz und Markkleeberg (nur Ein-fahr-Verbot Kleine Pleiße und Mühlpleiße) • Pleiße Park Rötha
10 V _{CEF}	Tabuzonen Tagebauseen (s. Kap. 4.1.16 der saP (Unterlage 4.4.1) sowie Karte „Maßnahmenkonzept“)	Tagebauseen: Tabuzonen, in denen der Bootsverkehr verboten ist	<ul style="list-style-type: none"> • Cospudener See • Markkleeberger See • Zwenkauer See • Störmthaler See • Hainer See

Nachfolgend wird auf die Gewässerabschnitte, für die Befahrungsbeschränkungen / Befahrungsverbote (8 V_{CEF/FFH}: Keine oder eingeschränkte Motorbootnutzung und 9-2 V_{CEF/FFH}: Befahrungsverbote) vorgesehen sind, im Einzelnen eingegangen (vgl. Anlage II: Karte „Nutzungsregelungen für Bootsnutzung“).

Untere Weiße Elster / Weiße Elster Ammendorf / Döllnitz (LSA)

Hierbei handelt es sich um einen naturnahen Gewässerabschnitt, der mit Habitatkomplexen aus Weichholzaue, Grünland und Schilfröhrichten sowie aufgrund geringer Vorbelastungen für zahlreiche Arten der Röhrichte sowie auch Wasservögel ein sehr gutes Lebensraumpotenzial aufweist. Relevante Konflikte entstehen für die verfahrensrelevanten und verfahrenskritischen Arten **Drosselrohrsänger, Blaukehlchen, Schlagschwirl, Schilfrohrsänger, Rohrschwirl und Rohrweihe sowie Graugans, Teichralle und Schellente.**

Die prognostizierte Zunahme der Bootsnutzung im Rahmen der WTNK-Fortschreibung fällt in diesem Gewässerabschnitt mit nur 27 zusätzlichen Bootsbewegungen gering aus und erfüllt

nicht die Kriterien der Zunahme von >200 zusätzlichen Booten im Vergleich zum Ist-Zustand bzw. der Zunahme über den Maximalwert eines vergleichbar guten Gewässerabschnittes im Ist-Zustand hinaus (zur Ableitung der Kriterien für eine relevante Zunahme der Bootsnutzung, s. Unterlage 4.1). Jedoch erfolgte hier eine Einstufung als relevanter Konflikt aufgrund der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung des Gewässerabschnittes. Auf dem Gewässerabschnitt liegen bereits im Ist-Zustand Nutzungsbeschränkungen für den Bootsverkehr gem. der Verordnung NSG „Saale-Elster-Aue bei Halle“. Dabei handelt es sich um folgende Bestimmungen: Verbot der Motorbootsnutzung, Befahrungsverbot zwischen dem 1. April und 31. Juli jeden Jahres, Befahrungsverbot bei niedrigem Wasserstand, Anlanden nur an gekennzeichneten Plätzen, ausreichend Abstand zum Ufer halten, nicht in größeren Gruppen fahren, Lärm vermeiden.

Diese Bestimmungen wurden im Rahmen der oben getroffenen Zuordnung von Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend übernommen: Der Zeitraum für das Befahrungsverbot wurde auf den hier aus artenschutz- und gebietsschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Zeitraum (01.03. bis 31.07.) ausgeweitet. Zudem ist eine Beschilderung zur Besucherinformation und Umweltbildung vorgesehen.

Die Nutzungsregelungen stehen aufgrund der geringen verbleibenden Zeiten für die Bootsnutzung in Konflikt mit den geplanten Einzelprojekten U 13 (Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass am Wehr Ammendorf), U 11 (Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass am Wehr Döllnitz) und U 12 (Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass am Hubschütz / Döllnitz) der WTNK-Fortschreibung.

Untere Weiße Elster Schkeuditz West bis Möckern

Dieser Gewässerabschnitt weist ein gutes Habitatpotenzial für **Flusslibellen**, **Wasservögel** und punktuell für den **Graureiher** auf. Aktuell sind keine Brutkolonien oder Einzelnester des Graureihers bekannt. Das naturschutzfachliche Monitoring wird aufgrund des grundsätzlich bestehenden Habitatpotenzials weitergeführt. Nach aktuellem Kenntnisstand (Stand 2021, mündl. Auskunft J. Kipping) sind jedoch keine speziellen Vermeidungsmaßnahmen für den Graureiher erforderlich. Die prognostizierte Zunahme der Bootsnutzung im Rahmen des WTNK fällt in diesem Gewässerabschnitt mit nur rund 50-70 zusätzlichen Bootsbewegungen gering aus und erfüllt nicht die Kriterien für eine relevante Zunahme der Bootsnutzung (s. Unterlage 4.1).

Hinsichtlich der Flusslibellen (**Asiatische Keiljungfer**, **Grüne Flussjungfer**) erfolgte, nach fachgutachterlicher Einschätzung jedoch eine Einstufung als relevanter Konflikt, da der Schlupf der Imagos meist in empfindlichen und exponierten Wasserpflanzenbeständen stattfindet, die bei der Durchfahung mit Booten einer besonderen Gefährdung unterliegen. Hinsichtlich der Wasservögel besteht insbesondere für die Arten **Graureiher**, **Teichhuhn** und **Schellente** ein gutes Habitatpotenzial. Die Vorbelastungen sind gering, so dass Störungen brütender oder Junge führender Tiere nicht ausgeschlossen werden können. Auch hier erfolgte aufgrund der guten Strukturierung eine fachgutachterliche Einstufung als relevanter

Konflikt. Bereits im Ist-Zustand bestehende Nutzungsbeschränkungen⁶ auf dem Gewässerabschnitt sind: Befahrungsverbot bei niedrigem Wasserstand, Anlanden nur an gekennzeichneten Plätzen, ausreichend Abstand zum Ufer halten, nicht in größeren Gruppen befahren, Lärm vermeiden. Diese Regelungen wurden im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen „Verhaltensregeln“ 7 V_{CEF} übernommen und sind als solche verbindlich anzuordnen.

Zudem ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme 9-2 V_{CEF} in Verbindung mit 9-1 V_{CEF} ein Befahrungsverbot zwischen dem 01.03 und 15.06., inkl. Beschilderung vorgesehen. Hinsichtlich der Flusslibellen ist davon auszugehen, dass bis Mitte Juni der Großteil der Population geschlüpft ist. Hinsichtlich der Wasservögel ist die Brutsaison zwar mit dem 15.06. noch nicht vollständig beendet (insbesondere bzgl. Teichralle), jedoch wird davon ausgegangen, dass die besonders sensible Phase der Revierbildung und des Brutbeginns für die meisten Revierpaare abgeschlossen ist und auch der Großteil der Jungvögel bereits in der Lage ist, kleinräumig auszuweichen, bzw. Deckung aufzusuchen. Mögliche bootsinduzierte Störungen können somit auf ein verträgliches Maß im Sinne des artenschutzrechtlichen Störungsverbot sowie der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes gesenkt werden.

Weiße Elster Knautkleeberg

Die prognostizierte Zunahme der Bootsnutzung im Rahmen der WTNK-Fortschreibung fällt in diesem Gewässerabschnitt mit 112 zusätzlichen Bootsbewegungen vergleichsweise gering aus und erfüllt nicht die Kriterien für eine relevante Zunahme der Bootsnutzung (s. Unterlage 4.1). Aufgrund der sehr guten Habitatausstattung aus Auwaldbeständen im Wechsel mit strukturiertem Offenland sowie der bekannten Milan- und Graureiherbruten direkt am Wasser wurde hier die Einstufung als relevanter Konflikt vorgenommen. Bestehende Regelungen auf diesem Gewässerabschnitt sind⁷: Befahrungsverbot zwischen 15. Februar und 15. Mai jeden Jahres, Befahrungsverbot bei niedrigem Wasserstand, Anlanden nur an gekennzeichneten Plätzen, ausreichend Abstand zum Ufer halten, nicht in größeren Gruppen befahren, Lärm vermeiden. Diese Regelungen wurden im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen „Verhaltensregeln“ 7 V_{CEF} übernommen und sind als solche verbindlich anzuordnen. Zudem ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme 9-2 V_{CEF} in Verbindung mit 9-1 V_{CEF} ein Befahrungsverbot zwischen dem 15. Februar und 15. Mai., inkl. Beschilderung, vorgesehen. Im Zuge des bereits laufenden Artenmonitorings wurden Horste des Schwarzmilans und des Rotmilans auf ihre Störungsempfindlichkeit untersucht. Dabei waren keine Reaktionen auf vorbeifahrende Boote erkennbar (KIPPING 2024). Die artbezogene Erweiterung der Sperrzeiten ist somit nach aktuellem Kenntnisstand auf Grundlage des durchgeführten Monitorings nicht erforderlich.

Floßgraben

Zur Vermeidung von Störungen des **Eisvogels** sind auf dem Floßgraben bereits differenzierte Sperrzeiten vorgenommen worden und werden gut akzeptiert. Der Bestand und der Bruterfolg des Eisvogels werden durch ein jährliches Eisvogelmonitoring kontrolliert. Die bestehenden Regelungen wurden im Rahmen der Maßnahmen 7 V_{CEF}, 8 V_{CEF}, 9-1 V_{CEF} und 9-2 V_{CEF} ohne

⁶ Es handelt sich bisher um einen freiwilligen Verzicht; eine entsprechende Verordnung existiert noch nicht.

⁷ Es handelt sich bisher um einen freiwilligen Verzicht; eine entsprechende Verordnung existiert noch nicht.

Änderungen übernommen und sind auch weiterhin geeignet, das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sowie erhebliche Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes „Leipziger Auwald“ zu vermeiden. Abweichend von der jetzigen Befahrung des Abschnittes mit muskelbetriebenen Booten außerhalb der Sperrzeiten soll der Abschnitt jedoch zukünftig auch durch das LeipzigBoot befahrbar sein. Zur Vermeidung von Störungen der Brutreviere des Eisvogels sollen maximal 2 Boote hin und zurück zu den Randzeiten der Sperrzeiten fahren, zusätzlich mit der Auflage, dass die Befahrung nur mit geschulten Bootsführer:innen und mit Naturguide erfolgt (9-2 V_{CEF}). Durch die Befahrung mit dem LeipzigBoot am Rande der Sperrzeiten soll die Entstehung von Gegenverkehr und somit eine mögliche Störung des Uferbereiches durch Ausweichverhalten der Bootsfahrer vermieden werden. In Abhängigkeit der Einzelfahrt bezogenen Durchfahrdauer kann es im Falle von Begegnungsverkehr zu einer Überschreitung der Sperrzeiten kommen. Aufgrund einer solchen geringfügigen Reduzierung bzw. Überschreitung der Sperrzeiten und somit der Ruhezeiten für Eisvogel-Reviere sowie der möglicherweise zunehmenden Gewässertrübung, können zusätzliche Beeinträchtigungen trotz des möglichst störungsarmen Durchfahrens mit geschulten Bootsführer:innen und mit Naturguide nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen (Strukturelle Aufwertung des Floßgrabens durch Sicherung von Steilwänden und Schaffung von Gewässertaschen; 5 A_{CEF}) kann jedoch die Habitaqualität des Floßgrabens für den Eisvogel aufrechterhalten und erweitert werden.

Pleiße Park Rötha

Der Gewässerabschnitt Pleiße Park Rötha weist ein gutes Habitatpotenzial für **Biber, Flusslibellen und Eisvogel** auf. Auch hier wurde eine fachgutachterliche Einschätzung als relevanter Konflikt vorgenommen. Zwar werden die Kriterien Zunahme > 200 Boote bzw. Zunahme > Maximalwert 2016 nicht erfüllt (s. Unterlage 4.1), jedoch stellt die Zunahme der Bootsbewegungen gegenüber der sehr geringen Nutzung im Ist-Zustand (10 Bootsbewegungen) und bei der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Gewässerabschnittes eine relevante Zusatzbelastung dar. Ein Befahrungsverbot ist zur Schlupfzeit der Libellen vorgesehen und bezieht sich somit auf den Zeitraum 01.05. bis 15.06. Dieser Zeitraum wird als ausreichend erachtet, da hinsichtlich der Flusslibellen davon auszugehen ist, dass bis Mitte Juni der Großteil der Population geschlüpft ist. Mögliche bootsinduzierte Beeinträchtigungen können somit auf ein verträgliches Maß im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbote gesenkt werden.

Tagebauseen

Eine Bildung von Gewässerabschnitten nach Habitatqualität und deren Abgleich mit den aktuellen und zukünftig prognostizierten Zahlen zum Bootsverkehr ist für die Stillgewässer nicht umsetzbar, da sich auf den großen Seen die Bootsnutzung gänzlich anders verteilt als auf den linearen Fließgewässern und somit den ufernahen Bereichen bzw. Inseln eine im Vergleich zur offenen Wasserfläche gesonderte Bedeutung zukommt.

Aufgrund dessen werden für die gegenüber Bootsnutzung empfindlichen Arten / Artgruppen besonders sensible Bereiche an den Seen abgegrenzt und gekennzeichnet (Ausweisung von Tabuzonen, 10 V_{CEF}), so dass in den besonders sensiblen Bereichen hinreichende störungsarme Rückzugsräume zur Verfügung stehen. Je nach Bedarf ist eine Markierung dieser

„Tabuzonen“ mittels Austonnung, ggf. auch Kontrolle der Einhaltung der Abgrenzungen bis hin zur landseitigen Reduzierung von Störungen mittels Auszäunung oder Beweidungskonzept (s. unten) vorgesehen.

Zusätzlich erfolgt eine Optimierung wertgebender Habitatstrukturen zur Sicherstellung von Ausweichmöglichkeiten in störungsärmere Bereiche, insbesondere für Arten der Pionierstandorte sowie Arten der offenen und halboffenen Landschaften durch ein Beweidungskonzept. (s. 3 A_{CEF}; s. hierzu auch Karte „Maßnahmenkonzept“ in Unterlage 4.1). Mögliche bootsinduzierte Störungen können somit auf ein verträgliches Maß im Sinne des artenschutzrechtlichen Störungsverbotes gesenkt werden.

9.6.4 Verträgliche Bootsbewegungen

Die Einstufung der Bootsnutzung als „relevanter Konflikt“ für bestimmte Gewässerabschnitte im arten- und gebietsschutzrechtlichen Sinne und die damit verbundene Planung von Nutzungsregelungen bzw. -einschränkungen als rechtlich bindende Vermeidungsmaßnahmen beinhalten im Umkehrschluss eine Relevanzschwelle bis zu der ein gewisses Maß an Bootsverkehr als verträglich mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Erhaltungszielen der FFH- und SPA-Gebiete angesehen wird. Im Regelfall sind keine Konflikte auf den Gewässerabschnitten zu erwarten, sofern die Zunahme der Bootsbewegungen unter 200 zusätzlichen Booten pro Tag verbleibt oder die Zunahme nicht größer ist als der im Ist-Zustand festgestellte Maximalwert der Bootsnutzung auf einem Gewässerabschnitt mit für die jeweilige Art gleicher Habitatqualität (s. Unterlage 4.1, Kap. 4). Da naturschutzfachlich hochwertige Gewässerabschnitte jedoch in der Regel für mehrere Arten / Artengruppen von Bedeutung sind, kann es auf demselben Gewässerabschnitt zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der Verträglichkeit der Bootsnutzung kommen. Maßgeblich ist für die verträgliche Bootsnutzung die jeweils empfindlichste Art oder Artgruppe.

Für die mit Nutzungsregelungen versehenen Fließgewässerabschnitte (vgl. Kap. 9.6.3 u. Anlage 2) sind die im Umkehrschluss verträglichen Bootsbewegungen in Tab. 9-7 zusammengestellt. In der folgenden Abbildung sind die Gewässerabschnitte (Untere Weiße Elster / Weiße Elster Ammendorf / Döllnitz (LSA), Untere Weiße Elster Schkeuditz West bis Möckern, Weiße Elster Knautkleeberg, Floßgraben, Pleiße Park Rötha) dargestellt, für die entsprechenden Nutzungsregelungen vorgesehen sind.

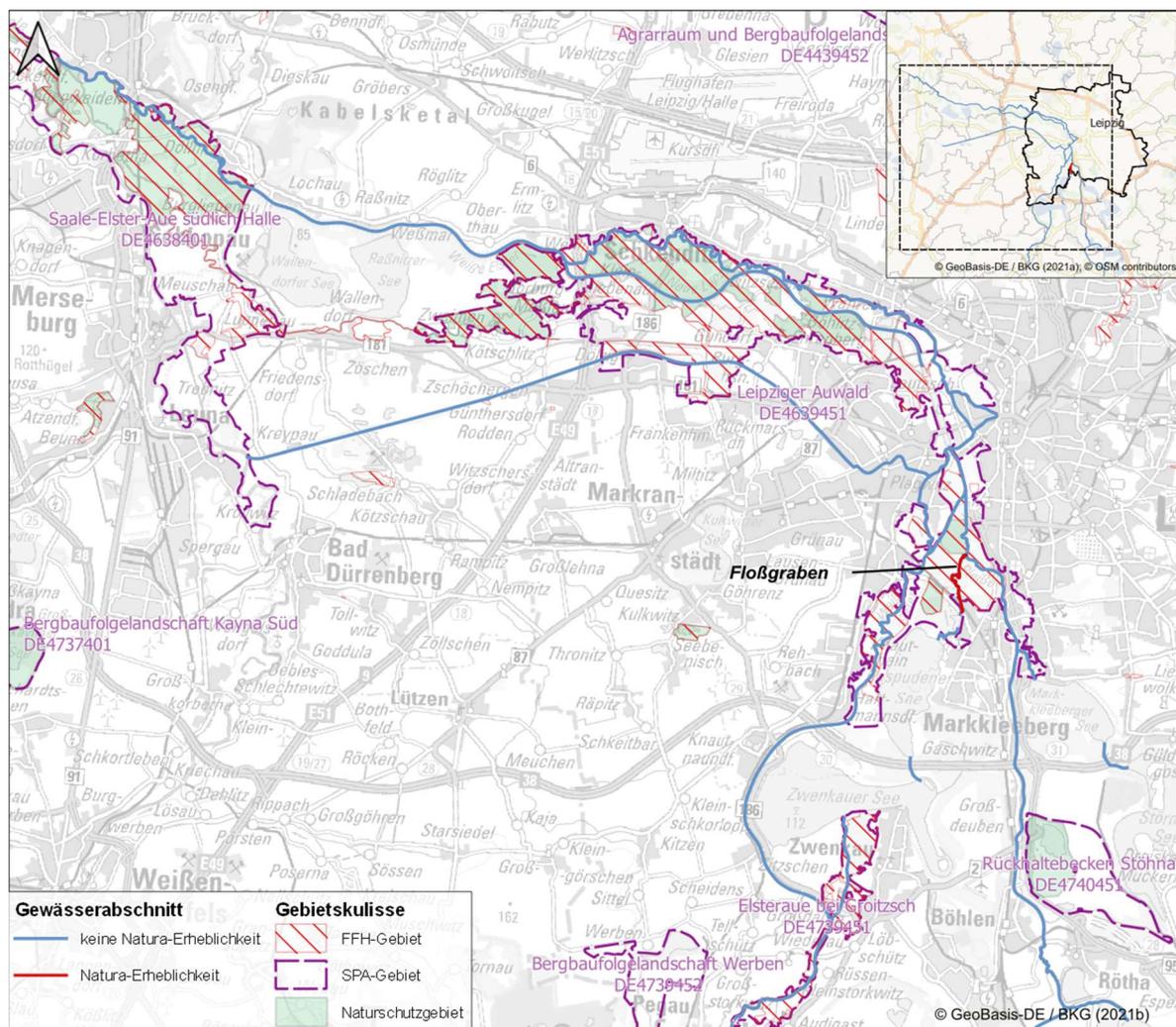


Abb. 9-4: Darstellung der Gewässerabschnitte

Tab. 9-7: Verträgliche Bootsnutzung

Gewässerabschnitt	Verträgliche Bootsnutzung
Untere Weiße Elster / Weiße Elster Ammendorf / Döllnitz (LSA)	Auch im Ist-Zustand durch die Schutzgebiets-VO bereits relativ starke Einschränkungen der Bootsnutzung, die im Planfall bestehen bleiben müssen. Bzgl. Wasservögeln liegt die Relevanzschwelle bei 20 Bootsbewegungen. Für die Arten der Röhrichte ist ausschlaggebendes Kriterium jedoch nicht die Überschreitung des Maximalwertes 2016 oder eine Zunahme um über 200 Boote, sondern die fachgutachterliche Einschätzung als naturschutzfachlich hochwertiger Bereich sowie die sehr geringe Nutzung im Ist-Zustand (5 Bootsbewegungen), wodurch die Zunahme stärker zu gewichten ist. Die Befahrungsbeschränkungen sind daher essentiell zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.
Untere Weiße Elster Schkeuditz West bis Möckern	Bzgl. Wasservögeln liegt die Relevanzschwelle bei 20 Bootsbewegungen. Bzgl. Graureiher, Libellen und Bitterling ist ausschlaggebendes Kriterium jedoch nicht die Überschreitung des Maximalwertes 2016 oder eine Zunahme um über 200 Boote, sondern die fachgutachterliche Einschätzung als naturschutzfachlich hochwertiger Bereich sowie die sehr geringe Nutzung im Ist-Zustand, wodurch die Zunahme stärker zu gewichten ist. Die Befahrungsbeschränkungen sind daher essentiell zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Gewässerabschnitt	Verträgliche Bootsnutzung
Weiße Elster Knaut- kleeberg	Bzgl. der Wasservögel liegt die Relevanzschwelle bei 110 Bootsbewegungen. Dies ist jedoch nicht relevant für Rot- und Schwarzmilan, da hier die Einschätzung als naturschutzfachlich hochwertiger Bereich ausschlaggebend ist sowie auch die geringe Nutzung im Ist-Zustand mit 40 Bootsbewegungen, wodurch die Zunahme stärker zu gewichten ist. Die Befahrungsbeschränkungen sind essentiell zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Anpassungen der Zeiträume je nach Monitoring-Ergebnissen, auch zur Störungsempfindlichkeit der Arten, ist vorgesehen).
Floßgraben	Ausschlaggebend für die Befahrungsbeschränkung ist hier der Eisvogel. Kriterium ist nicht die Überschreitung des Maximalwertes 2016 oder eine Zunahme um über 200 Boote, sondern die fachgutachterliche Einschätzung als naturschutzfachlich hochwertiger Bereich. Befahrungsbeschränkungen gibt es auch bereits im Ist-Zustand. Unter deren Beibehaltung ist eine Nutzung im aktuell stattfindenden Rahmen möglich ohne weitere Konflikte auszulösen. Für die Befahrung mit dem LeipzigBoot erfolgt die zusätzliche Auflage, dass maximal 2 Boote hin und zurück zu den Randzeiten der Sperrzeiten zugelassen werden und die Befahrung nur mit geschulten Bootsführer:innen und mit Naturguide erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen werden dennoch insbesondere aufgrund der damit verbundenen Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung ausgelöst (s. Antrag auf gebiets- und artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (s. Kap. 10, Unterlage 4.2.2, 4.3.2 und 4.4.2)).
Pleiße Park Rötha	Ausschlaggebend für die Befahrungsbeschränkung sind die Libellen. Kriterium ist nicht die Überschreitung des Maximalwertes 2016 oder eine Zunahme um über 200 Boote, sondern die fachgutachterliche Einschätzung als naturschutzfachlich hochwertiger Bereich sowie die sehr geringe Nutzung im Ist-Zustand (10 Bootsbewegungen), wodurch die Zunahme stärker zu gewichten ist. Die Nutzung ist möglich unter Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

9.6.5 Hinweise / Empfehlungen für die Gewässerunterhaltung

Hinweise und Empfehlungen für die Gewässerunterhaltung sind in Unterlage 3 dargestellt. Zielstellung der Unterlage 3 ist es eine fachliche Grundlage in der Entscheidungsfindung, um eine zu etablierende Pflege bereitzustellen, die im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung die Bereitstellung einer verträglichen Erholungsnutzung bei gleichzeitiger Unterstützung der Zielerreichung von FFH-RL und WRRL berücksichtigt. Dabei sind zwei Kategorien von Empfehlungen zur ökologischen Optimierung der Gewässerpflege berücksichtigt:

- **Grundsätzliche Empfehlungen:** Die Empfehlungen fassen den allgemeinen fachlichen Standard im Sinne der guten fachlichen Praxis sowie den aktuellen Stand der Technik bezogen auf die im Gewässer vorliegenden Pflegemaßnahmen zusammen.
- **Auf den Gewässerabschnitt bezogene Empfehlungen:** Auf Grundlage vorliegender Informationen zum Gewässer, der stattfindenden Gewässerpflege sowie weiterer, für eine Bootsnutzung zuträglicher Pflegemaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Anforderungen an eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung auf Gewässerabschnitte bezogene Empfehlungen erarbeitet. In diesen Empfehlungen sind insbesondere gutachtenspezifische Anforderungen raumbezogen berücksichtigt. Dies sind:
 - die Ansprüche erhaltungszielgegenständlicher Arten und Habitate sowie die FFH-Managementplanung,
 - die Anforderungen des besonderen Artenschutzes bezogen auf die Habitatansprüche empfindlicher Gewässerarten und Lebensräume, sowie
 - Leitbild und Zielstellung der Gewässerentwicklung gemäß EG-WRLL.

Aufgrund der raum- und schutzgegenstandbezogenen Erarbeitung weisen diese Empfehlungen einen Maßnahmen- und Vermeidungscharakter auf, der über die Anwendung der guten fachlichen Praxis hinausgehen und somit zur weitergehenden Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen beitragen kann. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass in Einzelheiten der empfohlenen Pflege ein fließender Übergang zwischen guter fachlicher Praxis und konzipierter Optimierung bestehen kann. Die auf den Gewässerabschnitt bezogenen Empfehlungen sind im Sinne des **Berücksichtigungsgebotes** in nachfolgende Abwägungsprozesse einzustellen.

Eine Aufstellung von Gewässerunterhaltungsplänen oder Gewässerentwicklungskonzepten ist – sofern noch nicht vorhanden - anzustreben.

Die Konflikte würden aufgrund der **Befahrung des Floßgrabens mit dem LeipzigBoot** entstehen. Damit das LeipzigBoot den Floßgraben passieren könnte, müssten regelmäßig Wasserpflanzen entfernt werden und herabhängende Ästen im Stromstrich bzw. der Fahrrinne für das LeipzigBoot zurückgeschnitten werden.

Der **Eisvogel** würde durch die Gewässerunterhaltung im Floßgraben infolge der Durchfahrung mit dem LeipzigBoot erheblich beeinträchtigt. Die für die Befahrung erforderliche Gewässerunterhaltung würde aufgrund der im Ist-Zustand sehr naturnahen Strukturierung des Gewässers

sowie der geringen Gewässerbreite zu einer starken Beeinträchtigung der Habitatqualität für den Eisvogel führen. Ausschlaggebend ist die Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit und –erreichbarkeit durch Gewässertrübung und Krautung (Fischbrut, Fischbestand) sowie die Entfernung von Totholz (bspw. Sturzbäume) am und im Gewässer (Ansitzwarten, Nahrungskette). Im Rahmen der geplanten Vermeidungsmaßnahmen für die Gewässerunterhaltung (14V_{FFH}: Beachtung der gewässerspezifischen Empfehlungen für Unterhaltungsmaßnahmen bei Betrieb von Mehrpersonenbooten (LeipzigBoot) im Floßgraben) ist es vorgesehen, dass die Gewässerunterhaltung auf das absolut notwendige Maß beschränkt wird (Unterhaltung nur in der Fahrrinne, keine Sohlberäumung, Gehölzrückschnitt nur anlassbezogen und ausschließlich im Bereich der Fahrrinne sowie Belassen von Refugialzonen im Uferbereich). Die strukturellen Veränderungen und die damit einhergehende Verschlechterung der Habitatqualität für den Eisvogel könnten somit gemindert, jedoch nicht vollständig vermieden werden und wären von dauerhafter Wirkung.

Der **Bitterling** wäre insbesondere durch die Krautung betroffen. Hierbei könnten zum einen Tiere verletzt oder getötet werden oder durch die zu starke Entfernung von dichten Pflanzenbeständen Unterstand und Nahrungshabitate verloren gehen. Die Krautung sollte nur anlassbezogen unter Berücksichtigung der allgemeinen und gewässerbezogenen Empfehlungen zur Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Diese umfassen neben der Festlegung der Mähzeiträumen und die Nutzung schonender Mähtechniken, auch das Belassen von ausreichend Refugialzonen (mind. 20 %) (siehe Unterlage 3, Kapitel 2.2.3). Die geplante Befahrung mit dem LeipzigBoot und die erforderliche Gewässerunterhaltung stellt aufgrund der im Ist-Zustand sehr naturnahen Strukturierung des Gewässers sowie der geringen Gewässerbreite eine Beeinträchtigung der Habitatqualität für den Bitterling dar. Des Weiteren besteht bei der Sohlmahd das Risiko von Individuenverlusten für die Jungfische, die sich in den Makrophytenbeständen aufhalten. Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind die Empfehlungen für Unterhaltungsmaßnahmen bei Betrieb von Mehrpersonenbooten im Floßgraben zu beachten. Diese sieht u. a. vor, dass die Sohlmahd und die Beräumung nur in der Fahrrinne des LeipzigBootes erfolgt, während im Bereich der Ufer die Strukturen erhalten bleiben. Dadurch werden die Eingriffe in Habitatstrukturen des Bitterlings auf ein Minimum reduziert. Die Sohlmahd sollte mind. 10 cm über Grund erfolgen, dadurch werden Flussmuscheln, die als Brutstätte für den Bitterling dienen, nicht geschädigt. Die Gewässertrübung sollte möglichst gering sein, in dem die Sohle während der Mahd nicht berührt wird. Zur Vermeidung von Individuenverlusten wird das Mähgut über dem Gewässer abgetropft, wodurch Fische und andere Tiere aus dem Mähgut ausgeschwemmt werden. Das Mähgut wird sofort kontrolliert und gefangene Libellenlarven, Muscheln, Krebse, Fische und andere Tiere ins Gewässer zurückgesetzt. Zwar könnten die Beeinträchtigungen durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen reduziert werden, allerdings würde die für das LeipzigBoot erforderliche Intensivierung der Gewässerunterhaltung im Floßgraben zu einer starken Veränderung des Charakters des im Moment naturnah geprägten Fließgewässers führen. Dies geht mit einer Verschlechterung der Habitatqualität für den Bitterling einher. Des Weiteren besteht trotz behutsamer Mahd das Risiko von Individuenverlusten. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Bitterlings und die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme und Abweichungsentscheidung sind in Kapitel 10 dargestellt.

9.6.6 Überwachungsmaßnahmen der SUP

Auf Ebene der WTNK-Fortschreibung besteht das wesentliche Ziel der Überwachung darin, Gesamtplanwirkungen zu erfassen. Die Überwachung der Gesamtplanwirkungen orientiert sich in Umfang und Detailtiefe an den auf der Ebene der WTNK-Fortschreibung betrachteten Umweltkriterien. Für die Überwachung der Umweltauswirkungen kann auf bereits bestehende oder geplante Monitoring-Programme zurückgegriffen werden (s. Kap. 9.6.7).

Seit der Erarbeitung des WTNK 2005 / 2007 werden Entwicklungen in der Nutzung durch das Nutzungsmonitoring begleitet. Das Nutzungsmonitoring wird in regelmäßigen Abständen weitergeführt. Mögliche Veränderungen des Gewässersystems werden über das naturschutzfachliche und gewässerökologische Monitoring (ca. aller 5 Jahre) sowie das Eisvogelmonitoring (am Floßgraben jährlich) dokumentiert und öffentlich bereitgestellt (vgl. STADT LEIPZIG 2022). Diese fortlaufenden, konzeptbezogenen Erhebungen und fachgutachterlichen Bewertungen bieten die Möglichkeit, Veränderungen von Umweltkomponenten in einen engen, wirkungsbezogenen Zusammenhang mit der wassertouristischen Nutzung zu stellen und sind entsprechend in die Überwachung der WTNK-Fortschreibung einzubeziehen.

Mit der WTNK-Fortschreibung sind weitergehend zusätzliche Überwachungsmaßnahmen vorgesehen, die im Zusammenhang mit dem Nutzungsmonitoring (siehe Unterlage 2) sowie der Umsetzungskontrolle mögliche WTNK-bedingte Wirkzusammenhänge konkretisieren. Gemäß § 45 UVPG und § 40 (2) Nr. 9 UVPG sind im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Überwachungsmaßnahmen vorzusehen, um die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen. Für die Schutzgüter, für die im Zusammenhang mit der WTNK-Fortschreibung erhebliche Auswirkungen prognostiziert sind, sind folgende geeignete Überwachungsmaßnahmen vorgesehen:

- **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:** Artenmonitoring: Überprüfung der Wirksamkeit der Schadensbegrenzungs-, Kohärenz- sowie FCS-Maßnahmen für den Bitterling und den Eisvogel, dies in enger Abstimmung mit dem turnusmäßigen naturschutzfachlichen Monitoring zum WTNK. Für verfahrenskritische Arten, d.h. Arten, die sich in einem schlechten Erhaltungszustand befinden, ist der Erfolg der Maßnahmen zu überprüfen und der Maßnahmenenerfolg ggf. durch nachsteuernde Maßnahmen des Risikomanagements zu sichern.
- **Fläche, Boden:** Flächenmonitoring: Die im Zuge der WTNK-Fortschreibung auftretende Inanspruchnahme ist zu dokumentieren und regelmäßig auszuwerten, um bei einem zunehmenden Umfang der Inanspruchnahme geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Dazu sind turnusmäßig die im Zuge der Umsetzungskontrolle zu erfassenden Inanspruchnahmen sowie der Umfang versiegelter Fläche in das Verhältnis zur gegenwärtigen Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen auf Konzept-/ oder Gemeindeebene zu stellen. Die Inanspruchnahme und Versiegelung ist außerdem im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitszielen darzustellen. Der unter konservativen Annahmen abgeleitete Wert der Flächeninanspruchnahme von 0,03 ha pro Tag bei Konzeptumsetzung bis 2030 ist als Orientierungswert einzubeziehen.

Die Durchführung dieser Überwachungsmaßnahmen hat frühzeitig zu erfolgen, um ggf. auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen reagieren und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Der Beginn der Überwachung hat möglichst im Jahr des Konzeptbeschlusses zu erfolgen. Die Dauer der Überwachung sowie der räumliche Umfang richten sich am Konzept aus. Die Überwachungsmaßnahmen sind bis zum Prognosezeitpunkt 2030 zu gewährleisten.

Im Verständnis einer vorsorgenden Prüfung sind für das Schutzgut „Wasser“ zusätzlich Vorschläge zur weiteren Erfassung von Wirkzusammenhängen unter anderem durch ein fortzuführendes gewässerökologisches Monitoring aufgenommen.

Für die Belange „mögliche Lärmwirkungen“ sowie „Gebote der Gewässernutzung“ werden weitergehende, vorsorgende Empfehlungen zur Überwachung genannt.

Details sind in der Unterlage 6 dargestellt.

9.6.7 WTNK-Monitoring

Neben den Überwachungsmaßnahmen, die für erhebliche Beeinträchtigungen auf Grundlage der umweltrechtlichen Betrachtung erforderlich sind (vgl. Kap. 9.6.6), besteht bereits ein umfassendes Monitoring zum WTNK. Dieses Monitoring wird als Bestandteil der WTNK-Fortschreibung aufrechterhalten und fortgeführt.

Nachfolgend sind die durch die WTNK-Fortschreibung aufrechtzuerhaltenden Untersuchungen in Ergänzung um neue Aspekte, die sowohl den Maßnahmenerfolg sicherstellen als auch ein geeignetes Reagieren auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen gewährleisten, dargestellt.

Um zur Vermeidung von Auswirkungen die Nutzungsart und -intensität zielgerichtet steuern zu können, findet die Entwicklung des Gewässertourismus im Leipziger Neuseenland seither unter einem begleitenden Monitoring statt:

Seit der Erarbeitung des WTNK 2005 / 2007 werden Entwicklungen der Bootsnutzung durch das sog. **Nutzungsmonitoring** (s. Unterlage 2) begleitet und öffentlich bereitgestellt. Zudem erfolgt eine jährliche Nutzungserfassung an den Schleusen Connewitz und Cosputen. Das Monitoring wird zur Erfassung von Art und Umfang der Bootsnutzung (Anteil muskelbetriebene-, Motorboote differenziert nach Allgemeingebrauch und Leihbooten, Fahrgastschiffe, Stand-Up-Paddler) mit der WTNK-Fortschreibung fortgeführt.

Mögliche ökologische Veränderungen des Gewässersystems werden über das **naturschutzfachliche Monitoring** (s. IVL Sachsen 2024), das **gewässerökologische Monitoring** sowie das **Eisvogelmonitoring** fortlaufend dokumentiert. Ebenso wird mit dem jährlichen Eisvogelmonitoring am Floßgraben geprüft, ob der Brutbestand und der Reproduktionserfolg des Eisvogels durch die Bootnutzung beeinträchtigt werden und ob die Maßnahmen der seit 2013 bestehenden Allgemeinverfügung zum Schutz des Eisvogels ihre Wirkung erzielen. Diese bereits bestehenden Monitorings zum Umweltzustand werden mit der WTNK-Fortschreibung fortgeführt.

Mit der WTNK-Fortschreibung ist ein weiterer Monitoringbaustein bereits etabliert worden. Zur Erfassung von Wirkungsbeziehungen zwischen Nutzung und Umweltzustand findet ein **Artenmonitoring** an potentiell artenschutzrechtlich konfliktfähigen Gewässerabschnitten für gewässernahe Brutstätten bekannter Reviere und Horste störungsempfindlicher Brutvögel im Zusammenhang mit der Bootsnutzung statt. Es liegen bereits erste Ergebnisse vor (KIPPING 2024). Zugleich soll dieses Monitoring fortgeführt werden, um die Wirkungsneutralität zu dokumentieren bzw. auf mögliche störungsbedingte Effekte reagieren zu können (s. 9-1 V_{CEF/FFH}). Eine mögliche Befahrung des Floßgrabens mit dem LeipzigBoot wird in das Artenmonitoring einbezogen. Zusätzlich findet im Zuge des Artenmonitorings eine Überprüfung der Wirksamkeit der Schadensbegrenzungs-, Kohärenz- sowie FCS-Maßnahmen für den Eisvogel und den Bitterling statt.

Ein zukünftig weiteres Element des WTNK-Monitorings stellt die Überwachung der Flächeninanspruchnahme dar. Mit einer Fortschreibung des WTNK bzw. mit Aufstellung des WTNK als Städtebauliches Entwicklungskonzept ist die auftretende Inanspruchnahme durch Einzelprojekte zu dokumentieren und regelmäßig auszuwerten, um bei einem zunehmenden Umfang

der Inanspruchnahme geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Dazu sind turnusmäßig die im Zuge der Umsetzungskontrolle zu erfassenden Inanspruchnahmen sowie der Umfang versiegelter Fläche in das Verhältnis zur gegenwärtigen Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen auf städtischer Ebene der Stadt Leipzig zu stellen.

Diese umfassenden Daten stellen eine valide Grundlage dar, um die wassertouristische Nutzung naturschutzfachlich zu steuern und bei eventuell nachteiliger Entwicklung vorsorgend gegensteuern zu können. Nachstehende Tabelle gibt einen weiteren Überblick zu den bestehenden Monitorings mit dem jeweiligen Inhalt und Zweck der Erfassungen sowie dem entsprechenden Turnus.

Tab. 9-8: Gesamträumliches WTNK-Monitoring

Monitoring	Turnus	Inhalt und Zweck der Erfassung	Kalenderjahr	
			durchgeführt	aktuell, künftig
Nutzungsmonitoring***	im regelmäßigen Turnus	<p>Inhalt: In räumlich-zeitlicher Verknüpfung mit dem naturschutzfachlichen und gewässerökologischen Monitoring wird die Entwicklung der Bootsnutzung auf den Gewässerkursen sowie an den Schleusen Connewitz und Cospuden erfasst, differenziert nach muskelbetriebenen Booten (Kanu-/Paddel-/Ruder-/Freizeitboote, Sportboote, SUP) und motorbetriebenen Booten (Motorboote, Fahrgastschiffe, gewässerangepasste Boote wie z. B. LeipzigBoot). Des Weiteren werden die muskelbetriebenen Boote in gewerblich und privat unterschieden. Es erfolgt eine Zählung auf ausgewählten Abschnitten.</p> <p>Zweck: Zu- und Abnahmen sowie das Ausmaß und die Art der Bootsnutzung können Aufschluss darüber geben, wie sich die Bootsnutzung im Leipziger Gewässersystem entwickelt und ob die Annahme der Nutzungsprognose 2030 (s. Unterlage 2), die der WTNK-Fortschreibung zugrunde liegt, die tatsächliche Entwicklung angemessen abbildet. Die Nutzungsprognose 2030 für einzelne Gewässerabschnitte bildet die Grundlage für die Genehmigung der gewerblichen Bootnutzung und die Überprüfung und Anpassung von Nutzungsregelungen auf den jeweiligen Gewässerabschnitten. Anhand des Nutzungsmonitorings wird die prognostizierte Bootsnutzung überprüft. Das Nutzungsmonitoring kann mit den Ergebnissen des naturschutzfachlichen und gewässerökologischen Monitorings in Beziehung gesetzt werden, um auf mögliche Effekte zwischen Bestandsveränderungen der zu erfassenden Zielarten und der Veränderung der Bootsnutzung hinzuweisen.</p>	2009 - 2011, 2016, 2023	2028

Monitoring	Turnus	Inhalt und Zweck der Erfassung	Kalenderjahr	
			durchgeführt	aktuell, künftig
Erfassung der Nutzungszahlen an den Schleusen Connewitz und Cospuden***	jährlich	<p>Inhalt: An den Schleusen Connewitz und Cospuden wird durch den Kommunalen Eigenbetrieb Leipzig/Engelsdorf (KEE) während der Saison von April-Oktober die Anzahl geschleuster und umgetragener Boote erfasst. Dabei wird differenziert nach muskelbetriebenen Booten (Kanu-/Paddel-/Ruder-/Freizeitboote, Sportboote, SUP) und motorbetriebenen Booten (Motorboote, Fahrgastschiffe, gewässerangepasste Boote wie z. B. Leipzig-Boot). Des Weiteren werden die muskelbetriebenen Boote in gewerblich und privat unterschieden. An der Schleuse Connewitz wird zudem die Nutzungszahl des Fisch-Kanu-Passes erfasst.</p> <p>Zweck: Zu- und Abnahmen sowie das Ausmaß und die Art der Bootsnutzung können Aufschluss darüber geben, wie sich die Bootsnutzung im südlichen Leipziger Gewässersystem entwickelt und ob die Annahme der Nutzungsprognose 2030 (s. Unterlage 2), die der WTNK-Fortschreibung zugrunde liegt, die tatsächliche Entwicklung angemessen abbildet. Die Nutzungsprognose 2030 für einzelne Gewässerabschnitte bildet die Grundlage für die Genehmigung der gewerblichen Bootnutzung und die Überprüfung und Anpassung von Nutzungsregelungen auf den jeweiligen Gewässerabschnitten. Die Erfassung der Nutzungszahlen an den beiden Schleusen kann mit den Ergebnissen des naturschutzfachlichen und gewässerökologischen Monitorings in Beziehung gesetzt werden, um auf mögliche Effekte zwischen Bestandsveränderungen der zu erfassenden Zielarten und der Veränderung der Bootsnutzung hinzuweisen.</p>	jährlich seit 2011	2024
Naturschutzfachliches Monitoring*	im regelmäßigen Turnus	<p>Inhalt: In räumlich-zeitlicher Verknüpfung mit dem Nutzungs- und gewässerökologischen Monitoring werden naturschutzfachlich relevante, gewässerbesiedelnde Artengruppen (Biber und Fischotter, Bitterling, ausgewählte Brutvögel, Flusslibellen, Makrozoobenthos) und Lebensraumtypen im Gewässersystem erfasst.</p> <p>Zweck: Es wird eine umfassende naturschutzfachliche Untersuchung und Beurteilung von Artvorkommen im Leipziger Gewässernetz vorgenommen. Somit liegt eine fortlaufend aktuelle Datengrundlage für die Populationsentwicklung der für die Gewässernutzung und gewässernahen Lebensräume maßgeblichen Tier- und Pflanzenarten, Biotop- und Lebensraumtypen vor. Die Bestandentwicklung soll auch Aufschluss darüber geben, ob die Entwicklung der touristischen Bootsnutzung zu Beeinträchtigungen von im Leipziger Gewässersystem wertgebenden Lebensräumen und Arten/-gruppen führt. Aus den Ergebnissen sind Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung von Störungen oder Lebensraumverlusten abzuleiten. Dies kann bspw. Nutzungsregelungen oder Maßnahmen zur Stützung von Artvorkommen im Gewässersystem des Leipziger Auwaldes beinhalten.</p>	2011, 2016, 2023	2028

Monitoring	Turnus	Inhalt und Zweck der Erfassung	Kalenderjahr	
			durchgeführt	aktuell, künftig
Gewässer-ökologisches Monitoring*	im regelmäßigen Turnus	<p>Inhalt: In räumlich-zeitlicher Verknüpfung mit dem Nutzungs- und naturschutzfachlichen Monitoring werden die Auswirkungen der Motorbootemissionen in den Tagebauseen und Fließgewässern analysiert, das Verhalten der Schadstoffe (MKW, BTEX, PAK) bezüglich Anreicherung in Partikeln und Sedimenten im Gewässerökosystem bewertet sowie der Schadstoffstoffeintrag/-umsatz bilanziert.</p> <p>Zweck: Für die Sicherung eines guten ökologischen Potenzials bzw. Zustandes der Gewässer können somit die tolerable Belastung eingeschätzt sowie Empfehlungen für die Zulassungspraxis der Motorbootnutzung und für die Bewirtschaftungsmaßnahmen abgeleitet werden. Zukünftig könnten die im Zuge des gewässerökologischen Monitorings erhobenen Daten fortlaufend hinsichtlich der nach WRRL relevanten Stoffe ausgewertet und mögliche Wirkzusammenhänge mit den Biologischen Qualitätskomponenten beurteilt werden. Anhand eines solchen Monitorings / einer solchen Auswertung könnte mittelfristig eine Gewährleistung der Bewirtschaftungsziele bei stattfindendem Wassertourismus zusätzlich zu behördlichen Erhebungen an repräsentativen Messstellen dokumentiert werden.</p>	2011-2014	2028
Arten-Monitoring**	Jährlich bis zur Klärung/Absicherung des Ergebnisses, ob die gewässernahen Bruten des Rot-, Schwarzmilans, Wespenbussard empfindlich auf den Bootsverkehr reagieren	<p>Inhalt: In der artenschutzrechtlichen Betrachtung der WTNK-Fortschreibung 2030 konnten für die Gewässerabschnitte Pleiße-Wildpark, Floßgraben und Weißer Elster (Knautkleeberg) das Eintreten des Störungsverbots für gewässernahe Bruten der Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard durch die prognostizierte Veränderung der Bootsnutzung zunächst nicht sicher ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Risikomanagements erfolgt daher ein gezieltes Artenmonitoring für gewässernahe Brutplätze der benannten Arten in den konflikträchtigen Gewässerabschnitten. Zielsetzung ist es herauszufinden, ob und wie gewässernah brütende Brutpaare der genannten Vogelarten auf die Bootsnutzung reagieren. Bei den oben genannten Gewässerabschnitten konnte im Rahmen des Artenmonitorings 2021 bis 2023 festgestellt werden, dass die Brutvögel am Horst auf vorbeifahrende Boote nicht reagierten (KIPPING 2024). Beeinträchtigungen von Revieren des Rot-, Schwarzmilans und Wespenbussards durch die Bootsnutzung können somit für die genannten Fließgewässerabschnitte ausgeschlossen werden.</p> <p>Zweck: Der Bootsverkehr kann eine Störung für Brutvögel darstellen. Um zu überprüfen, wie und ab welcher Entfernung störungsempfindliche Vogelarten, die gewässernah brüten, auf die Bootsnutzung reagieren, werden auf der Weißen Elster (Abschnitt Knautkleeberg) die Beobachtungen der Reaktion auf vorbeifahrende Boote und das mögliche Fluchtverhalten fortgeführt.</p> <p>Monitoring (Habitat u. Population) der Schadensbegrenzungs-, Kohärenz- sowie FCS-Maßnahmen für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Umsetzung der Maßnahmen, danach Übergang im Turnus des naturschutzfachlichen Monitorings.</p> <p>Überprüfung der Wirksamkeit der Schadensbegrenzungs-, Kohärenz- sowie FCS-Maßnahmen für den Bitterling und den Eisvogel, dies in enger Abstimmung mit dem turnusmäßigen naturschutzfachlichen Monitoring (Turnus: artbezogen nach Erforderlichkeit).</p>	2021, 2022, 2023	2024

Monitoring	Turnus	Inhalt und Zweck der Erfassung	Kalenderjahr	
			durchgeführt	aktuell, künftig
Eisvogel-Monitoring am Floßgraben**	jährlich	<p>Inhalt: Am Floßgraben werden die Bestände und der Bruterfolg des Eisvogels jährlich untersucht. Es wird mittels zeitlich engmaschiger Erfassungen (3-5 tägiger Turnus ab März) der gesamte Reproduktionszyklus von der Revierbildung, das Fütterungsverhalten bis hin zum Abschluss der Nestlingszeit untersucht und ausgewertet. Dabei wird parallel die Anzahl der Bootsbewegungen protokolliert.</p> <p>Zweck: Es wird eine Begutachtung der Bestandsentwicklung des Eisvogels im Floßgraben vorgenommen. Ziel ist die Klärung der Frage, ob der Brutbestand des Eisvogels und der Reproduktionserfolg durch die Bootnutzung beeinträchtigt wird und ob die Maßnahmen der seit 2016 bestehenden Allgemeinverfügung zum Schutz des Eisvogels ihre Wirkung erzielen. Im Rahmen des Monitorings werden an ausgewählten Tagespaaren mit unterschiedlichen Nutzungsintensitäten vergleichende Ganztagesbeobachtungen durchgeführt, um die Auswirkungen des Bootsverkehrs auf das Fütterungs- und Störungsverhalten des Eisvogels wissenschaftlich fundiert zu untersuchen. Die Bestandsentwicklung des Eisvogels am Floßgraben wird mit dem räumlich weiter gefassten, jedoch unregelmäßigeren Eisvogelmonitoring im gesamten Leipziger Auwald im Auftrag des Amtes für Umweltschutz der Stadt Leipzig in Beziehung gesetzt.</p>	jährlich; seit 2013	2024

* *Erfassung des Empfängers* (Umweltmonitoring): Es wird der Zustand der Umwelt erfasst und bewertet.

** *Quelle-Empfänger-Beziehung*: Mögliche Zusammenhänge zwischen Nutzung und Umweltzustand werden beobachtet

*** *Erfassung an der Quelle* (Nutzungsmonitoring): Es wird Art und Umfang der Nutzung erfasst.

Die fortlaufenden, konzeptbezogenen Erhebungen und fachgutachterlichen Bewertungen bieten die Möglichkeit, Veränderungen von Lebensräumen und Arten im Gewässersystem und Auswirkungen auf die Wasserkörper frühzeitig aufzuzeigen sowie mögliche wirkungsbezogene Zusammenhänge mit der wassertouristischen Nutzung zu ermitteln.

10 Ergebnis der gebiets- und artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfungen

10.1 Ergebnis der gebietsschutzrechtlichen Ausnahmeprüfungen

Die Ergebnisse der einzelnen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen können der Unterlage 4 entnommen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für die folgenden Natura 2000-Gebiete zu erwarten, für diese sind die Voraussetzungen für eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG zu prüfen:

- FFH-Gebiet DE-4639-301 „Leipziger Auensystem“ (Einzelprojekte, Bootsnutzung, Gewässerunterhaltung)
- SPA-Gebiet DE-4639-451 „Leipziger Auwald“ (Einzelprojekte, Bootsnutzung, Gewässerunterhaltung)
- FFH-Gebiet DE-4739-302 „Elsteraue südlich Zwenkau“ (Einzelprojekte, Bootsnutzung)
- SPA-Gebiet DE-4739-451 „Elsteraue bei Groitzsch“ (Einzelprojekte, Bootsnutzung).

Gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG darf ein mit erheblichen Beeinträchtigungen verbundenes Vorhaben allerdings abweichend von diesem Grundsatz dennoch zugelassen werden, wenn

- es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), und
- zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme von dem Verbot der erheblichen Beeinträchtigung eines FFH- oder Vogelschutzgebiets (Natura 2000-Gebiet) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vor, müssen gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die europäische Kohärenz des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ erhalten bleibt (sog. Kohärenzsicherungsmaßnahmen).

Die Voraussetzungen für eine Abweichungsentscheidung sind für die Natura 2000-Gebiete in einer gesonderten Unterlage geprüft worden (s. hierzu Unterlage 4.2.2 und 4.3.2).

10.1.1 FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ und SPA-Gebiet „Elsteraue bei Groitzsch“

In dem FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ und dem SPA-Gebiet „Elsteraue bei Groitzsch“ würde die Herstellung und Bootsnutzung der Gewässerverbindung Weiße Elster Altwasser – Zwenkauer See (A1) zu großflächiger Betroffenheit von Lebensraumtypen, hier auch von prioritären Weichholzauwäldern (LRT *91E0) und FFH-Anhang II sowie Vogelarten gemäß Anhang 1 und Art. 4 Abs. der VS-RL führen. Durch das Einzelprojekt und auch die Bootsnutzung käme es in den Gebieten zu umfangreichen Flächenverlusten und Beeinträchtigungen von Eutrophen Stillgewässern (LRT 3150), Erlen-Eschen- und Weichholzauwäldern (LRT 91E0*) und Hartholz-Auenwäldern (LRT 91F0), die die Bagatellschwellen nach LAMBRECHT &

TRAUTNER (2007) deutlich überschreiten. Des Weiteren käme es zu potenziellen Habitatverlusten für die erhaltungszielgegenständlichen Arten: Kammolch, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Baumfalke, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Graureiher, Grauspecht, Knäkente, Mittelspecht, Reiherente, Rotmilan, Schellente, Schilfrohrsänger, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Tafelente, Wasserralle, Wendehals und Wespenbussard. Durch das Projekt: Herstellung und Bootsnutzung der Gewässerverbindung Weiße Elster Altwasser – Zwenkauer See (A 1) sind ausgehend von der zugrundeliegenden Projektkonzeption schwerwiegende erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Aufgrund dessen hat sich die Arbeitsgruppe Gewässerverbund entschieden, dieses Einzelprojekt als Teilprojekt der WTNK-Fortschreibung vorerst nicht weiterzuverfolgen. Daher ist keine Prüfung der Voraussetzung für eine Abweichung gem. § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG vorgenommen worden. Als Alternative für das Projekt A 1 einer Gewässerverbindung aus der Weiße Elster zum Zwenkauer See wird das Projekt N 1 „Kanuverbindung Abschlagsbauwerk Zitzschen / Umtrageeinrichtung“ weiterverfolgt, welches einen Zugang von der Weißen Elster in den Zwenkauer See herstellt, aber außerhalb der beiden Natura 2000-Gebiete liegt und somit keine gebietsschutzrechtlichen Konflikte auslöst.

10.1.2 SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“

Die WTNK-Fortschreibung 2030 würde durch die geplante Befahrung des Floßgrabens mit dem LeipzigBoot und der resultierenden Gewässerunterhaltung im Floßgraben zu erheblichen Beeinträchtigungen im SPA-Gebiet DE-4639-451 „Leipziger Auwald“ sowie durch das Einzelprojekt N13 führen.

Die potentiell erheblichen Beeinträchtigungen betreffen folgende Erhaltungsziele (s. Unterlage 4.3.1, Kap. 3):

- Grauspecht (*Picus canus*) durch die Flächenverluste von wertvollen Altholzbeständen durch den geplanten Kanu-BIWAK-/Zeltplatz und die erheblichen Störungen durch die BIWAK-/Zeltplatznutzung am Klingerweg (Projekt N 13),
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) durch die Flächenverluste von wertvollen Altholzbeständen durch den geplanten Kanu-BIWAK-/Zeltplatz und die erheblichen Störungen durch die BIWAK-/Zeltplatznutzung am Klingerweg (Projekt N 13),
- Eisvogel (*Alcedo atthis*) durch die erheblichen Beeinträchtigungen durch die Gewässerunterhaltung im Floßgraben infolge der Durchfahrung mit dem LeipzigBoot.

Aufgrund des frühen Planungsstadiums und des derzeitigen Projektstandes kann für den Kanu-BIWAK-/Zeltplatz am Klingerweg (Projekt N 13) noch keine hinreichend sichere Prognose der Betroffenheit und mögliche Vermeidungsmaßnahmen und ggf. notwendige Nutzungsbeschränkungen abgegeben werden. Die erheblichen Beeinträchtigungen durch den geplanten Kanu-BIWAK-/Zeltplatz Klingerweg (Einzelprojekt N13) können im Zuge der weiteren Planung vermieden werden, in dem der Kanu-BIWAK-/Zeltplatz möglichst in die Flächennutzung des Bootsverleihs am Klingerweg integriert wird.

Das Projekt ist aus den genannten Gründen nicht Bestandteil des Abweichungsantrages für das Vogelschutzgebiet Leipziger Au-wald.

Für den Eisvogel sind die Voraussetzungen für eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG zu prüfen.

Das öffentliche Interesse der wassertouristischen Nutzung ist ausführlich im Kapitel 2.3 und in der Unterlage 4.3.2 dargelegt. Die Beeinträchtigungen des Eisvogels sind zwar erheblich, verhindern aber nicht die Erreichung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele. Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses zur wassertouristischen Entwicklung des Leipziger Neuseenlandes und die Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen an der wassertouristischen Nutzung und dem Erleben des Leipziger Fließgewässersystems und des Leipziger Neuseenlandes sind so gewichtig, dass sie die erheblichen Beeinträchtigungen des Eisvogels und das Integritätsinteresse des Vogelschutzgebietes „Leipziger Auwald“ überwiegen.

Im Rahmen der Alternativenprüfung und der erheblichen Beeinträchtigungen des Eisvogels am Floßgraben sind die Alternativen der Gewässerkurse Kurs 1 (Stadthafen Leipzig – Cospudener & Zwenkauer See über Floßgraben) und 5 (Stadthafen Leipzig – Markkleeberger See) zu betrachten. Der Kurs 6 (Stadthafen Leipzig – Hainer See) vom Hainer See auf der Pleiße in Richtung Leipzig ist nicht durchgehend für das LeipzigBoot und gewässerangepasste Fahrgastschiffe geeignet und stellt somit keine zu prüfende Alternative dar (entspricht Kurs 5 weiter auf Pleiße bis Hainer See). Die Alternativenprüfung ist ausführlich im Kapitel 2.3 und in der Unterlage 4.3.2 dargelegt.

Die zumutbaren Alternativen leiten sich aus dieser Projektzielsetzung unter Bezug auf die vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen zur Vermeidung von Störungen durch die Bootsnutzung ab. Zu Beginn der Fortschreibung des WTNK wurde als Umsetzungsvariante des Schlüsselprojektes aus dem WTNK 2005/2007 (Anbindung Markkleeberger See an die Pleiße) die sog. Markkleeberger Wasserschlange planerisch bearbeitet (Kurs 5). Die Genehmigungsplanung wurde im Mai 2017 zur Planfeststellung bei der Landesdirektion Leipzig eingereicht. Im Ergebnis der Prüfung durch die planfeststellende Behörde wurde das Projekt als nicht genehmigungsfähig bewertet. Der Antragsteller, das Kommunale Forum Südraum Leipzig, zog daraufhin den Antrag auf Planfeststellung im September 2018 zurück. Die Umsetzung des Schlüsselprojektes ist jedoch weiterhin erklärtes Ziel der Region, so dass andere Anbindungsmöglichkeiten planerisch untersucht werden müssen. Die weitere planerische Untersetzung wurde vorerst zurückgestellt, da zunächst die Renaturierung der Pleiße (Auftraggeber: LMBV, Auftragnehmer: LTV) in Umsetzung der WRRL zu bearbeiten ist. In Auswertung der vorliegenden Machbarkeitsstudie (2022) ist davon auszugehen, dass die Lage und Gestaltung der Anbindung der Pleiße an den Markkleeberger See inhaltlich und zeitlich auf die genehmigte Planung zur Renaturierung der Pleiße aufbauen muss. Nach gegenwärtiger Einschätzung der beteiligten Akteure werden weder die Planung noch die Genehmigung vor 2030 vorliegen.

Des Weiteren ist bezüglich Kurs 5 zu berücksichtigen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Störnthaler Kanal gesperrt ist. Die Ursachenermittlung liegt seit Ende 2023 vor. Erst danach kann eine Sanierungskonzeption und deren Umsetzung erfolgen. Dabei ist zu bedenken, dass

auch die Finanzierung sowohl für die Sanierungskonzeption als auch für die Umsetzung geklärt sein muss. Die regionalen Akteure gehen von einem Zeitbedarf bis mind. 2030 aus.

Aufgrund der auf absehbare Zeit nicht realisierbaren Anbindung des Markleeberger Sees an die Pleiße stellt der Kurs 5 derzeit keine Alternative zum Erreichen der Bergbaufolgelandschaft auf dem Wasserweg gegenüber dem Kurs 1 (Floßgraben) dar.

Die Alternative zur Durchfahung des Floßgrabens (Kurs 1) über eine neu zu schaffende Gewässerverbindung des Elsterflutbettes mit dem Cospudener See durch das Elsterhochflutbett wurde bereits bei der Erstellung des ersten Konzeptes für eine wassertouristische Erschließung der Region in den Jahren 1998/99 und erneut in 2019 untersucht und begründet ausgeschlossen (s. Kap. 5.1).

Zur Befahrung mit dem LeipzigBoot und dem eigens für den Floßgraben als Bemessungsgewässer entwickelten Fahrgastschiff gibt es keine Alternative zu Kurs 1. Mit den Bootsmaßen 2,35 m Breite und 8,25 m Länge ist eine Durchfahrt in der Stromlinie möglich. Mit dem LeipzigBoot sind die Fließgewässer und die Tagebauseen im Leipziger Neuseenland befahrbar. Mit dem LeipzigBoot sind barrierefreie Fahrten gewährleistet und es ist daher eine Teilhabe von Menschen mit Behinderung, älteren Menschen mit Geh-, Seh- oder Gleichgewichtsstörungen oder Personen mit Kinderwagen oder Gehhilfen möglich.

Im Ergebnis der Alternativenprüfung bestehen keine zumutbare Alternativen, mit denen die vom Vorhabenträger verfolgten Ziele einer barrierefreien Gewässerverbindung von der Stadt Leipzig zum Cospudener See umgesetzt werden und welche zu keinen bzw. geringeren Beeinträchtigungen im SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“ führen.

Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Für den Eisvogel können die betroffenen Lebensräume durch geeignete Maßnahmen kurz- bis mittelfristig im direkten Netzzusammenhang wiederhergestellt und die Kohärenz des Vogelschutzgebiets dadurch gesichert werden. Die Maßnahmen zur Optimierung und Entwicklung von Bruthabitaten für den Eisvogel befinden sich durch ihre Lage innerhalb des VSG „Leipziger Auwald“ innerhalb der Aktionsräume der Reviere bzw. der betroffenen Populationen im Vogelschutzgebiet.

In der folgenden Tabelle sind die spezifischen Kohärenzmaßnahmen dargestellt.

Tab. 10-1: Kohärenzmaßnahmen für den Eisvogel

M. Nr.	Maßnahmentyp	Zugeordnete Arten	Maßnahmenbedarf
5 A _{FFH}	Strukturelle Aufwertung von Gewässern (Sicherung, ggf. Beruhigung von Steilwänden / Schaffung von Gewässertaschen)	Eisvogel	9 Stk. (1:3 zur Anzahl betroffener Reviere)

Die punktuellen Schadensbegrenzungs- und Kohärenzmaßnahmen für den Eisvogel werden als Ausschnitt in Abb. 10-1 dargestellt.

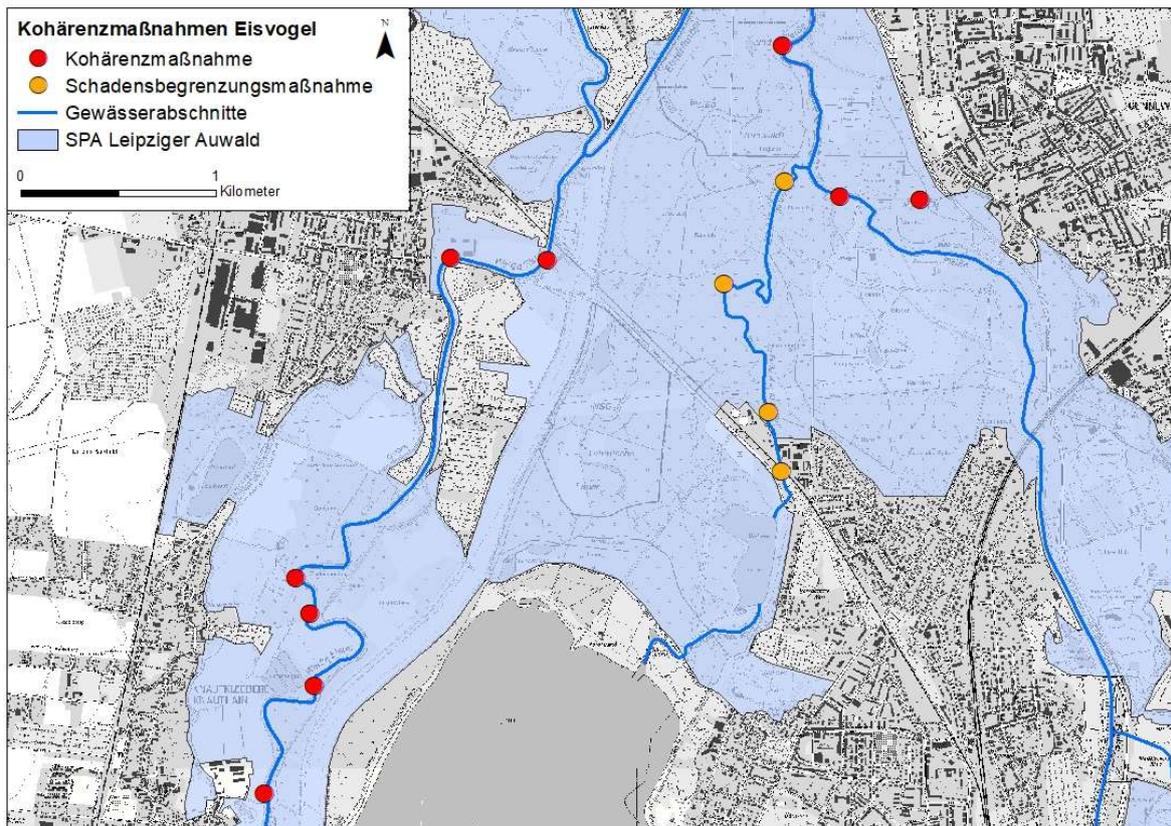


Abb. 10-1: Kohärenzmaßnahmen für den Eisvogel (Strukturelle Aufwertung von Gewässern: Sicherung, ggf. Beruhigung von Steilwänden / Schaffung von Gewässertaschen)

Durch die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen können die erheblichen Beeinträchtigungen des Eisvogels durch die Störungen infolge der Gewässerunterhaltung vollständig kompensiert werden.

Um den Maßnahmenerfolg der Kohärenzsicherungsmaßnahmen sicherzustellen, wird ein detailliertes Kontroll-/Überwachungsprogramm zum Artenmonitoring und Risikomanagement mit Prognoseunsicherheiten über Eignung und Wirksamkeit der Maßnahmen durchgeführt.

Damit sind die Voraussetzungen für eine gebietsschutzrechtliche Abweichung gemäß den Vorgaben des § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG für die erheblichen Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes „Leipziger Auwald“ gegeben (s. Unterlage 4.3.2).

10.1.3 FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“

Die WTNK-Fortschreibung 2030 würde durch die geplante Befahrung des Floßgrabens mit dem LeipzigBoot und der resultierenden Gewässerunterhaltung im Floßgraben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Anhang II Art: Bitterling im **FFH-Gebiet DE-4639-301 „Leipziger Auensystem“** führen (s. Unterlage 4.2.1 Kap. 3).

Der Bitterling wäre insbesondere durch die Krautung der Gewässer betroffen. Hierbei könnten zum einen Tiere verletzt oder getötet werden oder durch die zu starke Entfernung von dichten Pflanzenbeständen Unterstand und Nahrungshabitate verloren gehen. Die Krautung sollte nur anlassbezogen unter Berücksichtigung der allgemeinen und gewässerbezogenen Empfehlungen zur Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Diese umfassen neben der Festlegung der Mähzeiträumen und die Nutzung schonender Mähtechniken, auch das Belassen von ausreichend Refugialzonen (mind. 20 %) (s. Unterlage 3, Kapitel 2.2.3). Die geplante Befahrung mit dem LeipzigBoot und die erforderliche Gewässerunterhaltung stellt aufgrund der im Ist-Zustand sehr naturnahen Strukturierung des Gewässers sowie der geringen Gewässerbreite eine Beeinträchtigung der Habitatqualität für den Bitterling dar. Des Weiteren bestünde bei der Sohlmahd das Risiko von Individuenverlusten für die Jungfische, die sich in den Makrophytenbeständen aufhalten.

Für den Bitterling sind die Voraussetzungen für eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG zu prüfen.

Zu den Darlegungen des öffentlichen Interesses und der Alternativenprüfung, siehe die ausführlichen Ausführungen zum SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“. (s. Kap. 10.1.2). An dieser Stelle wird auf die spezifischen Ausnahmegründe für den Bitterling eingegangen (s. Unterlage 4.2.2).

Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses zur wassertouristischen Entwicklung des Leipziger Neuseenlandes und die Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen an der wassertouristischen Nutzung und dem Erleben des Leipziger Fließgewässersystems und des Leipziger Neuseenlandes sind so gewichtig, dass sie die erheblichen Beeinträchtigungen des Bitterlings mit einer geringen Schwere und das Integritätsinteresse des FFH-Gebietes „Leipziger Auensystem“ überwiegen.

Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Für den Bitterling werden die Kohärenzmaßnahmen in Ergänzung zu den bereits als Schadensbegrenzung und Kohärenzsicherung für den Eisvogel vorgesehenen Maßnahmen zur Gewässeroptimierung am Floßgraben (vgl. Kap. 4.3.1 der SPA-VP, Betriebsbedingte Störwirkungen durch die Bootsnutzung) innerhalb des weiteren Gewässersystem des Leipziger Auwaldes umgesetzt.

Im Floßgraben wird das Vorkommen von Großmuscheln durch eine zu dichte Schlammauflage verhindert. Um die Habitatbedingungen für Großmuscheln zu verbessern, werden strömungslenkende Totholzstrukturen (Strömungslenker) in den Floßgraben eingebaut. Die Strömungs-

lenker verbessern die Laufentwicklung, erhöhen die Strukturvielfalt und schaffen Strömungsvarianzen. Zwischen den Strömungslenkern wird die Fließgeschwindigkeit erhöht. Dadurch steigt die Transportkapazität des Gewässers, was einer weiteren Verschlammung vorbeugt. Unmittelbar hinter den Strömungslenkern kommt es zu Turbulenzen, die eine Auskolkung der Schlammauflage begünstigen können. So werden Mikrohabitate für Großmuscheln und den Bitterling geschaffen.

Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen werden schätzungsweise in zwei bis fünf Jahren nach Maßnahmenumsetzung erreicht. Die Maßnahmen sind durch ein Monitoring zu begleiten. Je nach Ergebnis des Monitorings kann die Allgemeinverfügung für den Floßgraben ggf. angepasst werden und die Durchfahung des Floßgrabens mit dem LeipzigBoot ist unter bestimmten Auflagen grundsätzlich möglich.

In Tab. 10-2 sind die erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Anhang II Art Bitterling den spezifischen Kohärenzmaßnahmen zugeordnet.

Tab. 10-2: Kohärenzmaßnahmen für den Bitterling

M. Nr.	Maßnahmentyp	Zugeordnete Arten	Maßnahmenbedarf
5 A _{FFH}	Strukturelle Aufwertung von Gewässern (Sicherung, ggf. Beruhigung von Steilwänden / Schaffung von Gewässertaschen)	Bitterling	9 Gewässertaschen.
11 A _{FFH}	Verbesserung der Habitatstruktur für den Bitterling und Großmuscheln	Bitterling	15 Strömungslenker im Floßgraben

Die punktuellen Kohärenzmaßnahmen für den Bitterling werden als Ausschnitt gesondert in Abb. 10-2 und Abb. 10-3 dargestellt.

Durch die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen können die erheblichen Beeinträchtigungen des Bitterlings infolge der Gewässerunterhaltung vollständig kompensiert werden.

Die Integration der Kohärenzmaßnahmen in das FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ und das Gebietsmanagement – sofern diese außerhalb der Gebietsgrenzen liegen - wird durch die untere Naturschutzbehörde der Stadt Leipzig geprüft und erfolgt in der Zuständigkeit der LDS.

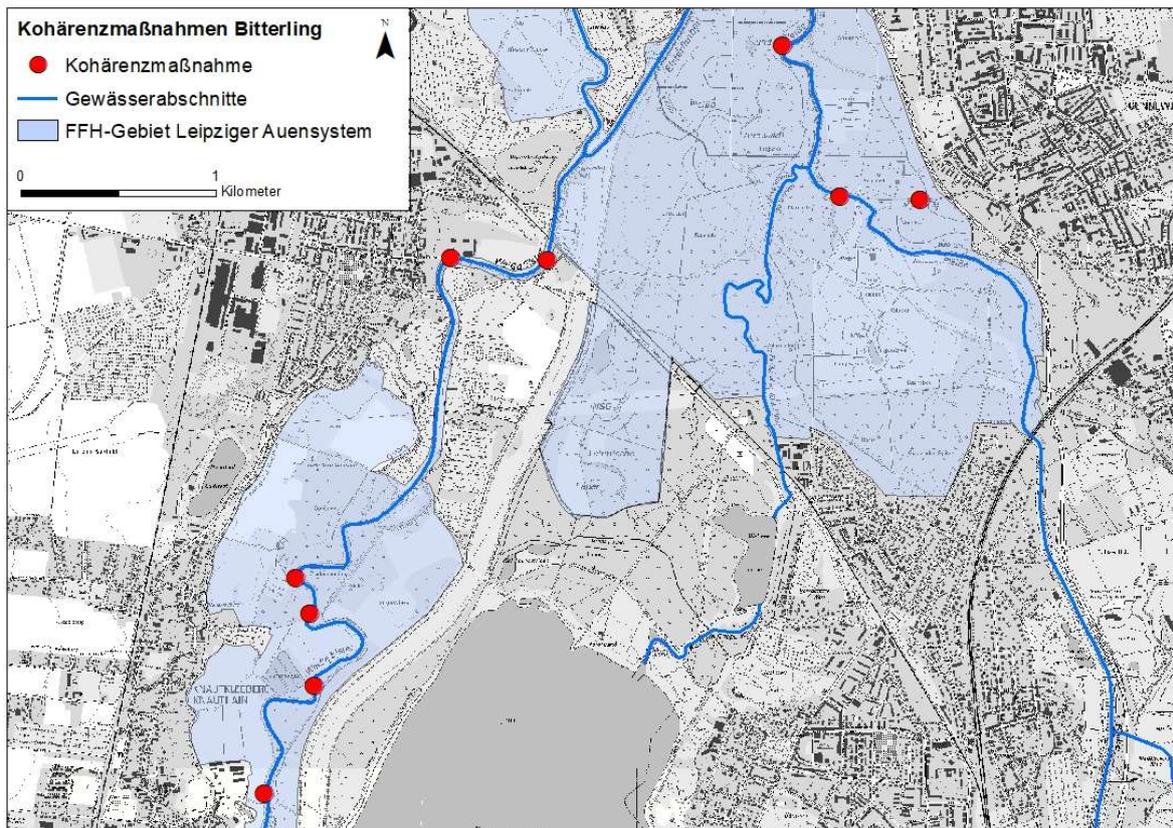
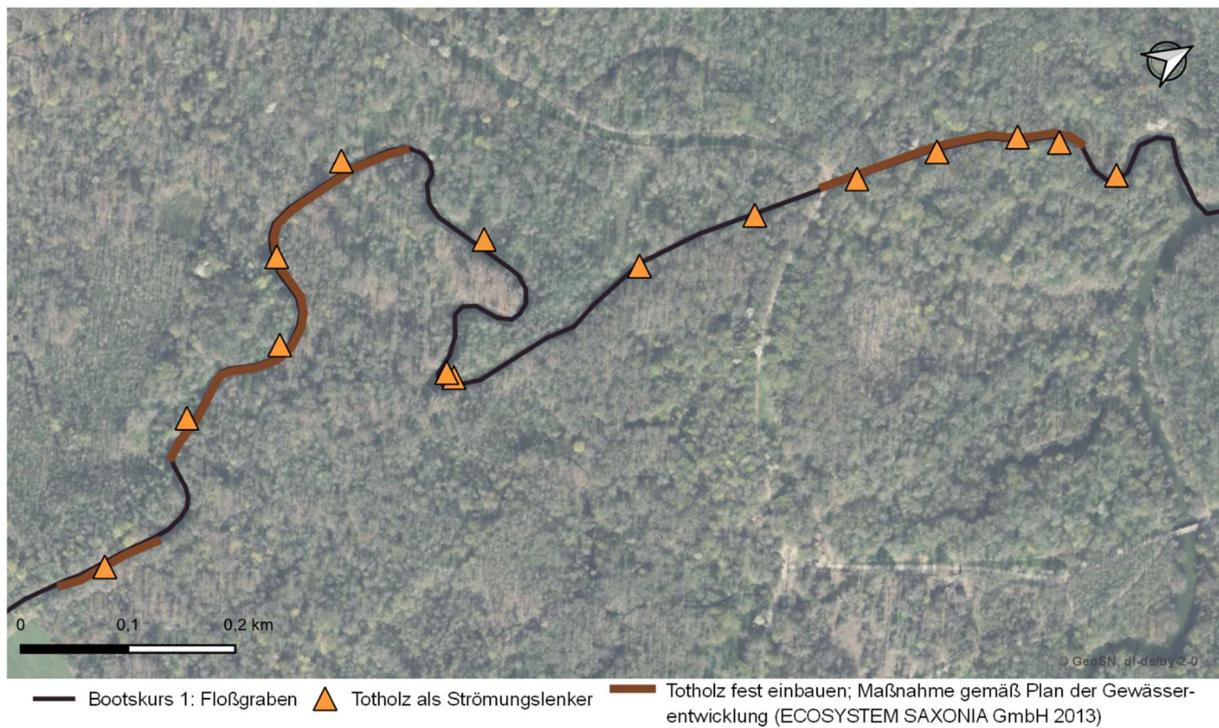


Abb. 10-2: Kohärenzmaßnahmen für den Bitterling (Gewässertaschen)



Die Lage der Entwicklungsmaßnahmen ist überschlüssig verortet.

Abb. 10-3: Kohärenzmaßnahmen Bitterling (Strömunglenker im Floßgraben)



Abb. 10-4: Kohärenzmaßnahmen für den Bitterling (Strömungslenker im Floßgraben)

Die Wirksamkeit der Maßnahmen für den Bitterling wird im Zuge des Artenmonitorings zum WTNK und hier im speziellen der Kohärenzmaßnahmen überprüft.

Damit sind die Voraussetzungen für eine gebietsschutzrechtliche Abweichung gemäß den Vorgaben des § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG für die erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Leipziger Auensystem“ gegeben (s. Unterlage 4.2.2).

10.2 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung

Für die Bestandteile der WTNK-Fortschreibung wurden das mögliche Eintreten der Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Arten und europäische Vogelarten geprüft. Gegenstand der Prüfungen der Verbotstatbestände sind die Einzelprojekte, die Bootsnutzung und die Gewässerunterhaltung. Die Prognose des Eintretens der Verbotstatbestände erfolgte mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Die Ergebnisse können der Unterlage 4.4.1 entnommen werden.

Da für die Einzelprojekte jeweils eigene Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, in denen die Belange des Artenschutzes auf Basis von Bestandserfassungen geprüft werden, ist es Aufgabe des WTNK, unüberwindbare Planungshindernisse aufzuzeigen, die in den jeweiligen Planfeststellungsverfahren dazu führen, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erteilt werden kann. Dabei ist es zulässig, zunächst nur die Arten zu betrachten, die die

Genehmigungsfähigkeit der Projekte gefährden. Aus diesem Grund erfolgte zunächst eine Auswahl der verfahrensrelevanten Arten. Als verfahrensrelevant wurden die Arten betrachtet, die in der Gebietskulisse der WTNK-Fortschreibung vorkommen, Habitats im Wirkraum des WTNK besitzen, gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sind und für die keine hoch wirksamen und kurzfristig umsetzbaren CEF-Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ergriffen werden können.

Die Fortschreibung des WTNK 2030 ruft artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hervor. Für folgende Arten ist von einer artenschutzrechtliche Ausnahmeerfordernis gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG auszugehen:

Tab. 10-3: WTNK-Fortschreibung: Arten mit artenschutzrechtlicher Ausnahmeerfordernis

Projekt, Bootsnutzung, Unterhaltung	Projekt Name	Arten mit artenschutzrechtlicher Ausnahmeerfordernis
M1.1	Gewässerverbindung zwischen Pleiße und Markkleeberger See	Grauspecht, Mittelspecht, Knoblauchkröte
M2/M3	Entwicklungsschwerpunkt Auenhain / Übernachtungsmöglichkeit Auenhainer Bucht	Knoblauchkröte
SEK8	Gewässerverbindung Saale-Elster-Kanal / Saale	Baumfalke, Beutelmeise Braunkehlchen, Grauspecht Grünspecht, Knäkente, Krickente Reiherente, Rotmilan, Sperber, Tafelente, Turteltaube, Waldwasserläufer, Knoblauchkröte, Rotbauchunke, Große Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Fledermäuse, Feldhamster
P10	Entwicklungsschwerpunkt Nordufer Hainer See	Beutelmeise, Grünspecht, Kuckuck, Sperber, Turteltaube, Knoblauchkröte
P11	Schiffsanleger Haubitzer Bucht	Beutelmeise, Kuckuck
Gewässerunterhaltung	Gewässerunterhaltung im Floßgraben im Zuge der Befahrung mit dem LeipzigBoot	Eisvogel

Zu Beginn der Fortschreibung des WTNK wurde als Umsetzungsvariante des Schlüsselprojektes aus dem WTNK 2005/2007 (Anbindung Markkleeberger See an die Pleiße) die sog. Markkleeberger Wasserschlange planerisch bearbeitet (Projekte: M1.1, M1.2: Kurs 5). Die Genehmigungsplanung wurde im Mai 2017 zur Planfeststellung bei der Landesdirektion Leipzig eingereicht. Im Ergebnis der Prüfung durch die planfeststellende Behörde wurde das Projekt als nicht genehmigungsfähig bewertet. Der Antragsteller, das Kommunale Forum Südraum Leipzig, zog daraufhin den Antrag auf Planfeststellung im September 2018 zurück. Die Umsetzung des Schlüsselprojektes ist jedoch weiterhin erklärtes Ziel der Region, so dass andere Anbindungsmöglichkeiten planerisch untersucht werden müssen. Die weitere planerische Unterbreitung wurde vorerst zurückgestellt, da zunächst die Renaturierung der Pleiße (Auftraggeber: LMBV, Auftragnehmer: LTV) in Umsetzung der WRRL zu bearbeiten ist. In Auswertung

der vorliegenden Machbarkeitsstudie (2022) ist davon auszugehen, dass die Lage und Gestaltung der Anbindung der Pleiße an den Markkleeberger See inhaltlich und zeitlich auf die genehmigte Planung zur Renaturierung der Pleiße aufbauen muss. Nach gegenwärtiger Einschätzung der beteiligten Akteure werden weder die Planung noch die Genehmigung vor 2030 vorliegen.

Die Einzelprojekte, die für eine oder mehrere Arten die Verbotstatbestände auslösen (vgl. Tab. 10-3), sind im Rahmen der Artenschutzprüfung auf der vorgelagerten Planungsebene der WTNK-Fortschreibung 2030 folgendermaßen bewertet:

Großprojekte mit aufgrund des Planungsstandes schwer zu prognostizierenden Wirkungen: Hierbei handelt es sich um Projekte, die aufgrund ihres großen Flächenumgriffs die Betroffenheit von vielen Arten auslösen können. Möglichkeiten der Vermeidung oder des vorgezogenen Ausgleichs können nicht auf vorgelagerter Ebene geklärt werden, da weder die genauen Projektwirkungen bekannt sind noch sichergestellt ist, ob und in welcher Populationsgröße die Arten im Projektraum vorkommen. Für einen Teil der Projekte kann jedoch bereits auf vorgelagerter Ebene resümiert werden, dass diese aus artenschutzrechtlicher Sicht konfliktrichtig sind und artenschutzrechtliche Verbote nicht ausgeschlossen werden können. Dies sind die Herstellung der Gewässerverbindung und Bootsnutzung Weiße Elster Altwasser - Zwenkauer See (A1, in der WTNK-Fortschreibung nicht weiterverfolgte Alternative) und die Gewässerverbindung Saale-Elster-Kanal/Saale (SEK8).

Für die Gewässerverbindung Saale-Elster-Kanal/Saale (SEK8) ist die Planung noch zu unkonkret, so dass die tatsächlichen artenschutzrechtlichen Konflikte kaum abzuschätzen sind. Aufgrund des frühen Planungsstadiums und des derzeitigen Projektstandes kann für das Einzelprojekt und die Entwicklung der Bootsnutzung auf dem Elster-Saale-Kanal Dölzig noch keine hinreichend sichere Prognose der Betroffenheit und mögliche Vermeidungsmaßnahmen und ggf. notwendige Nutzungsbeschränkungen abgegeben werden.

Durch das Projekt: Herstellung und Bootsnutzung der Gewässerverbindung Weiße Elster Altwasser – Zwenkauer See (A 1) sind ausgehend von der zugrundliegenden Projektkonzeption schwerwiegende erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Aufgrund dessen hat sich die Arbeitsgruppe Gewässerverbund entschieden, dieses Einzelprojekt als Teilprojekt der WTNK-Fortschreibung vorerst nicht weiterzuverfolgen. Daher ist keine Prüfung der Voraussetzung für eine Abweichung gem. § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG vorgenommen worden. Als Alternative für das Projekt A 1 einer Gewässerverbindung aus der Weißen Elster zum Zwenkauer See wird das Projekt N 1 „Kanuverbindung Abschlagsbauwerk Zitzschen / Umtrageeinrichtung“ weiterverfolgt, welches einen Zugang von der Weißen Elster in den Zwenkauer See herstellt, aber keine artenschutzrechtlichen Konflikte auslöst.

Projekte in ökologisch wertvollen Räumen mit derzeit noch geringer Vorbelastung: Einige Projekte an den Tagebauseen werden in bisher wenig erschlossenen Räumen geplant, in denen insbesondere Arten der Pionierlebensräume durch die Umsetzung der Projekte beeinträchtigt werden können. Ein Eintreten der Verbotstatbestände für bekannte oder sehr wahrscheinliche Vorkommen geschützter Arten ist nicht auszuschließen.

Die Betroffenheit der Vogelarten: Grau- und Mittelspecht durch den geplanten Kanu-BIWAK-/Zeltplatz Klingerweg (Einzelprojekt N13) im Stadtgebiet von Leipzig kann im Zuge der weiteren Planung vermieden werden, indem der BIWAK-/Zeltplatz möglichst in die Flächennutzung des Bootsverleihs am Klingerweg integriert wird.

Zu den Projekten in ökologisch wertvollen Räumen gehören auch der Entwicklungsschwerpunkt Nordufer am Hainer See (P10, Gemeinde Neukieritzsch), der Schiffsanleger Haubitzer Bucht am Hainer See (P11, Stadt Borna), der Entwicklungsschwerpunkt Auenhain am Markkleeberger See (M2/M3, Stadt Markkleeberg) sowie der Entwicklungsschwerpunkt Nordstrand (Z4) mit einem Schiffsanleger am Nordufer (Z 3) und dem Campingplatz Neue Harth (Stadt Leipzig). Die Artenschutzprüfung und bei Eintreten der Verbotstatbestände die Ausnahmeprüfung erfolgt im Rahmen der jeweiligen B-Planverfahren der jeweiligen Kommunen.

Bei drei Vogelarten konnte das Eintreten der Verbotstatbestände durch die Bootsnutzung zunächst nicht ausgeschlossen werden. Konfliktauslösend sind gewässernahe Bruten der Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard an den Gewässerabschnitten Pleiße Wildpark Connewitz, Pleiße Markkleeberg, Floßgraben, Weiße Elster (Abschnitt Knautkleeberg) und Elster-Saale-Kanal Dölzig. Im Zuge des seit 2021 laufenden Artenmonitorings (9-1 V_{CEF/FFH}) wurden in den Gewässerabschnitten gewässernahe Bruten des Rotmilans hinsichtlich der Reaktionen auf bootsinduzierte Störungen untersucht. In keinem der beobachteten Fälle konnte festgestellt werden, dass die Brutvögel am Horst auf vorbeifahrende Boote reagierten (KIPPING 2024). Erhebliche Störungen durch die Bootsnutzung können somit für die genannten Fließgewässerabschnitte ausgeschlossen werden. Weitergehende Befahrungsgebote sind somit nach jetzigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Zur weiteren Aufklärung wird das Artenmonitoring zur Bewertung der Störungsempfindlichkeit gewässernaher Bruten in den Jahren 2024 und 2025 auf der Weißen Elster (Abschnitt Knautkleeberg) weitergeführt, um die bisherigen Monitoringergebnisse abzusichern.

Für den Eisvogel kann das Eintreten der Verbotstatbestände durch die Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Befahrung des LeipzigBootes im Floßgraben nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind umfangreiche Gewässerunterhaltungsmaßnahmen erforderlich, die die natürlichen Strukturen im Fließgewässerabschnitt beeinträchtigen und somit zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Eisvogels führen.

Für den Eisvogel ist ein Antrag auf eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu stellen.

Zu den Darlegungen des öffentlichen Interesses und der Alternativenprüfung, siehe die ausführlichen Ausführungen zum SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“. (s. Kap. 10.1.2). An dieser Stelle wird auf die spezifischen Ausnahmegründe für den Eisvogel eingegangen (s. Unterlage 4.4.2).

Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses zur wassertouristischen Entwicklung des Leipziger Neuseenlandes und die Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung

gen an der wassertouristischen Nutzung und dem Erleben des Leipziger Fließgewässersystems und des Leipziger Neuseenlandes sind so gewichtig, dass sie die prognostizierten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Eisvogel überwiegen.

Im Ergebnis der Alternativenprüfung bestehen keine zumutbaren Alternativen, mit denen die vom Vorhabenträger verfolgten Ziele einer barrierefreien Gewässerverbindung von der Stadt Leipzig zum Cospudener See erreicht werden und welche zu keinen bzw. geringeren Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I, des Artikel 4 VS-RL und des Anhangs IV FFH-Richtlinie führen.

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

Für den Eisvogel werden die FCS-Maßnahmen in Ergänzung zu den bereits zur Schadensbegrenzung und Vermeidung vorgesehenen Maßnahmen am Floßgraben (vgl. Kap. 3.4.2 der SPA-VP, Betriebsbedingte Störwirkungen durch die Bootsnutzung) innerhalb des weiteren Gewässersystem des Leipziger Auwaldes umgesetzt.

Die Optimierung von möglichen Bruthabitaten bzw. eine Anlage von Ersatznistplätzen durch Maßnahmen zur strukturellen Aufwertung erfolgt an der Weißen Elster im Bereich Knautkleeberg und nördlich davon zwischen Elsterradweg und Bahnlinie sowie an der Pleiße am Wildpark Connewitz und an der Mühlpleiße. Durch ihre Lage innerhalb des Vogelschutzgebietes und die geringe Distanz zu den betroffenen Revieren stehen die Maßnahmen im direkten räumlich-funktionalen Bezug der betroffenen Reviere bzw. der betroffenen Population im Vogelschutzgebiet. Im Falle der vorgezogenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen am Floßgraben setzt die Aufwertung sogar unmittelbar im Bereich der betroffenen Reviere des Eisvogels an, so dass die Funktionserhaltung der vorhabenbedingt beeinträchtigten Revierstandorte im Fokus steht. Für die ausführliche Darstellung zum SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“. (s. Kap. 10.1.2 u. Unterlage 4.4.2). An dieser Stelle wird auf die spezifischen Ausnahmegründe eingegangen.

Damit sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG für den erheblich beeinträchtigten Eisvogel gegeben (s. Unterlage 4.4.2).

11 Verknüpfung zum Auenentwicklungskonzept

Das Auenentwicklungskonzept (AEK) für die Leipziger Auen und die WTNK-Fortschreibung sind räumlich eng verbunden. Die Betrachtung von möglichen Zielkonflikten des AEK mit der WTNK-Fortschreibung ist gemäß dem Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Leipzig zur Aufstellung eines Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Fortschreibung des WTNK (VII-DS-00234) als Gegenstand der Umweltprüfung zu betrachten (s. Unterlage 6).

Das Auenentwicklungskonzept (AEK) ist für die Elster-Luppe-Aue (Nordwestaue) sowie für die Südaue beauftragt. Auftraggeber ist das Amt für Stadtgrün und Gewässer der Stadt Leipzig. Das AEK wird von der ProAqua Ingenieurgesellschaft mbH aus Aachen und dem Planungsbüro Koenzen aus Hilden bearbeitet. Über Akteursgespräche werden die Belange von Freizeit und Erholung im gesamträumlichen, integrierten Auenentwicklungskonzept für die Elster-Luppe-Aue im Leipziger Nordwesten berücksichtigt (vgl. KOENZEN & PRO AQUA MBH 2024).

Auf Grundlage gewässertypbezogener Leitbilder, die den potenziell natürlichen Auenzustand abbilden und den vorliegenden Raumwiderständen (bspw. Hochwasserschutz, Siedlungsentwässerung) werden in der AEK-Erstellung geeignete Entwicklungsziele für die Auenentwicklung abgeleitet.

Zur Entscheidungsfindung um eine planerisch tragbare Auenentwicklung, die zum einen den Projektzielen gerecht wird und zum anderen unter Einbezug vorliegender Restriktionen eine Realisierbarkeit sicherstellt, werden die in der Stadtrandlage von Leipzig möglichen Auenzustände anhand von Szenarien aufgezeigt. Entsprechend fachlicher Maßgabe (vgl. BfN 2018) sind folgende Szenarien in diesen Prozess zur Ableitung geeigneter Entwicklungsziele einbezogen:

- **A+**: Weitgehend leitbildgemäße Hydromorphologie weitestgehend ohne Restriktionen
- **A**: Bedingt eingeschränkt morphologische Entwicklung in erweiterter rezenter Aue mit fortbestehenden Restriktionen
- **B**: Eingeschränkte morphologische Entwicklung in bestehender rezenter Aue mit fortbestehenden Restriktionen

Im Zuge der Umweltprüfung zur WTNK-Fortschreibung ist raumbezogen geprüft, welche Auswirkungen die im Rahmen der WTNK-Fortschreibung geplanten Einzelprojekte sowie die Zunahme der Bootsnutzung auf die Umsetzung der einzelnen Szenarien zur Auenentwicklung haben können. Beurteilungsgrundlage sind dabei der jeweilige Planungs- und Informationsstand der Einzelprojekte (vgl. Tab. 4-1), die Prognosen zur Bootsnutzung (siehe Unterlage 2) sowie der zur Prüfung vorliegende Bearbeitungsstand im AEK. Auf dieser Basis ist eine fachgutachterliche Bewertung erfolgt, ob die WTNK-Einzelprojekte sowie die Bootsnutzung im Planungsraum des AEK geeignet sind die angestrebte Redynamisierung der Aue mit:

- der regelmäßigen, auch unterjährlichen Überschwemmung,
- der Fließgewässer- und Uferrenaturierung,

- der Entwicklung von Nebengewässern,
- der dynamischen Wiederbespannung von Altläufen,
- der Entwicklung von Auenwald / Auenvegetation und
- der Umwandlung einer intensiven in eine extensive Landnutzung (Acker zu Grünland)

einzuschränken oder eine Vereinbarkeit der geplanten (wassertouristischen) Nutzungen mit den Zielen des AEK gegeben ist.

Unter Berücksichtigung des je nach Szenario unterschiedlichen Ausmaßes der Auen-Dynamisierung sind zusätzlich Szenarien- bzw. Entwicklungszielbezogene Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, die eine Integration der WTNK-Fortschreibung in die aktuelle Entwicklung zur Auen-Redynamisierung unterstützen bzw. ermöglichen. Dazu sind folgende Betrachtungen vorgenommen:

- Einschätzung, ob die durch die verschiedenen Szenarien angestrebte Dynamisierung der Aue bis hin zu einer möglichen Verlagerung des Flussbettes die Umsetzung der WTNK-Projekte behindert bzw. unmöglich machen würde.
- Prüfung, ob die Funktionsfähigkeit des jeweiligen WTNK-Projektes, wie z.B. eines Kanu-Fisch-Passes an einer bestehenden Wehranlage, infolge der Umsetzung des AEK nicht mehr gegeben sein könnte.
- Für eine mögliche Bootsnutzung nach Umsetzung des AEK können zum jetzigen Zeitpunkt nur Hinweise gegeben werden, um zu klären, auf welchen Gewässerabschnitten eine Bootsnutzung mit welchen Nutzungsregelungen möglich ist.

In der Übersichtskarte (Anlage I) sind die geplanten Projekte der WTNK-Fortschreibung im räumlichen Zusammenhang mit dem Umgriff des AEK dargestellt.

Im Zuge der WTNK-Fortschreibung sind in der Luppe-Aue keine Projekte geplant. Gegenstand der Betrachtung für die Nordwestaue sind daher die Projekte im Bereich der Weißen Elster sowie die Bootsnutzung auf den Gewässern Weiße Elster und Neue Luppe.

Für die Südaue lag zum Zeitpunkt der Prüfung noch kein Entwurf des AEK vor. Aus dem Gesamtkonzept der Auenrevitalisierung und den naturschutzfachlichen Leitbildern für den Leipziger Auwald (LfULG 2021) wurden die AEK-Leitbilder und Entwicklungsziele für die Nordwestaue als planerische Rahmenbedingung der Umweltprüfung auf die Südaue analog übertragen, um eine vergleichbare Prüfung für die Weiße Elster, den Elstermühlgraben, die Pleiße und den Floßgraben durchführen zu können.

Die Gesamtbewertung der möglichen Zielkonflikte zwischen dem AEK und der WTNK-Fortschreibung kommt zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Durch Kanu-Fisch-Pässe an den Wehren wird die Herstellung der Gewässer-/ Sedimentdurchgängigkeit, bzw. naturnaher Fischaufstiege unterstützt. Diese Maßnahmen sind Bestandteil des Szenario B des AEK. Bei der Realisierung des Szenario B müsste die Umtrageeinrichtung zurückgebaut werden. Bei der Realisierung des Szenario A und A+ wäre die Umtrageeinrichtung oder der Kanu-Fisch-Pass zurückzubauen. Ein grundsätzlicher Konflikt oder gar eine Behinderung der Entwicklungsziele des AEK bestehen jedoch nicht.
- Die Einstiegsstellen und Bootsanleger mit und ohne Stufenanlage lösen keine Konflikte für die Ziele der Fließgewässerrenaturierung mit Ausuferungen bzw. der Revitalisierung der Aue mit regelmäßigen Flutungen aus, da die Projekte nur punktuell sind und bestehende wilde und schlecht ausgebaute Einstiegstellen ersetzen sollen. Ein grundsätzlicher Konflikt oder gar eine Behinderung der Entwicklungsziele des AEK wird auch bei Realisierung der Szenarien A und A+ und der Fortführung der wassertouristischen Nutzung nicht gesehen. Es besteht die Möglichkeit des Rückbaus und der Verlegung der Einstiegsstellen und Bootsanleger.
- Die Rast- und BIWAK-Plätze stehen nicht im Widerspruch zur Revitalisierung der Aue oder zu regelmäßigen Flutungen und Ausuferungen der Fließgewässer. Die Etablierung von Auenwald / Auenvegetation ist möglich. Je nach Standort ist ggf. ein Rückbau von Stufenanlagen, Sitzgelegenheiten und Kanulagern erforderlich. Ein grundsätzlicher Konflikt oder gar eine Behinderung der Entwicklungsziele des AEK bestehen auch bei Realisierung der Szenarien A und A+ und der Fortführung der wassertouristischen Nutzung, auch mit der Möglichkeit der Verlegung z. B. von Sitzgelegenheiten und Kanulagern, nicht.
- Bei der wassertouristischen Bootsnutzung wird auf den Gewässern Weiße Elster, Stadelster, Pleiße und Floßgraben bei Umsetzung der Szenarien des AEK je nach Vorkommen von gegenüber der Bootsnutzung störungsempfindlichen Arten ggf. eine Anpassung von Bootskursen als Bestandteil der künftigen Fortschreibung des WTNK erforderlich. Hier sind je nach Entwicklung der Bootsanzahl und der weiteren Ergebnisse des artbezogenen Monitorings dann u.a. entsprechende Nutzungsregelungen und ggf. Befahrungsverbote zu bestimmten Zeiten oder auch Verbote der Motorbootsnutzung und Geschwindigkeitsbeschränkungen auszusprechen. Dies trifft in gleicher Weise für die auf bestimmten Gewässerabschnitten notwendige Gewässerunterhaltung zu. Auf der Nahle ist keine wassertouristische Bootsnutzung vorgesehen. Ein grundsätzlicher Konflikt oder gar eine Behinderung der Entwicklungsziele des AEK bestehen auch bei Realisierung der Szenarien A und A+ und der Fortführung der wassertouristischen Nutzung nicht.

Eine Vereinbarkeit der in der WTNK-Fortschreibung geplanten Projekte mit der Zielsetzung des AEK in den verschiedenen Szenarien ist gegeben, da je nach Szenario und Umsetzungszeitpunkt des AEK die Handlungsoption besteht, einzelne WTNK-Projekte zurückzubauen.

12 Literatur- und Quellenverzeichnis

Literatur und Plangrundlagen

Bauer, H.-G., Bezzel, E. & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.

BfN – Bundesamt für Naturschutz (2018): Potenziale zur naturnahen Auenentwicklung. Bundesweiter Überblick und methodische Empfehlungen für die Herleitung von Entwicklungszielen. BfN-Skripten 489.

bgmr – Landschaftsarchitekten (2007): Wassertouristisches Nutzungskonzept Region Leipzig – Natura 2000 – Verträglichkeitsuntersuchungen, FFH- und SPA-VU (2. Phase). Digitale Karten und Texte. – unveröffentlicht. Gutachten im Auftrag der Stadt Leipzig.

bgmr – Landschaftsarchitekten (2011): Erfassung wassertouristischer Nutzungen im Rahmen des Monitorings, Endbericht 2011, im Auftrag der Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer.

bgmr – Landschaftsarchitekten (2012): Der touristische Gewässerverbund Leipziger Neuseenland. Hrsg. Grüner Ring Leipzig, Januar 2012.

bgmr – Landschaftsarchitekten (2017) – Konzeption zur Ausstattung des touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland mit Kanurast- und Kanu-Biwak/Zeltplätzen (BIWAK-Konzept) (bgmr Landschaftsarchitekten, Auftraggeber: GRL 2017).

bgmr – Landschaftsarchitekten (2017): Erfassung wassertouristischer Nutzungen im Rahmen des Monitorings, Rohdaten für das Jahr 2016, im Auftrag der Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer.

ECOSYSTEM SAXONIA GmbH (2013): Erarbeitung eines Planes für die Gewässerentwicklung des Floßgrabens im Teilbearbeitungsgebiet Sächsische Weiße Elster / Pleiße (DESN_566696).

Glutz von Blotzheim, U.N. & K. M. Bauer (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas.

Gottschalk E. & W. Beeke (2021): Rebhuhnschutz vor Ihrer Haustür. Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Göttinger Rebhuhnschutzprojekt und aus dem Interreg North-Sea-Region-Projekt PARTRIDGE.

GRL – Grüner Ring Leipzig (2006): Wassertouristisches Nutzungskonzept in der Region Leipzig. Verträglichkeitsuntersuchungen – Umsetzungsstrategie.

GRL, Stadt Leuna (2019): Konzeption zur Inwertsetzung des bestehenden Saale-Elster-Kanals einschließlich der begleitenden Infrastruktur und der angrenzenden Ortschaften“ ProjectM / ICL.

GRL – Grüner Ring Leipzig (2020): Fortschreibung des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes aus den Jahren 2005 / 2007. Protokoll der informellen Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Einzelprojekten.

IVL SACHSEN (2024): Monitoring zum wassertouristischen Nutzungskonzept im Leipziger Neuseenland 2023. – IVL mit Subauftragnehmern im Auftrag der Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer, unveröffentlichtes Gutachten.

Kipping, J. (2024): Artbezogenes Monitoring und Risikomanagement für Beeinträchtigungen ausgewählter Arten durch die Bootsnutzung für die Jahre 2021 und 2022 – Zwischenstand. Taucha/Leipzig.

Lambrecht, H.; Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. Hannover, Filderstadt.

- Lebendige Alster (2017): Totholzeinbau am Haselknick. Online verfügbar unter: <https://www.lebendigealster.de/2017/05/16/totholzeinbau-am-haselknick/>. Zuletzt geprüft: Mai 2024.
- LfULG – Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2021): Naturschutzfachliches Leitbild für das Leipziger Auensystem. Entwurf Vorläufiger Endbericht (Phase II).
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2021. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA.
- Planungsbüro Koenzen & ProAqua Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Umwelttechnik mbH (2024): Bundesprogramm Biologische Vielfalt „Lebendige Lupe“. Gesamtträumliches, integriertes Auenentwicklungskonzept für die Elster-Luppe-Aue im Leipziger Nordwesten, Los 9. Kurzfassung – Entwurfsstand 30.07.2024.
- RPV – Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen (2006): Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan – Tagebaubereich Zwenkau / Cospuden -Fortgeschriebene Fassung gemäß Bekanntmachung vom 08.Juni 2006.
- RPV – Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen (2020a): Regionalplan Leipzig-West Sachsen. Stand Dezember 2020.
- SG LNL - Steuerungsgruppe Leipziger Neuseenland (Hrsg.) (2015): Charta Leipziger Neuseenland 2030 – Thesen zur Zukunft und Gestaltung, online abrufbar unter: <https://leipziger-neuseenland.org/files/cms/pdf/charta-endfassung.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Stadt Leipzig (Hrsg.) (2014): Tourismuswirtschaftliches Gesamtkonzept (TWGK) für die Gewässerlandschaft im mitteldeutschen Raum.
- Stadt Leipzig (Hrsg.) (2017): „Auf dem Weg zur Inklusion“, Teilhabepan der Stadt Leipzig 2017-2024.
- Stadt Leipzig (Hrsg.) (2018): Integriertes Stadtentwicklungskonzept Leipzig 2030 (INSEK). Stand 22.06.2018.
- Stadt Leipzig (Hrsg.) (2018b): Kurzfassung – Integriertes Stadtentwicklungskonzept Leipzig 2030 (INSEK). Stand September 2018.
- Stadt Leipzig (Hrsg.) (2021a): Lärmaktionsplan der Stadt Leipzig. 2. Fortschreibung (Stufe 3) Entwurf.
- Stadt Leipzig (Hrsg.) (2021b): Guter Rat für Ältere. 9. aktualisierte Ausgabe. 289 S. URL: https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.5_Dez5_Jugend_Soziales_Gesundheit_Schule/57_Beauftragte_fuer_Senioren_und_Behinderte/Beauftragte_fuer_Senioren/20201217-GRfA-barrierefrei_komprimiert.pdf zuletzt aufgerufen am 27.09.2023.
- Stadt Leipzig (Hrsg.) (2022): Wassertouristisches Nutzungskonzept. Online Einsehbar unter: <https://www.leipzig.de/freizeit-kultur-und-tourismus/seen-fluesse-und-gewaesser/wassertouristisches-nutzungskonzept>, zuletzt geprüft: 30.05.2022.
- Stadt Leipzig (Hrsg.) (2024): Strategisches Zielbild der Leipzig-Strategie 2035 – Stadt Leipzig, <https://www.leipzig.de/bauen-und-wohnen/stadtentwicklung/stadtentwicklungskonzept-insek/strategisches-zielbild>. Stand 05.08.2024.
- ZV KFSL (2017): Konzept zur Verbesserung der (wasser-) touristischen Nutzungsmöglichkeiten der Weißen Elster entlang des Gewässerkurses 1a von Pegau nach Leipzig Station C23.

ZV Planung und Erschließung Neue Harth (2015): Masterplan Neue Harth.

Verwaltungsstandpunkte, Beschlüsse

Stadt Leipzig (2004): IGK: Integriertes **Gewässer**konzept Leipzig, 2002 (Beschluss Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung zwischen Landestalsperrenverwaltung Sachsen und Stadt Leipzig 2012).

Stadt Leipzig (2016c): VI-DS-02249-NF-01 Tourismuswirtschaftliches Gesamtkonzept für die Gewässerlandschaft im mitteldeutschen Raum (TWGK). Ratsversammlung vom 24.08.2016.

Stadt Leipzig (2018a): VI-DS-04159-NF-01 Integriertes Stadtentwicklungskonzept Leipzig 2030 (INSEK). Ratsversammlung vom 31.05.2018.

Stadt Leipzig (2018d): VI-DS-04451-NF-02 Wachsende Stadt Leipzig - Stärkung der interkommunalen Arbeit durch den Beschluss des Regionalen Handlungskonzeptes (RHK). Ratsversammlung vom 22.08.2018.

Stadt Leipzig (2020a): Fortschreibung Wassertouristisches Nutzungskonzept - Aufstellungsbeschluss i. V. m. Bestätigung überplanmäßiger Aufwendungen gem. § 79 (1) SächsGemO, (VII-DS-00234). Ratsversammlung vom 14.10.2020.

Stadt Leipzig (2020d): Verwaltungsstandpunkt Nr. VII-A-00516-VSP-01. Auwaldentwicklungskonzept erstellen. Ratsversammlung vom 25.03.2020.

Geobasisdaten

BKG – Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2021): Verwaltungsgebiete 1 : 250 000. Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>). Download unter: <https://gdz.bkg.bund.de/index.php/default/digitale-geodaten/verwaltungsgebiete/verwaltungsgebiete-1-250-000-ebenen-stand-01-01-vg250-ebenen-01-01.html>. Stand 01.01.2021.

BKG – Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024): WMS Digitale Topographische Karte 1:250 000 (wms_dtk250). Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>). Online abrufbar unter: https://sgx.geodatenzentrum.de/wms_dtk250, zuletzt geprüft am 14.08.2024.

GeoSN: Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (2024): Digitale Topographische Karte 1 : 10 000 (DTK10). Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>). Online abrufbar unter: <https://www.landesvermessung.sachsen.de/digitale-topographische-karte-6074.html>.

LVerGeo ST - Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (2024): Digitale Topographische Karte 1 : 25 000 (DTK25) Graustufen. Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>). Online verfügbar unter: <https://geodatenportal.sachsen-anhalt.de/gfds/de/gdp-dtk25-grau.html>.

Fachdaten

GeoSN – Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (2021): Basis-DLM. Online verfügbar unter: <https://www.geodaten.sachsen.de/downloadbereich-basis-dlm-4168.html>. Download am 10.03.2021.

ITZBund – Informationstechnikzentrum Bund (2022): Bundeswasserstraßen - WMS der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV).

LAU – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2020): Schutzgebiete im Land Sachsen-Anhalt, Stand 31.12.2020, Maßstab 1:10 000. Zur Verfügung gestellt im Oktober 2021.

LfULG - Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2022): Lärmkartierung. Datenlizenz Deutschland 2.0 – Variante mit Namensnennung. Online verfügbar unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/karten-und-gis-daten-zum-fachthema-larm-6374.html>, zuletzt aufgerufen am 05.12.2023.

LfULG - Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2024): NATURA 2000-Gebiete. Stand FFH-Gebiete: 04.2011.Stand SPA-Gebiete: 12.2009. Online verfügbar unter: <https://luis.sachsen.de/natur/natura2000.html>.

LVermGeo – Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (2022): DLM50 – Digitales Landschaftsmodell 50. Datenlizenz Deutschland 2.0 – Variante mit Namensnennung (<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>). Download: Mai 2022.

Richtlinien, Gesetze & Verordnungen

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BGG - Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist.

BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I S. 2024 | Nr. 225) geändert worden ist.

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

FFH-RL - Richtlinie des Rates der europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) vom 21. Mai 1992. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L (206): 7.

OGewV - Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.

ROG - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Sächs. SchifffahrtsVO - Sächsische Schifffahrtsverordnung vom 12. März 2004 (SächsGVBl. S. 123), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 441) geändert worden ist.

SächsLPIG - Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 522) geändert worden ist.

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

VS-RL - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).

WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

WRRL - Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.